Summarische Anzüge
derjenigen unerhörten Mitteln,
so zu Einführung eines tyrannischen Despotismi
im
Graubündtner Land
besonders
seit kurzer Zeit hero gegen dem Hochgericht der zwey Gemeinden
Fürstenau, und Ortenstein
angewandt worden.

ANNO 1766.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede

und

Kurze Beschreibung der Büntnerischen Verfassungen oder Regierungsart.

Das Graubündtner Land bestund vor Zeiten in unterschiedlichen Herrschaften und particular Ständen. Das Bistum hatte grosse Rechte und Possessionen / desgleichen auch einige Klöster / und verschiedene Herrschaften; die Stadt Chur aber war eine freye Reichs-Stadt.

Nach und nach kaufte das allgemeine Volk seiner habender Herrn Rechte aus / und brachte solche an sich. Das Bistum und die Klöster wurden durch die Reforme in engere Schranken gesetzt.

Jeder Theil in Bündten befande sich in den Eigenthume / und Besitze einer vollkommenen Frey- und Unabhängigkeit.

Schon zu Zeiten der annoch waltenden besondern Herrschaften hatten die unterschiedlichen kleinen Souvrainen in Ansehung ihres engen Landbezirkes und habender schwacher Macht durch Bündnisse ein Corpus politicum unter sich formiret / dennoch wurden darinn allen besondern Theilen ihre habende hohe / und niedere Jurisdiction bestens / und mit aller ersinnlichen Sorgfalt vorbehalten / beschirmet und manteniret. Dieses ist der Ursprung des so genannten allgemeinen Bundsbriefes / vermög welchen das Bündtner Land ein wahrer democratischer Stand geworden. Dieser Bundesbrief weiset alle und jede Bündtner an / wo sie bey den sich ereignenden Vorfällen das Recht nehmen / und haben sollen / also / daß aus dieser Ur-

sache berührter Bundsbrief für den Hauptgrund der Bündtner Freyheit angesehen werden solle.

Dieser Bundsbrief versichert denen eingetrettenen Standsgliedern / die unter dem Nahmen der Gemeinden und Hochgerichtern sich eingetheilt befinden / ihre Superioritäts gerechtsamen dermassen / daß die von ihren auf Bunds- und Beytagen abgeordnete Repræsentanten nicht anders als in hærendo ihren habenden Instructionen / und der vorersagten Gemeinden Willens Meinungen zu verfahren / und zu decretiren Gewalt haben / in den tringendsten Standsgefahren die keinen Verschub leiden / alleine ist ihnen erlaubt / Provisional Fürkehrungen zu machen / die aber / sobald als hinwieder eine Mehrheit anders gesinnter Meinungen von den Gemeinden einkommt / ihre ganze Kraft verlieren.

Und eben dieser von den Graubündtnern so heilig geschworner Bundsbrief ist es / welchen einige bekannte Herren in Bündten aus einer unbeschränkten Herrschsucht durch höllische Bosheiten und fein angesponnene Unterhandlungen / so viel ihnen möglich zu schwächen vergeslich zu machen / und mit der Zeit gänzlich zu entkräften sich bestreben.

Eine Wirkung dieser Absichten sind alle von diesen Herren gestiftete / und öffentlich unterstützte Unruhen und Unordnungen / welche seit einiger Zeit in Ortensteiner Gemeinde sich ereignet / und derer Umstände zum Theil in diesen summarischen Anzeigen zu finden sind

Damit aber der hieher schickliche Einhalt des zum öftern oberwehnten Bundesbriefs mehreres bekannt werde so ist jener zu Ende dieses Werkes beygefüget worden.

Sum-

Summarische Anzüge

derjenigen

unerhörten Mitteln/ so zu Einführung eines tyrannischen Despotismi in Graubündtner Land/ besonders seyd kurzer Zeit hero gegen dem Hochgericht der zwey Gemeinden Fürstenau/ und Ortenstein angewandt worden.

Herr General von Traverse/ seit dem er die gefährliche und mühseeligen Feldzüge des letzten Krieges durch erfolgten Friedenschluß ruhmwürdig geendiget/ begab sich in Bündten sein geliebtes Vaterland/ und beflisse sich seines Vermögens/ desselben Nutzen/ und Wohlfart zu befördern/ auch Schaden und Unheil abzuwenden.

Durch diesen seinen Hauptaugenmerk/ weilen er mit denen Absichten einiger bekannten Herrn Bündtner nicht einschlug/ und dessen ungeachtet jener sich solches sehr angelegen seyn ließ/ zog er ihm dieser Herren größten Haß/ und nach und nach auch erklärte Verfolgung auf den Hals/ also zwar: daß unter andern begegneten/ und vor GOtt und der Welt Nach schreienden Zustössen auch folgender wider ihn angesponnen/ und eingeleitet worden.

Herr General von Traverse hatte das Unglücke/ daß eine Gratification von 2000. Thaler/ so ihme vor 3. Jahren von Sr. Allerchristl. Königl. Majestät gnädigst gewillfahret/ und 2. Jahre nacheinander abgeführet worden/ einsmals entzogen wurde/ er mußte vernehmen/ daß die Verdienste seiner geleisteten Kriegsdienste verschmähleret und verfeßlet waren. Man setzte ihme inn- und ausser des Landes die schwärzest erdichtete Aufbürdung auf/ die Verfolgung zoge aller Orten wider ihne an in Bekleidung der bösesten Erfindung.

Am 26. letztverstrichenen Aprilmonats wurden in seinem Garten etliche Nelkenstöck bey nächtlicher Zeit entwandt; bey seiner Erwachung aus dem Schlafe ward ihm dieses mit Umständen erzählet / die ihm den gegründesten Verdacht auf einen vierzehnjährigen Gärtnerbuben Charles Urbain mit Namen / den er aus Frankreich hatte erwählet. Weilen dem Herrn General von Traverse kurz vorhin zum öftern zerschiedenes von Silbergeschirr / Weißzeug und andern mehr gestohlen worden / so wandte er seine einzige Absicht an / die Mitthäter / oder Unterschleifer in Erfahrung zu bringen / und den Versuch zu machen / ob nicht in Ansehen der vielen andern in seinem Hause geraubten Effecten etwas zuverläßiges in den Vorschein kommen möchte / um so mehr / als Herr General von Traverse den Betrag der verlohren gegangenen Nelkenstöcke nicht für hoch genug ansah / derer Räuber criminalischer Procedur einzuliefern / ferner des Gärtnerbubens junges Alter betrachtete / und der ehrsamen Gemeinde unnütze Köstungen erspahren wollte.

Dessennach beschickte er den Hrn. Landamman Luci Tschugg / und Hrn Stadthalter Joh. Lenhard Schaber als unpartheyische Zeugen / und etliche Personen vom Orte zu sich / dieser junge Knab wurde in eine gewölbte Stube geführet / und auf acht Tage bis auf weitere Auskunft darinne eingesperret.

Den 4ten May bekannte er umständlich / wie die Nelkenstöcke aus dem Garten geraubet worden / konnte aber seinen Mitthäter nicht anders / als durch Beschreibung seiner Gestalt / Grösse / Kleidung und seines Alters angeben / wollte auch von andern vorhin gestohlenen Sachen nichts wissen / und nicht das mindeste bekennen. Worüber ihm sein Abschied verfertiget / und er entlassen wurde.

Zween Tage hielt er sich in der Gegend auf. Den 7ten wurde ihm befohlen / abzureisen / nemlichen Tags am Morgen kam der Seckelmeister Michael Flisch von Rottenbrunnen / welcher der Beschreibung nach der Mitthäter war / zu Herr General von Traverse / und weilen von dieser Heimsuchung nichts bewust war / verursachte solche bey diesen Herrn einigen Verdacht / so ihm veranlassete / bevor er diesen Mann vor sich kommen ließ / eine unpartheische Kundschaft aus dem Dorf zu beruffen / und selbe nächst hinter einer offenen Thüre verborgen zu halten. Dieser Seckelmeister beklagte sich über die von dem Gärtnergesellen ihm gemachte Beschuldigung / und da ihm Herr General von Traverse wie der beste und zärtlichste Vater mit Güte und Milde zusprach / gab er unter dem Deckmantel und falschen Scheine habender Reue und Leides sich als schuldig an / mit Versicherung derley nicht mehr zu begehen. Worauf ihm auch in Betrachtung seiner jungen Jahre / und habenden Verwandtschaft von Hrn. General von Traverse zuverläßige Versicherung alliglicher Verschwiegenheit gegeben wurde.

So-

Sobald der Seckelmeister Michael Flisch aus dem Hause ware/ verfügte er sich zu vielen Bauern in ihre Häuser/ jammerte/ schrie/ weinte und klagte sich mit den empfindlichsten Ausdrücken wider Herr General von Traverse/ und der Waibel Thomas Flisch von Rotenbrunnen führte den Gärtnergesellen auf Paspels zurücke. Gegen Abend rückten wenige Bauren ausgenommen alle von der Nachbarschaft Scheidt ab dem Berge hinunter/ mit grossen Prügeln in den Händen/ gegen des Herren Generalen Haus; streuten überall aus: dieser Herr hätte den Seckelmeister Michel bey dem Hals gegriffen/ ihn auf den Boden gerissen/ und ihm eine Pistole an die Brust gesetzt/ auch den Tod gedrohet/ wann er nicht bekenne/ seine Nelkenstöcke gestohlen zu haben. Das Volk war aber selbigen Tag noch nicht genug aufgebracht/ und ließ sich damit besänftigen/ daß es den Bericht einer unpartheyischen Kundschaft vernahm: Es begnügte sich den Gärtnergesellen bey Handen zu haben/ und selben in das Gefängnuß zu setzen. Zween Tage hernach wurde Herr General von Traverse zu Recht/ und vor Gericht gebotten/ über die dreyßig Bauren ab dem Berge stunden in dem Gerichts Hause. Sie waren übermäßig betrunken/ und übten ihre Wuth mit den schmählichsten Ausdrücken aus/ dergestalt/ daß sie so gar die ehrsame Obrigkeit bey dem Halse zu nehmen droheten. Das Recht gieng nicht für sich/ Herr General von Traverse wartete zu bis Abends halb sieben Uhr/ und sodann kehrte er nach Haus.

Diese irregularen Proceduren veranlassete Hr. General von Traverse kurz hernach folgende Einlagen einer ehrsamen Obrigkeit einzureichen/ nebst beygehängten Auszüge der Landes Statuten.

Hochgeachte/ Gestrenge/ Fromme/ Vorsichtige/ Wohlweise/ insonders Hochgeehrte/ Gnädig Gebiettende Herren/ eines wohlweissen Gerichts von Ortenstein.

Meine unter dem neunten hujus auf durch den Gerichtsweibel mir gemachten Gebott erfolgte Erscheinung ist eine überführende Zeugnuß der von mir gegen Dero wohlweisen Gericht laut Gesätzen tragender Gehorsame; ich kunnte aber nicht vermuthen/ daß ein so grosser Zulauf an Volk sich einfinden wurde/ unter welchem einige ihren blinden/ und thummen Wuth auf eine so unbeschränkte Art ausübten/ daß andurch ihrer Willen Gewalt und Forcht in Ubergewicht gegen dem Recht zu setzen Sonnenklar hervorscheinete.

Das Trinken giengte an/ wie bey denen größten Pratiquen auf denen Landsgemeinden (so leider in unserem Land allzu oft vorfallen) zu geschehen pflegt; von Seithen meiner Contrapart thate man sich durch äusserlichsten Drohungen Freunde zu erwerben/ auch so gar einer Ehrsamen Obrigkeit Schranken vorzuschreiben/ nicht scheuen/ und es

scheinte/ man setzte seine ganze Hoffnung in dem Schrecken/ so man allerseits einjagen wollte.

Ich erkläre/ daß so viele als immer grundlose / und thorrechte Prahler seyn möchten / mir niemahls keine Forcht eingejagt / noch einjagen würden/ die Gesätze sollen zum Schirm dienen / so wohlen dem Starken als dem Schwachen / dem Reichen wie denen Armen / aber die nemliche Gesätzen nebst der menschlichen Vernunft und Bescheidenheit schreiben mir vor Gewalt mit Gewalt nicht anderst zu vertreiben/ als wo es die Noth erforderet / aussert es wäre unter dem Schirm der von einem Wohlweisen Gericht mir ertheilten Erlaubnuß/ worüber mir von selben ein Erkanntnuß / oder doch wenigstens dero Gutachten auszubetten berechtiget / und bestens begründet mich befinde; also zwar: daß bis solche nicht erfolget / oder dem Gewalt meiner Contrapart durch laut Vorschrift der Statuten kräftige Aufnehmung des Friedens nicht gesteurt seyn wird/ die mir/ laut diesen nemlichen Statuten in dem Articel der Gerichtsordnung vorbehalten rechtmäßige Verantwortung / daß nicht eignist vorkomme / und niemand in meinem Nahmen in das Recht zu tretten / und durch Mittel eines Fürsprechs Antwort zu geben/ sich vorzeigen wird / vor GOtt und der ganzen Welt mehr als hinlänglich zu seyn halte / deßnachen glaube auch nicht / daß bis dahin laut Statuten durch eine Contumacial Urtheile werde können rechtmäßig und legaliter verfählt werden / sonderen protestiere allenfalls zum voraus hinwider selbe / auch hinwider alle Köstungen / und Weitläufigkeiten so daraus entstehen möchten / dann ein solche Contumacial-Urtheile / wann zu meiner größten Bewunderung und wider Vermuthen erfolgen sollte/ nicht anderst ausgedeutet werden könnte / als vor eine von Euer Weißheiten tacite mir gegebene Erlaubnuß / und gemachter Zusag Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / und solchen Gewalt denen ordentlichen Rechtens Mittlen vorzuzühen / so ebenmäßig die Rauhme der nothwendigen Zeit / obzwaren durch einen sehr kurzen Rechtens Verschub / nach sich ziehete.

Hierüber ersuche ein Ehrsames Gericht / auch den Articel von Ungehorsamen / wie solcher in dem Statut stehet / ablesen zu machen / deß mehreren füge hinbey / die gezimmende Vorstellung des Gerichts Eid so ausdrucklichen vorschreibt / das Recht zu erkennen erst nach Klag und Antwort / und alles dessen / so vor Recht kommet; und Euerer Weißheiten allen Zweifel zu benehmen / wie das eine Parth um verhört zu werden / nicht kann angehalten werden sich zu Befürsprechen / diene das vorderist / und ehe in dem Recht zu tretten / auch ein wohlweisses Tribunal zu erkennen erforderet wird / daß solches gemäß denen Gesätzen legitimieret seye. Sodann werden in dem Articel der Gerichtsordnung beyde Casus gesetzet / und in dem ganzen Statut auch in aller Welt ist nicht erfündlich noch üblich / daß man eint-oder andere Parth ihre mit Gebühr vorbringende Gründe supra meritam Causæ anzuhören / und mit dem behörigen Producto zu bezeichnen abweigere / welches anmit auch auf das nachdrucksamste anbegehre / nahmlich: daß auf allem von mir schriftlichen eingebrachtem das behörige Pro-

Productum gestellet werden / in widrigem Fall aber: an allen Mitgliedern der Wohlweisen Obrigkeit zeugen müßte / und zeugen wurde / daß solche Producta würklichen Euerer Weißheiten vorgelegt / die anverlangte Zeugnuß der Wahrheit aber mir abgeweigeret worden / ab welchem jederman billich sich zu entfremden hätte. Anbey ersuche auch das von allem / so in dem allgemeinen Protocoll wider mich eingeruckt worden / mir auf meinen Köstungen durch den Gerichtsschreiber eine ausführliche Abschrift ertheilt werde / und finde mich endlichen genöthiget / bey einem ehrsamen Gericht hinwider Hr. Landammann Sain Naguth Tscharner als Richter auf das feyrlichste und kräftigste zu exepieren / und zu protestiren / anerwogen: selber seit Anbeginn dieses Handels bis nach / hernach sowohlen die Vorschriften der Statuten / als den ihme so theuer und feyrlich vor GOtt und denen Menschen aufgelegten Richters Eid ungescheuchter Weiß / und offentbarlich zu übertretten sich kein Bedenken gemacht.

Dieser hat zuwider den Artickel der Criminalischen Gerichtsordnung und Kösten / auch zu wider allgemeiner Sicherheit / und aller Rechtens Vorschriften dem Carl Urbain so nicht in seinem Dienst / und unter seiner innerlichen Hauszucht stunde / auch von ihme weder Kleidung / noch Nahrung noch Besold / eziehete / um eines kleinen Frevels halber in die gerichtliche Verfänknüß / unter der Wacht von zweyen Gaumeren / eigenes Gewalts machen / versetzen / und ehe vor dieser nach seinem Sinn wichtiger Handel erheiteret gewesen / so doch ein antecedens necessarium ware / hat er einen expressen Bericht wider mich ausgegeben / welches er auf eine Art gethan / so keineswegs einstimmet mit dem zweyten Puncten seines geleisteten Eid / daß ihme auflegt alle Spähn und Stöß best vermögens beyzulegen / indeme den ersten Bericht der wider mich gemachten Vertröstung / und des auf den Samstag zu gegebenen Rechtstag nicht ehender als am eignisten Freytag zuvor um Sechs Uhren Abends durch den Weibel gewahren müssen / und zwar hat seine übereilte Eyfersucht um so mehr hervor geschienen / als er diesen nemlichen Rechtstag schleinigst auf vorgestrichenen hohen Osterfeyrtag der Herrn Reformirten einzugeben / sich nicht entheben können.

Sodann heißt es den Armen wie den Reichen / den Fremden wie den Heimischen zu halten / mitlerweilen hat er den Carl Urbain unverhörter Dingen der klagenden Parth machen / ausliefferen / und selber stets alles nach ihrer Willkühr mit ihme zu handlen überlassen. Am eignisten Gerichtstag / so er den 9ten eingegeben / hat er das Recht anzufangen bis gegen sieben Uhren Abends verzogen / und andurch nächtlichen Unordnungen um so mehr Anlaß gegeben / wann nicht aus obangeregten Beweggründen selbe zu vermeiden mich entschlossen hätte.

Aus einem sehr geringen Geschäfte hat er eines von denen erheblichsten gesucht zu machen / auch durch Ubergehung seines richterlichen Amts / und Eidsschwur selbsten des Seckelmeister Michel Flisch von

Rottenbrunnen Ehre und guten Nahmen in dem Publico in Bekränknus und Zweifelhaftigkeit gesetzet / nachgehendes aber mir diese Unthat aufzubürden gesucht / da doch durch kein einigen Zeugen / oder andere Prob erweißlich gemacht werden kann / daß ich ersterwehnten Seckelmeister Michel zu verschreyen / oder an seiner Ehr anzugreiffen getrachtet / sonderen vielmehr das Gegentheil darzu thun mich im Stande befinde. Auch hat der Herr Landammann Sain hierüber die mindeste Kundsame zu nehmen nicht gewürdiget / sonderen nur dem eilenden Trieb einer übermäßigen Eiffersucht gefolget / um die Sachen in Verwirrung zu bringen / unnütze Köstungen aufzutreiben / und mich durch einen unerwarteten Rechtstag zu übernehmen / und zu überfallen.

Dieser hat um eines Gegenstandes halber / so wann auch schon erwahret wäre worden / gar nicht als eine Mordthat / oder grosser Diebstahl / sonderen alleinig als ein leichtsinniger Weiß begangenes Bubenstück hätte können angesehen / und gehalten werden / zu gelassen / ohne im Frieden aufzunehmen / oder den einem Richter anermessenen Zuspruch um Hinterhaltung alles Übels folg seiner Pflicht anzuwenden / daß die Mehrere von Scheidt eilendes / und in der Fury auch mit grossen Stecken versehen / sich den 7ten hujus theils zu mir / theils unweith von meinem Haus herum verfügt; dahero sich zu bewunderen / und nebst der gnädigen Vorsorg GOttes denen Ermahnungen des Tit. Hr. Vetter Graf Prosper de Paravicini hauptsächlich zu zumuthen ist / daß nicht ein grosses Unglück erwachsen.

Dieser hat an dem / unter dem 10ten hujus wider mich eingegebenen ersten Rechtstag denen Sachen solchermassen den Lauf gelassen / oder gegeben / daß sein eignister und leiblicher Bruder der allergrößte Maulpraller offentlichen gewesen / und jene damahls bekannte Anhänger von dem Hr. Landammann Sain / die durch Falschheiten / und Lugen theils eingenommen / theils überführet worden / vieler der nemlichen Unfugen und Spropositäten nachgeplappert.

Dieser endlichen hat den so genannten Carl Urbain criminaliter ohne hinlängliche Gründe / und genugsame Ursachen einstecken / und vor den Schein durch zwey Gömer machen verwahren. Mitlerweilen hat er ihme den freyen Zugang von all männiglichen zu gelassen / auch das richterliche Examen in so lang verschoben / bis dieser diffamierte junger Gesell theils durch Drohungen / theils durch Versprechungen neue Lügenen auch wider mich anzugeben / verleithet worden / wie er dessen selbsten gegen mehreren sich geäusseret / und geoffenbahret / und solches erweißlich gemacht werden kann; von dieser Zeit an ist er in Speisen und anderen auf das Glimpflichste gehalten worden / jedoch ist ihme aller Zugang der Fremden durch besonderen Befelch des Herrn Landammann Sain versperret worden / auch von Anbeginn des Geschäfts bis lang hernach hat solcher Herr Landammann Sain Raauth Tscharner diesem Geschäft wollen den Schein geben / als wann es eines derselben wäre / so laut criminalischer Ordnung in Weiß und Art

eines

eines criminalischen Handels sollte tractieret / und angesehen werden. Mitlerweilen hat er unerachtet derselben ausdrucklichen Vorschrift kein einigen Seckelmeister in Causam lassen interveniren / sonderen das mehrere eigens Gewalts / und ohne Rath eines ehrsamen Gerichts gehandlet / also zwar: daß um dieses Handels halber ein solches bis anhero noch niemahls zusamen gebotten worden.

Hr. Landammann Sain Raguth Tscharner hat seiner unbeschränkten Eifersucht wider mich den freyisten Lauf gegeben; er hat dem Publico die überweißliche Proben seines ungehaltenen / und unvernünftigen Gewalts geben wollen; in Summa er hat gezeuget / daß er / was von GOtt gebotten / und von denen Menschen vorgeschrieben seye / seiner Aufmerksamkeit nicht würdig halte / sonderen umzustürzen / und kraftloß zu machen / sich unterstehe.

Ich überlasse denen unverfangten Gemütheren / und bekannter Gerechtigkeits Liebe von einem wohlweisen Gericht zufolg notarischer Bekanntnuß der Sachen zu seiner Zeit zu judicieren / ob Hr. Landammann Sain Raguth Tscharner sich als ein unpartheyischer Landammann gezeugt / und ob ihr Weißheiten mit unzerscheutterten Gewissen vermeinen / sich so weith aussetzen zu können / als daß sie an seinem Eidschwur kommen / deßmehreren und zum Uberfluß zu erwahren / ob er behaupten durfte / daß er bey eint- und anderen der Anstifter / Rathgeber und die Triebfeder nicht gewesen seye / Spähn / Stöß und Köstungen vielmehr zu erwecken / als aber däst vermögens beyzulegen / und ob er nicht so gar dem Seckelmeister Michel versprochen / vor seine Köstungen gut zu stehen / und von selben ihne auszuhalten.

Aus allen ob angezogenen Gründen wiederholle / daß Hr. Landammann Sain Raguth Tscharner vor suspect, und vor partheyisch / auch zugleich vor ausserst häßig und eifersichtig / besonders wider mich halte / deme zufolg er sich als mein erklährter und hitzigster Feind erzeuget / ihne auch vor meinen Richter zu erkennen / laut allen Rechten göttlichen menschlichen und natürlichen Gesätzen weder soll noch kann gehalten werden / sonderen bezühe mich auf den Innhalt unser Gerichts Ordnung / durch welche unser Statut solchen obzwaren seltsamen / jedoch vorgesehenen Zufällen vorgebaut / und ersuche mich an dem regierenden Herrn Statthalter anzuweisen / damit durch selben zu deme so das Recht und die Billichkeit mit sich führet / gleich einem anderen Gemeindes- und Bundesmann gelangen könne / widrigenfalls durch feyrlichste Protesta mich und mein habendes Recht zu allen Zeiten erwarth haben will.

Beyliegend produciere die Auszüge unsers Lands Statut so diesen gegenwärthig waltenden Umständen / und Vorfällen unentbährlich anhängig sich befinden.

Den $\frac{15}{26}$ Mayen kam der Herr Geschworner Martin Castalmus mit dem Seckelmeister Michel zu mir / und machte mir aus Befelch des Herrn Landammann Sain den Antrag den Carl Urbain aus der Gefängnuß zu lassen / wann ich dessen zu frieden wäre / ich überlasse erwehntem Herrn Geschwornen meine gemachte Antwort euerer Weißheiten zu relatieren; indessen wird mir erlaubt seyn / selbe anzufragen / ob dann einem jeweiligen Landammenn unser ehrsamen Gemeind frey / und in seiner Willkühr stehe / Menschen auf Begehren jeder Parthy handhaben / und verhaften / auch loß und frey stellen zu machen. Diesen Gewalt haben so gar die Landvögt in Unterthanen Lande nicht / und sechte ihne vor allzu erheblich in seinen Folgerungen um mich wider selben nicht bestens protestando zu verwahren / wie hiemit auch in optima forma protestiert haben will / deßgleichen auch wider allen diß Orts ergangenen / und ergehenden Köstungen in deren Betreffung jenes / so mit dem Seckelmeister Michel abgemacht worden / euerer Weißheiten zu ihrer Einsicht / und zu seiner Zeit allfähliger Protocollirung produciere / auch beyfüge / daß unerachtet der Herr Geschworne Balzer Raguth von Paspels in Ermanglung meiner von der Ehrsamen Gemeind allbereits an meiner Statt zu sitzen / genamset ist / Herr Landammann Sain selben obwohlen zu Erspahrung der Unkösten er es zu thun schuldig wäre / nicht biethen lassen / also zwaren: daß meine an gedachten Herr Geschwornen hierüber gegebener Aviso nicht hinlänglich seyn können / und aus diesem / nebst allen anderen allegierten Gründen vermeine / daß erst gedachtem Herrn Landammenn die Kösten zu ertragen von Recht und Billigkeits wegen / vor GOtt und aller Welt gebühre / welches dann zu seiner Zeit einer wohlweisen Obrigkeit bey ihrem Eid zu erkennen / obliegen wird.

Schlüßlichen ersuche um einen gerichtlichen Sitz derjenigen Erkanntnuß / so von euerer Weißheit über gegenwärthiges von mir produciertes abgehen wird. Deß mehreren ersuche auch eine wohlweise Oberkeit vor genehm zu halten / wann die aus meinem Befelch producierte Gründe / samt dem ganzen Hergang der Sachen / zu jedermans Bekanntnuß in Druck versetzen / und ausgehen lasse. Wormit das gemeinsame Wesen und Besten nebst mich zu Gnaden empfehle.

Paspels den $\frac{15}{26}$ Mayen 1766.

de Travers.

Aus-

Anmerkungen.

Dieses veranlasset mich eine wohlweise Obrigkeit zu ersuchen meiner Contrapart, und in specie denen Hrn Landammann Sain/ und Ammann Jahn beyder Raguth Tscharner und Gebrüderen den Frieden zu bietten.

Zeiget an/ daß die Gerichts Sachen zu Tagszeiten sollen vorgenom-

Auszug

der Ortensteiner Gemeind Statuten und Ordnungen.

Friednehmen.

Ob es sich begebe/ daß zwey oder mehr mit einander stössig wurdendt/ soltendt die darbey sindt/ undt darzu kommen/ dieweil der Stoß währet/ ihrem besten Vermögen nach scheidten/ und die so stößig im Frieden nehmen/ undt ob sich einer von dem drittenmahl hin/ biß auff 7mahl umb Friedt machen liesse/ undt noch nicht Friedt geben wolte/ soll derselbig ungehorsam ℔ 7 d'. verfallen/ undt gefänglich angenohmen werden/ erwüchse aber Schaden durch sein ungehorsamen soll er weither nach Erkanntnuß gestrafft werden/ und so einer abwieche/ soll er an Leib/ Ehr und Guth gestrafft werden.

Welcher über Fried dem anderen an sein Glimpff undt Ehr redete/ der soll an Ehren und Guth gestrafft werden/ ob einer aber über Fried an dem anderen Handt anlegete und schluge/ der soll weither gestrafft werden an Leib/ Leben/ Ehr und Guth: ob einer aber über Fried einen Todtschlag thäte/ der soll gerichtet werden als ein Mördter/ alles nach Form und Erkanthnuß des Rechtens.

Gerichtsordnung.

Die Zeit und Stundt/ wann die Geschwohrnen in das Gerichtshauß

 oder

nommen / und ausgemacht werden / und auch eine jeweilige Parth / wann sie bis in die Nacht verzogen wird / nicht gehalten werden kann sich üblen / und finstern Anlässe auszusetzen.

Die gemachte Vorbehaltung der rechtmäßigen Verantwortung zeiget von sich selbsten genugsam an / daß diese Verantwortung in sich ereigneten Fällen verhört / und in Betrachtung gezogen werden muß / da aber hier der Casus sich befindet / wo der offentliche Gewalt gebraucht worden / so dienet solcher von selbsten zu einer rechtmäßigen Verantwortung bis und so lang solchem nicht lauth Gesätzen gesteuert wird. Zu dessen mehreren Beweißthum dienet der Artikel der Ungehorsamen.

oder wo sie hingebotten werden / erscheinen sollen / ist gesetzt von St. Jörgen Tag biß St. Michels Tag um 10. Uhr Vormittag: von St. Michels Tag biß Jörgen umb 9. Uhr Vormittag / undt welcher alsdann nicht erscheinet / ist dem Gericht kr. 12. verfallen; und welcher ohne rechtmäßige Ursach gar ausbleibt / ist kr. 20. dem Gericht verfallen.

Wann einer zu rechten botten wirdt / und nicht kommet / auch niemandt in seynem Nahmen Antworth gibt / undt er Kläger seine Klag genugsamlich darthut / so hat er seyne Klag erlanget / doch dem Antworter vorbehalten / GOttes Gewalt / und rechtmäßige Verantworthung.

Ungehorsame.

Es ist gesetzt undt geordnet / daß jeder seiner natürlichen vorgesetzten Oberkeit gehorsam undt unterthänig seyn solle; auch wann es vom Haubt der Gemeindt durch den Weibel auff Anhalten einer Parth / so lauth den Brüchen in Rechten vertröstet hat / persöhnlich zu erscheinnen gebotten würdt / demselbigen fleißig nachkommen / vorbehalten GOttes Gewalt undt rechtmäßige Ursachen / welches er schuldig seyn solle / Einer Ehrsamen Oberkeith schrifftlich oder durch ein vertraute Person zu wissen zu lassen / darüber als dann ein ehrsame Oberkeith erkennen / undt weiters providieren solle / was sie recht und billich bedunckhet: wurde aber ein solcher weder schrifftlich / noch durch jemandt mündlich sein Antworth /

oder

oder Verantworthung thun lassen/ oder auch dem jenigen nicht nachkommen/ waß die Oberkeith darüber erkennet hate soll selbiger als ein Ungehorsamer gestrafft werden/ nahmlich das erstemahl △ 20. und das anderemahl △ 40. mit dem weiteren austrucklichen Anhang/ daß wann in dem dritten von einer Ehrsamen Oberkeith weiters unter gewisser Bueß prolongierte Termin er sich nicht gehorsamlich einstellen wurde: soll er nicht nur allein in selbige Bueß verfallen seyn/ sonderen es soll alsdann das Haubt der Gemeindt innerhalb 8. Tagen ex Officio die ordinari Oberkeit samt dem Zusatz aus der anderen Gemeindt/ welche zu erscheynen und beyzusitzen auch schuldig seyn solle/ zusamen berueffen/ und den Beklagten vor Gericht bieten lassen/ welche alßdann die Umstände der Ungehorsame/ und die Facultät des Ungehorsamen sammethafft reiflich erdauren/ auch darauff rechtlich bey ihren Eydten erkennen/ waß sie recht und billich bedunckhen würdt/ oder auch weithers an Ehr/ Leib und Leben/ da eine Oberkeith und Gudt der anderen alle billiche Beyhilff auch mit gewaffneter Handt/ wann ein solches nothwendig seyn wurdte/ reciprocierlich thun und geben sollen.

Aus diesem folget/ daß jede Parth verhört muß werden in allem ihrem geziemenden Anbringen es seye dann durch oder ohne Vorspruch.

Gerichtseyd.

Und so sie Landamen/ und Geschwohrene zu Gericht zu richten sitzendt/ sollen sie nach Klag und Antworth und alles das für Recht kombt nach ihrem Besten Verstandt/

Auch erbiethe mich zu er weissen/ daß Herr Landammenn Gain Raguth Tscharner schnur grad zu wider der vorgeschrieben Unpartheylichkeit gehandelet/ und folglichen nicht

richt als ein unpartheylicher Land-ammann anzusehen ist / deßnachen mir das Recht zu kommet / wie aus neben seithigem Auszug der Gerichts Ordnung zu ersehen ist.

standt / das Recht erkennen gleich dem Armen alß dem Reichen / dem Frömbden alß dem Heimbschen / daß nit lassen durch Freundschafft / Feyndtschafft / Forcht / Genuß / Liebe / Bitt / Gaab auch kein Sach dieser Welt sie irren solle / sonderen allein GOtt und die liebe Gerechtigkeit ansehen / und vor Augen haben.

Gerichtsordnung.

Es soll auch Niemanden erlaubt seyn / die gantze Oberkeith für suspect, oder parteylich zu allegieren; ausgenohmen in Civil, wann die gantze Gemeyndt oder Oberkeith interressieret wäre; sondern so jemandt einen oder mehr aus der Zahl der Oberkeith für suspect oder partheyist hielte / solle er vor den übrigen Geschwohrnen erscheinen / und dasselbig anzeigen / da die selbigen beyde Theill verhören / und darüber bey ihren Eydten erkennen sollen / was sie recht beduncken thut / darbey es alsdann ohne weitheren Recurs zu verbleiben haben soll.

Criminalische Gerichts-Ordnung.

Es ist geordnet / wann es sich begebe / daß GOtt lang wenden wolle / daß Criminalische Händel in unserem Hochgericht entstehen wurdtend / so soll allwegen in we-

derem

derem Gericht / sich der Fall begibt / von dem anderen Gericht ein Zusatz zogen werden / nahmlich das Haubt der Gemeyndt sambt 4. oder 6. Rechtsprecheren und ihrem Weibel / und das Haubt der Gemeindt so zu zogen wirdt / soll des Richters Beysitzer seyn: und 4. oder 6. Geümer solte mann nehmen nach Gerichts-Erkanntnuß: und wann es zu klagen kommt / so sollendt beyde Seckhelmeister in Nahmen der Gemeyndt durch ihren Fürsprecher klagen nach altem Brauch.

Criminalische Köstung.

Wann ein Person auf frischer That / es seye ein Mordthat oder grosser Diebstahl / ergriffen würdt / so soll und mag ein jeder ehrlicher Mann umb Hülff anruffen / und solche Person umb einmahl handthaben und verhafften / und soll alsdann angehendts ein Haubt der Gemeindt mit Rath eines Ehrsamen Gerichts handelen; deßgleichen ein jeder der von der Oberkeith in solchen Fählen umb Hülff angerufft und ermahnet würdt / soll gehorsam seyn bey Bueß 2. ℔ d'.

Richterseyd.

Sollendt ihr ein unpartheyischer Landvogt (Landammann) seyn; alle Spän und Stöß best vermögens

gens beylegen / und wann ihr Gericht eingebendt gleich halten den Armen wie den Reichen / den Frömbden wie den Heimbschen.

Wann ihr nach eingegebenen und versamleten Gerücht zum Richter sitzendt / sollet ihr nach angehörter Klag und Antworth und allem so vorgebracht wirdt / auch nach geschehenem Rechtsatz ohne Ansehen der Personen recht unpartheyisch rathen und entscheiden und euch gahr nicht irren lassen weder Freundschafft noch Feundschafft / Mieth noch Gaaben / Versprechungen noch Dreuungen / noch kein Ding dieser Welt / sonderen thun / daß ihr vor dem Richterstuhl GOttes zu verantworthen getrauet.

Dieser Artikel weiset deßjeweiligen Herrn Landammen tragender Pflicht Friedensversuch zwischen denen Parthen vorzunehmen / so aber Herr Landammann Sain vor ein erkauftes Gericht wider mich zu geben nicht gethan.

Zureden.

Wann einer gegen dem anderen Schmachworth außstiesse / und es ihn reuete / und bittet den Beleidigten um Verzeichung / so soll und mag es für den Geschwohrnen desselbigen Dorffs abkommen / und solle Krafft haben / alß wann es vor dem gantzen Gericht geurtheillt wäre: so der Geschollten ist / es will annehmen / und so einer gefählet hätte / so soll dem Landvogt (Landammann) und Gericht seine Rechte vorbehalten / und ihnen anzeigt werden.

Mitler-

Mittlerweile hat Herr General Traverse den Seckelmeisters Michel betreffend der Sache eine Endschaft gemacht mit gütlicher Verständniß, so lautet, wie so gleich zu ersehen. Als

Anno 1766. den 25. Mayen in Gegenwart einiger ehrbaren Männer von Scheidt und Feltis ist gesprochen, eingestanden, und conversiert worden, was hernach folgends zu ersehen ist. Als erklähret der Seckelmeister Michel Flisch durch seine Unterschrift, daß er selbsten bekennen müsse, sich nicht wohl zu erinnern, was ich ihme gesagt an dem 8ten dieses Monats in der Frühe, da er zu mir in mein Zimmer gekommen, wohl aber wisse er zu erklären, daß er von mir weder Gewalt noch Drohungen nicht empfangen, und seye seinem jungen Alter, oder dem Mangel der Erkänntniß zu zumuthen, wann er unter seiner gemachten Aussage, daß er gezwungen wäre worden, jens dringende und eifrige Zusprüche verstanden, so ich ihm wohlmeinend gemacht, nebst dem starken Eindruck, so ihm meine Gegenwart verursachet.

Hingegen erklähre, daß den Seckelmeister Michel Flisch niemahl gesucht habe an seiner Ehre anzugreiffen, und halte auch daß ein solches zu keinen Zeiten wider mich werde können probirt werden, versichere des mehrern, wann nicht andere Anlässe gegeben wurden, in diesen gutgeneigten Gesinnungen zu beharren, und in zukünftigen Zeiten ihre Seckelmeister Michel als einen ehrlichen, redlichen, und braven Manne zu halten, und anzusehen.

Der Kosten halber: sollen selbe durch eydliche Erkanntnuß und nicht anders mir oder dem Seckelmeister Michel können aufgeladen werden; und wann solches wider all begeres verhoffen erfolgen wurde, so sollen jene Kosten, so dem ernannten Seckelmeister Michel aufgebürdet wurden, mir übergeben seyn, dieweil aus Güte, Großmuth, und tragende Affection ihme den Ersatz machen wollte.

de Travers.

Michel Flisch bekenne wie oben.

Kurz darauf wurde Herr General von Traverse, neuerdingen auf Instanz von Landammann Sain Naguth Tscharner, als welcher sich durch die der Obrigkeit eingegebene Schrift beschimpfet befunden, vor Gericht gebotten.

Die Klage dieses Gewissen- und Ehrlosen Klägers war voll Schmachwörter und unerhörter Grobheiten, so gar, daß nach gezeigten Fäusten, und ausgelehrten Rachen Herr General von seinem Bruder gedutzet wurde; dieser Herr aber begnügte sich mit Gelassenheit und angemessener Verachtung zu begegnen: den nemlichen Tag wurde

das vollkommene Gericht eingezogen. Alle diese Falltreppen so dem Herrn General von Traverse gesetzt worden / ihme durch Lügen und Verleumdungen verhaßt zu machen / und in Discredit zu bringen / ihme durch allerhand Grobheiten / und äussersten Impertinentien zu einen gähen Aufbruch anzureitzen / und endlichen Unglück und Unheil vorsetzlicher Weiß / und mit allem Gewalt anzustiften / da sie nicht gelungen / möchten das Maas der ersten Bosheit nicht erfüllen / sondern es wurde weiters auf diesem unnatürlichen und höllischen Plan verfahren. Man liesse diese angefangene Händel vor eine Zeit ruhen / und unter der Aschen dünsten in denen Zwischenzeiten aber ereignete sich die Gemeinds-besatzung / und der darauf an der Fürstenauer Zollbrücke vorgegangene Proceß / alles in Weiß und Art; wie aus den besonders im Druck verfaßten Compendio ersehen / geschlossen werden kan.

Dieser Proceß / und die darauf erfolgte Criminal Sentenz, hätte man können glauben / würde den Simeon Raguth Tscharner ab Scheidt zu grösserer Gelassenheit vermögen / absonderlich / da die Gemüthsart der Bauern in Bündten an sich selbst / und durch das Band friedfertig / liebreich / fromm / auch gerecht / und Vaterländisch sich befindet; und sich selten einer derselben von wilder und unmenschlicher Art zeiget; es sey denn Sache / daß er durch der Herren Geld / und arge Anschläge so zu sagen unvermerkt eingeführet / angereitzet / und unterstützet werde. Allein die Wuth des mehr ernannten Simeon Raguth Tscharners wurde dadurch nur mehr angefrischet. Er bemühete sich auf das äusserste / seine nemliche Wuth einigen andern Bauern von dem Berge in den Sinn und das Herze einzugiessen / und leitete durch lügenhafte Reden und Zusprüche die Sache also ein / daß auf den $\frac{20}{31}$ August. die erschröcklichste Trauerspiele / und Unglücke erfolgen müßten / die so gar von Bettlern auf den Gassen aller Orten vorläufig angekündet worden sind.

Diese Trauerspiele und Unglücke suchte er durch seine Mitgespannen auf zerschiedene ja alle ersinnliche Weise anzurichten. Es giengen einige von seinem Anhange frühe Morgens nach Tamils / um allda das Brunnenwasser abzuleithen / und denen / die sie daran hindern wollten / sagten sie / man werde Nachmittag noch anders verfahren; man werde sehen / wie es ablaufen werde rc. Die Vorsätze Häuser zu verbrennen / und Menschen zu tödten / wurden gleichsam in eine öffentliche Redensart verwandelt; wovon meine Herren / oder Bauren gesprochen ward / der nicht mithalten wollte / wurde sein Namen allezeit in Begleitung der Flüche ausgesprochen. Endlich kam der gräulich und erschröckliche angekündete Tag. Männer wurden von ihren Weibern und Kinder mit weinenden Augen und zusammen geschlagenen Händen zu Hause zu bleiben angeflehet / mußten aber denen theils durch Bitten der Böswichten / theils durch ihre gemachte Drohungen / und Zweifelsohne durch den bösen Geist eingegebenen Anfechtungen unterliegen. Von diesen hatte einer das Unglück auf den Schlachtplatz todt zu bleiben / und obiges wird erwahret

durch

durch die Aussage seiner hinterlassenen Wittib/ welche ihr der Schmerzen des Verlusts mit rührendsten wehmuths Ausdrücken aus dem Munde gerissen.

Die Bosheit des Rädelsführers und dessen Hauptwerkzeuge war so richtig/ daß sie bey gemachten Angriffe jene an die Spitze gesetzt/ die sie unter ihnen minder böse zu seyn wußten; dahero auch selbe nach geworfenen Steinhagel von dem Flinten Geschütze nothwendig getrofen werden mußten. Zu mehrerer Anfrischung aber wurde ihnen vorgegeben/ daß die Flinten nur blind geladen/ und nicht mit Bley versehen wären. Endlichen hatte der Simeon Raguth Tscharner nichts eilenders/ als sich mit seinen Mithelfern in das Land allenthalben auszubreiten/ seine unerhörte Missethaten mit lugenhaften und erdichteten Erzehlungen zu bedecken/ und die Unschuld in allgemeine Verfolgung zu versenken.

Den darauf folgenden Zinstag verfügte sich Herr Landshauptmann Salis von Sils offentlich zu Pferd/ und mit seinen Bedienten zu Scheidt auf den Berg/ wo er ehevor Zeit seines Lebens niemahl gewesen.

Herr General von Traverse reisete durch das Thal Churwalden auf Chur/ und vernahm unterweegs/ daß Tags zuvor durch 8. Männer aufgepasset worden/ und er sich hüten sollte. Bey so bewandten Sachen/ und da ihm so gar die natürliche Nothwehr als ein Crimen aufgebürdet werden wollte/ auch die Verläumdungen über die Wahrheit und Unschuld die Oberhand so heftig genommen hatten/ wollte er gleichwohl die Gelegenheiten vermelden/ stieg nahe bey Chur von seinem Pferde/ und gieng durch einen Fußweeg in sein schon lange vorhin bestimmtes Haus auf dem Bischöflichen Hof.

Er machte seine Ankunft alsogleich dem regierenden Hr. Bunds-Præsidenten zu wissen/ mit Beyfügen/ er wäre im Namen der ehrsamen Gemeinds Oberplatz auf dem Bundstag zu sitzen beordert.

Von Zeit zu Zeit gelangeten an Herr General von Traverse Berichte/ wie daß in Chur die ausgelassensten Reden von einigen Bürgern auf offentlicher Strasse geführet wurden.

Dieses alles konnte bey Herr General von Traverse nicht den geringsten Eindruck machen/ und eben so wenig der androhende Schein der vielen Gewehre/ so öffentlich auf den Gassen getragen wurden/ deßnachen erließ er hiernächst folgende Einlage an den Herrn Amts-Burgermeister von Chur/ Als:

Einlage an Jhro Weißheit / dem Herrn Amtsbürgermeister der Löbl. Stadt Chur.

Jhro Weißheit Herr Amtsburgermeister werden in dieser Eigenschaft von mir Endesunterschriebenen ersucht / mir ein sicheres Geleit zu verschaffen / damit vor Löbl. Stadtrathe erscheinen / und das weitere anbringen könne / so wegen wider mich ausgesprengten falschen Gerichte / und selbem allzu leicht ertheiltem Beyfalle / auch dahero erfolgten unbesonnenen / und ungerechten Aeusserungen / die allgemeinen menschlichen Ordnungen / Satzungen / und Justiz mit sich bringen; dann die Unschuld durch die Verläumdungen der Böswichten / und gottlosen Menschen nicht gedrückt / und in Noth und Jast gebracht werden solle / widrigen falls selbe immer unterliegen müßte / oder aber die Mittel des Gegengewalts zu ihrem Schutz und Schirm zu gebrauchen / in die äusserste Noth unausgesetzt versteckt seyn würde; dahero ganz sicher noch grössere Unheile / Unordnungen / und Unglücke erfolgen müßten; Mitlerweilen füge hinzu den wahren Bericht vom Hergange der Sachen / so sich unter dem $\frac{20}{31}$ letzt verstrichenen Augsten in Tamils zu getragen / und mache mich anheuschig alles / so in dieser Relation enthalten / rechtlichen an Ort und Ende / wo laut Bundsbriefes gebührlich / dar zu thun / und vermeinete / daß allen andern wider mich angesponnenen gottlosen Gerüchten nach aller menschlichen Vernunft / und folglichen nach dem besten Rechte nicht sollte noch könnte die mindeste Achtung gegeben werden / ohne daß in Ermanglung der bereits aufgenommenen rechtlichen Proben wenigstens derselben Verbindlichkeit / durch einige hinlängliche Schrift und Unterschrift allbereits dem Löbl. Rath vorgekommen / und danethin in der Bürgerschaft wissenhaft gemacht / auch mir als dem beleidigten Theile communicirt wäre worden / dann sonsten die Unterdrückung der Unschuld / und der Sieg der gottlosesten Verleumdern nothwendig in Löbl. Stadt Chur gepflanzt werden müßte; angesehen die Weege durch Abwendung gebührender Zuflucht zu der Justiz die Gründe und Gewahrsame einzulegen / und kundbar zu machen / oberwehnter Unschuld gesperrt seyn würden.

Diesem nach ersuche nochmalen Jhro Weißheit den Herrn Amts-Bürgermeister auf das inständigste / mir eine Audienz vor samtl. groß- und kleinen Rath in solcher Art zu verschaffen / daß ich pro Primo sicher und ohne einige Gewalthätigkeit weder im Hin- und Hergehen / weder in Zeit meiner Vertheidigung / und nochweniger nachdem solche gemacht seyn wird / zu gewärtigen und zu besorgen haben könne / und pro Secundo: daß diese Audienz publice angekündet werde / und jederman so durch falsche Berichte / oder mit einigen Vorurtheilen wider mich eingenommen wäre / selbe gebührend mit Gelassenheit / und Anständigkeit vortragen / und sodann auch meinen Gegensatz anhören können / wordurch jedes unverfangene Gemüth mit der Wahrheit belehret / die heimliche Aufdünstungen derselben gehemmet / die Unschuld geschirmet / und die liebe Gerechtigkeit vielleichte am besten vermög eines hierüber erfolgenden Decrets gestärket / und gehandhabet werden möchte. Wormit mich gehorsamst zu Gnaden empfehle.

Chur den $\frac{23 \text{ Aug.}}{3 \text{ Sept.}}$ 1766.

de Travers.

Wahrer Bericht der Sachen Herganges bey dem am $\frac{20}{31}$ Augsten 1766. in Tamils vorgefallenen Unglücke.

Die ehrsame Obrigkeit von Ortenstein wurde letzten Donnerstag durch eine von dem Amtsseckelmeister eingegebene Einlag verleitet / um Unglücke / und Unheile / so viel von Ihro abhangen möchte / abzuwenden / eine Ordination abzugeben / wie aus Beylagen Nro. 1. und Nro. 2. zu ersehen.

Diesem ohneracht wurde bekannt / und probbar gemacht / daß des Simeon Raguth Tscharner ab Scheidt seine Anhängern gesagt: **Sie wollten an dem Sonntag zusammen kommen / und Menschen tödten; die Herrn müßten so klein zerstücket werden / daß die Hennen sie auffressen könnten.**

Wann der General von Traverse nicht von selbsten auf den Platz komme / so wollten sie ihn suchen / wo er wäre / ja so gar in seinem Hause / und ihn hinüber schleppen ꝛc. mitlerweilen wurde dem Herrn Statthalter Jahn Tscharner von Rottenbrunn am letzsten Sonntag in Chur aufgepasset / und er sehr übel geschlagen.

Seinem eigenen Schwager Hr. Landammann Christ Johannes Battaglia von Feldis hatte der Simeon Raguth Tscharner in Begleitung anderer zwey Männer aufgepasset / und sich verlauten lassen / man müßte diesen mit samt seiner Frau / und Kinder ab dieser Welt bringen; sonsten hätten sie niemals keinen Fried. Einen andern Schwager Hr. Statthalter Johannes Tscharner ab Scheidt hat er auf gleiche Art zu butzen gerathen. Ersterer hat solches vernommen durch Aviso von einem Christ Banzer von Feldis; der andere aber hat solches mit seinen eigenen Ohren gehört. Andere mehr sind geschlagen / aufgepasset / und von Zeit zu Zeit durch diese Leute angegriffen worden / also zwar: daß in Berg und Thal alle und jede / so mit ihnen ihre wütige und unnatürliche Rebellion und Tyranney nicht theilen wollten / in dem größten Schröcken und Zwang immer leben müßten.

Diese Gründe nebst denen / so in dem beyliegenden Druck des zu Fürstenau geführten Processes zu ersehen / verleiteten mich / und andere Herrn und Jäger eine Jagdpartey zu machen / damit wir nicht vollkommen vertheilt überfallen werden könnten / auch in der Absicht / das sehr ausgesetzte Dorf Tamils / wie auch andere Häuser und Dorfschaften einigermassen / und so viel möglich zu bedecken / und so unsere Gegenwart hierzu nicht nöthig wäre / uns würklich mit der Jagd zu belustigen; wir verfügten uns deßnahen auf Tamils; ich fande den Simeon Raguth Tscharner mit seinen Leuten auf dem Platze versammelt / hielt mich auf die 50. Schritte herseits / und entfernet von ihnen / damit sie mich hören könnten / und sagte sehr laut / ich wollte zu sehen / was sie thäten / und wann ihre Verrichtung gemacht wäre / so möchte ich doch von ihnen vernehmen / was die Herrn im Boden / und ihre

Freunde Ubels gethan hätten / daß sie selbe so jämmerlich / und über alle massen verschreyten / und bedroheten / sie wären doch keine Sklaven / sondern gleich andern Pündtnern frey gebohren / und werden sich auch nicht zu Sklaven machen lassen. Alsogleich näherte sich diese Schaar auf mich zu; theils hatten die größten Prügel in den Händen / so zwar: daß vom ersten Streiche der Tod zu gewärtigen ware. Ich rufte ihnen unausgesetzt / und mit allen meinen möglichsten Kräften immer zu: sie sollen zurücke bleiben; ich suche ihnen nichts Ubels zu thun; allein wir könnten uns von ihnen nicht umringen lassen; und da sie mir / und denen Personen / so bey mir waren / immer näher auf den Leib kommen wollten / so wandte ich meine größte Bemühungen an / um ohne die augenscheinliche Gefahr der Mordthaten einzugehen / ein und anderseits alles im Frieden zu erhalten / so gar / daß ich bey zwanzig / oder dreyßig Schritte zurückgewichen / dieses aber gab dieser Pursch nur destomehr Wuth und Frechheit / bis endlich von ihnen ein ganzer Hagel von Steiner auf uns geworfen wurde / darvon ich an der Stirne / Hr. Garde Hauptmann von Ortenstein an dem Auge / und in dem ganzen Gesicht / auch der Johannes Theyjacob von Embs durch ein Loch im Kopf verwundet wurde. Dem Herrn Garde Hauptmann von Ortenstein wurde zugleich ein Finger abgehauen / und ein anderer auch sehr übel verwundet. Und ich unerachtet / daß mir das Blut Stromweiß ab der Stirne und über das Gesicht floß / sprache immer zu / um den Frieden / und daß die Pursche auf dem Platz zu ihrer Versammlung zuruck kehren sollten; der Anblick aber meines Zustandes / wie auch der anderen / so verwundet waren / nebst dem heftigen Angrif dieser wüthenden Leute / setzten die Personen / so bey mir waren in den äussersten Nothfall auf diese Pursche zu feuern / um so mehr / da sie klärlich sahen / daß die angedrohete Masacre von ihnen wollte ausgeführet werden / und sie keine andere Errettung hatten. Endlich nahmen diese Pursche die Flucht / und wurde dem Handel eine Endschaft gemacht / nachdeme das Unglück gewollt / daß / meines Wissens fünf von denen / so an der Spitze des Angrifs waren / und zweifels ohne durch boßhafte Anreitzung dahin geleitet worden / das Unglück gehabt / also gefährlich verwundet zu werden / daß drey davon auf dem Platz geblieben.

In eines dieser Verwundten Sacke hat Herr Graf Prosper von Paravicini (welcher ehenoch all dieses Unglücke erfolgt / mit leerer Hand gekommen ware / in seiner Eigenschaft eines Geschwornen den Frieden zu bieten) einen grossen / mächtigen Stein gefunden / ein Theil der anderer Steine aber so geworfen worden / sind nachhin auf der Gaß aufgelesen worden / desgleichen sind die grosse Prügel / so einige der getroffenen Leute mit sich trugen / und auf der Gasse fallen lassen / aufgenommen / und hinter Recht gestellet worden.

Wie weit aber die Drohungen / das lugenhafte Ehrabschneiden / und in Summa die ganze Procedur dieser wütigen Leuten wider göttliche und menschliche Gesätze / wider Obrigkeiten / und wider eine grosse Menge deren Particularen sich erstrecke; was grossen Unfug von ihnen auf alle Weise und Art begangen worden / dieses ist Weltbekannt / und falls einiger Zweifel hierüber blieb / so wird es einer Ehrsamen Obrigkeit obliegen / hierüber die füglichste und rechtliche Zeugenschaften aufzunehmen;

jedes

jedes so von Hochgerichtlichen Tribunal aydlichen ausgesprochen, und sententirt worden. Auch jenes, so von der ehrsamen Obrigkeit von Orstein seithero ordonirt worden, dieses findet sich alles in Protocollis, ist auch zu bemerken, daß ich währender ganzen Zeit keinen Schuß losgelassen; wer aber geschossen? ist mir unbekannt; indem ich mich äusserst bemühet den Frieden zu bieten und zu pflanzen, auch alle Unglücke abzuwenden, desgleichen ist mir unbekannt, was für Leuthe unter dieser Bursche Steine geworffen? und sollte über eines auf eines Theils Instanz die Untersuchung gemacht werden, so müßten desgleichen auch die Kundschaften des andern Theils aufgenommen werden. Kurz laut allen Rechten müssen die Aggressores sonderbar wo ihre Angriffe so gefährlich sich befinden, die Unglücke so sie gesucht an sich haben, hier aber um so mehr denenselbigen gebühret, so in Verfällung einer Criminal Sentenz muthwilliger weis sich gesetzt, und allen friedlichen Zumahnungen kein Gehör geben wollen.

de Traverse.

No. I.

Ao. 1766. den 17/28 August. vor einer ehrsamen Obrigkeit in dem gewöhnlichen Gerichtshaus zu Tamils versamlet, erscheinet der Amts-Seckelmeister von der ehrsamen Gemeind, und produciret folgende Einlag.

de Traverse.

(Tit.)

Der mir aufliegenden Eydpflicht gemäß solle nicht unterlassen einer wohlweisen Obrigkeit anzuzeigen.

1mo. Daß unerachtet der hinwider Simeon Raguth Tscharner Abscheidt ergangener Criminal Sentenz dieser würklichen bey dem dasigen Gerichts Würthen Wein bestellt, unter dem Namen solches auf künftiger Landsgemeind zu gebrauchen.

2do. Daß sein Bruder der Ammann Jahn Raguth Tscharner aus Rachgierigkeit über sothane Sentenz den Herrn Landammann Ambrost Tscharner mit Schlägerey angefallen, auch anderen gedrohet, und sich sehr grimmig geäussert.

3tio. Daß der Christ Banzer, gewester Soldat in Holland, zum Johannes Baumgartner gesagt: der Simeon Raguth Tscharner, und seine Parthey wollen sammenthaft die Gemeind kommen besuchen zur Zeit, daß sie gehalten werden solle, und wollten dann sehen, ob sie die andere nicht könnten ab dem Platz jagen.

4to. Das allgemeine Gerücht und Argwohn seye, daß von seiten des Simeon Raguth Tscharner, und seines Anhangs rasende Wuth und Rach immer hervor dünste, selbige zum Theil auch mit Stilleten heimlich versehen seynd, und aus allem diesem seye wegen von ihnen bis dahin schon geübten Gewaltthätigkeiten zu besorgen, daß unschuldiges Blut zum Opfer dieser bösen Menschen dienen mußte, wann nicht von Seiten eines wohl-

weisen Gerichts die anermessene Remedur angewendt wurde, ein solches Uibel abzuwenden, um so mehr, als von ihnen Drohungen auf das Leben gemacht worden.

No. II.

Uiber die von dem Amtsseckelmeister vor einer allhiesiger in dem gewöhnlichen Gerichtshaus zu Tamils versammleter ehrsamen Obrigkeit unter dem dato An. 1766. 17/28 Aug. eingegebener Einlag ꝛc. hat eine wohlweise Obrigkeit in der reinen Absicht Unheil und vergiessung des unschuldigen Bluts so viel als möglich ist, abzuwenden, am besten zu seyn erachtet, wann über beyliegende recapitulations Puncten des Abscheides die ehrsame Nachbarschaft ihre Willens Meinung und Instruction von ihren jeweiligen Dorfmeistern, und denen Herrn Geschwornen unterschrieben, an den regierenden wohlweisen Hrn. Landammann Luci Tschup abfertigen wollen, um so mehr, als andurch dem Abgang unsers Gemeinds Ehren-Insiegels gesteuert würde. Und damit laut Bräuchen unserer Landsgemeinde die von den Obrigkeitlichen Mitgliedern und Vorgesetzten führende Meinungen allmänniglich wo erforderlich ist, bekannt werden, so hat die wohlweise Obrigkeit solche beyliegende, und unmaßgeblich an die ehrsame Nachbarschaften zu übermachen nicht sollen noch wollen unterlassen, mit beygefügtem Ansinnen, von Seiten des Wohlweisen regierenden Herrn Landammann, daß in Ersetzuug des bey den Landsgemeinden gebräuchlichen Trunks, jeder Nachbar eine halbe Maß Wein bey ihm zu erholen habe, und folglichen von jeder ehrsamen Nachbarschaft dieser Trunk durch ihren Dorfmeister / oder andern dahin abgeordneten bescheidentlichen Personen, von dato in Zeit zweyer Monaten nach Willkur eingesammelt werden könne.

Sollten aber einige dem Simeon Raguth Tscharner Abscheid anhängige Rebellen von unserer ehrsamen Gemeind sich hervorthun, so die allgemeine Freyheit, Ruhe und Sicherheit, die Gesetze, Ordnungen, und Obrigkeiten den Frieden und Einigkeit durch Gewalt und Unfugen zu stöhren, zu schwächen, zu brechen, oder gar zu stürzen sich unterfangen dörften, so sollen hiemit alle fromme, ehrbare und ehrliche Menschenfreunde, Gottförchtige wahre Patrioten und Verfechter der göttlichen und menschlichen Ordnungen, der Justitz und der allgemeinen Sicherheit aufgemahnet, und aufgebotten seyn, obberührte Gewaltthätigkeiten, und Unfugen inhærendo der an der Fürstenauer Zollbrugg sub dato den 5/16 Aug. dieses laufenden Jahrs ergangenen Criminal Sentenz zu hintertreiben, und mit allen angespannten Kräften deren erstern Wut zu hemmen, damit fürdershin durch mitrechtliche Mittel, und Wege die Unschuld geschirmet, und die Bosheit Justitzgemäß gestrafet werden könne.

Und solle Gegenwärtiges zu allmänniglicher Bekanntschaft durch die Herren Gerichts Geschwohrnen von jederer der oberwehnten Nachbarschaften selbigen eröffnet und geoffenbahret werden, nachdeme deren Unterschrift wie oben angezogen anheunte albereits dem abzugebenden Mehr und Instruction ad referendum & ad ratificandum denen ehrsamen Nachbarschaften Untergestellet worden.

Obi-

Obiges habe aus dem Gerichts Protocol fideliter extrahirt, und auf Befehl meiner Herren dem Amtsseckelmeister ausgefestiget. Beschehen dato ut supra.

Johannes Nauly, Gerichtsschreiber.

Diese ordination ist einhellig von samtlicher Ortensteiner Obrigkeit bestehend in einem Richter, und 12. Beysitzern, so die Instruction alle unterschrieben, abgegeben worden. Folget das Decret des Wohlweisen Raths zu Chur über obige Einlagen.

Ao. 1766. den 24. August. vor einem Hoch- und Wohlweisen Rath und Gericht.

So ist über obige Einlagen und Propositionen (Tit.) der Herr General de Travers decretirt und erkennet worden, daß man Tit. Jhro Excel. dem Herrn General in Antwort gebe, daß weil diese Sachen in einer andern Iurisdiction geschehen, solches uns nichts angehe, und deswegen wir uns in nichts einlassen; folglich die anbegehrte Audienz als überflüßig nicht gestatten, und auch bey dermaligen Umständen ihme einige Sicherheit oder Schutz nicht versprechen können.

Bescheinet ex Protocollo

Canzley Chur, &c.

In gleicher Zeit wurde unter dem Namen des löbl. Gottshaus Bunds folgendes abgehandelt.

Copia

Anno 1766. den 2/4 Aug.

Vor einem löbl. Gottshaus Bund.

Erschien der Herr Landammann Tscharner ab Scheidt, mit Begleitschaft von etlichen 30. Gemeindsleuten der ehrsamen Gemeind Scheydt und Feltis, und liesse klagend durch den Actuarium einbringen, daß leyder bekannt seye, was massen die Uneinigkeiten so in ihrem löbl. Hochgericht eine zeither vorgewaltet haben, sich endlichen in eine schröckliche Thätlichkeit verwandlet haben, so, daß bey letzten Sonntag, da, als Landammann die Gemeind zusammen beruffen lassen, um Kraft ihrer Freyheit über den Abscheydt zu mehren, der Herr General Lieutenant von Traverse mit einem Trupp bewaffneter Männer auf sie losgegangen, habe 3. auf dem Platz erschossen, und andere blessirt. Da nun derselbe, als der Urheber von ihnen angesehen werde, so bitten sie, weilen er auf dem Hof allhier sich aufhalte, daß man trachte denselben habhaft zu machen, und ihn danethin wider die Thäter Gerechtigkeit verwalte &c.

Worüber decretirt worden.

Daß der Herr General de Traverse, eine Caution leiste, de toties, quoties se sistendo vor dem competenten Richter, und vice versa sollen die Kläger und beklagte auch Caution leisten wegen friedbrüchigen Betragen gegen einander.

Folget die Widerlage der obig vor einigen zu dem Bundstag abgeordneten Gottshausbündtnerischen Herren Rathsbothen von dem prætendierlichen Landammann Tscharner ab Scheidt gemachten Klage, und des zu seinen Gunsten gegebenen Decrets.

Die etlich und dreyßig Gemeindsleute von Scheidt und Feldis, sind zu Theil durch Furcht, Drohungen und Zwang auf Chur gebracht worden, und wird leicht zu erwähren seyn, so bald ihnen Anlaß gegeben wird, ein freymüthiges und ungehindertes Bekänntniß davon abzugeben.

Scheidt und Feldis sind zwo Nachbarschaften, oder Dorfschaften der ehrsamen Gemeind Ortenstein, so in allem sechs Nachbarschaften, und in circa 250. Stimmen ausmachet. Diese zwo Dorfschaften können mithin mit Wahrheit unter dem Namen der Gemeinden nicht betitelt werden.

Es ist in dem löbl. Hochgericht keine Uneinigkeit entstanden, sondern es hat sich eine formale Rebellion hervorgethan; worzu Simeon Raguth Tscharner, der so betitelte Landammann als Rädelsführer gebraucht worden. Dieser hatte kein Recht die Gemeinde zusammen zu ruffen, indem er von dem ganzen hochgerichtlichen Tribunal, so in zween Richtern, und 18. Beysitzern bestund, eidlich und einhellig von Ehr und Gewehr abgesetzt, auch unfähig erkläret, war bey Hochgerichts, und Gemeinds Versammlungen zu rathen, zu stimmen, oder eine gültige Meinung von sich zu geben; sonderheitlich da die ehrsame Obrigkeit von Ortenstein, bestehend in einem Richter und zwölf Beysitzern einhellig ordinirt hatte, daß keine Gemeinds Versammlung gehalten werden sollte.

Daß Herr General von Traverse mit einer Truppe bewaffneter Männer auf sie losgegangen, drey auf dem Platz erschossen, und andere verwundet, ist eine der verwegensten f.v. Lügen von der Welt; indem die ganze Sache bey hellem Tag und in Gegenwart mehr als dreyßig Zeugen vorbeygegangen.

Daß Herr General von Traverse als der Urheber angesehen werde, ist eine erdichtete Bosheit, durch welche die wahre Urheber sich zu bedecken vermeinen. Diese sind evidenter jene, die in Ortensteiner Gemeinde die Practiquen angezettelt, und unterhalten haben, jene die sich darzu brauchen lassen, die Unglücke mit allem Fleiß gewollt, und mit allem Gewalt gestiftet; diese sollten mit gutem Recht durch eine allgemeine Stands Untersuchung hervorgesucht, und habhaft gemacht werden. In Ortensteiner Gemeinde waren keine Practiquen. Die Wahle der drey Herren Landammänner war schon vorhin einmündig gemacht. Diese aber umzustürzen, mußten Practiquen gebraucht werden. Einen bequemern, und unbeschränkten Vorwand dabey sich zu verschaffen, brachte man einen neuen Gemeindsmann in Ortenstein aufzunehmen auf die Bahne; durch Schrift und Unterschriften wurden ganzen Nachbarschaften grosse Summen Geldes versprochen, wenn deren Stimmen so wohl in diesem Petito als auch wider die schon beschehene Landammänner Wahle günstig seyn wollten; also, daß eines mit dem andern vermenget, durch Gegenhülf promoviret seyn sollte.

Lese man nur den Bundtsbrief, der An. 1544. erneuert, und erleutert wurde, den Kesselbrief de Anno 1570. den Dreysieglerbrief de Anno 1574. und die Reforma de Anno 1603. so wird man finden, ob der Simeon Raguth Tscharner ab Scheidt anders als widerrechtlich und durch Gewalt einer unbeschränkten Præpotenz zu einem Rathsbothen in löbl. Gottshaus Bund admittiret werden können, und ob diejenige Hrn. Rathsbothen, welche ihn so geneigtwillig anhören, für unpartheische und unbefangene Richter können angesehen werden. Der Bundtsbrief verreiniget die drey löbl. Bündte in der Absicht, und Verbindlichkeit **jeden der Bundtsgenossen, so gar Arm und Reiche, und Niemand ausgenommen recht vorbehalten, bey seinem alten Herkommen zu schützen und zu schirmen.** Und sollten einige der Herren Rathsbotten vom Löbl. Gottshaus Bundt in selbem nach Willkühr einen Bescheid machen, und sich unerhörter Neuigkeiten anmassen können?

Entlichen bevor die Handhabung des Herrn General von Traverse begehret, und diesem Begehren das mindeste Gehör gegeben werden könnte, müßte doch nach allen Rechtens Vorschriften Processus Informationis seu Generalis Inquisitionis vorläufig aufgenommen werden. Massen bey einem unbefangenen Richter die Klage einen Part nicht das mindeste Gehör findet, es sey dann selbe mit rechtlichen Beweisen, oder erheblichen Insichten begleitet. Hier aber werden Herr General de Traverse incitata & inaudita Parte, auch ohne vorhin die mindeste rechtliche Information aufgenommen zu haben, verfället. **Herr General de Traverse** zufolg Decreti **solle eine Caution leisten de toties quoties se sistendo vor dem Competenten-Richter.** Wer anderer als eben der Competente-Richter kan das Recht haben, ihn dazu anzuhalten, und wie sollen die Herren Rathsbotten des Löbl. Gottshaus Bundts zu solchem Richter sich aufstellen können. Da Sie dahin weder instruirt, weder beeidigt, noch durch eine einzige Standsverfassung begwaltiget sind? Nichts destoweniger begehen Sie diesen Actum Juridicum, und zwar ohne Herrn General de Traverse, obwohlen Er in Chur war, zu citiren, oder anzuhören. Sie bieten denen Klagenden und Beklagten das friedfertige Betragen gegen einander, und zu nemlicher Zeit begehen Klägere öffentlich und unverhalten gegen Herrn General von Traverse und seine Leute die äuserste Excesse mit Worten und mit Werken, und diesen Excessen wird nicht der mindeste Einhalt gethan. Was kan klärer bescheinet werden, als die offenbahre und augenscheinliche Partheylichkeit bey allen diesen wider Herrn General von Traverse lauffenden Abhandlungen? und sollten derley Unternehmungen einigen Bestand haben, so würde ja das Bewänntnis eines Gottshaus Bündteners weit schlechter, und unterzogener seyn, als jener Valtelinischen Unterthanen, die unter dem Schirm ihrer Statuten, und Löbl. gemeinen drey Bündten leben können.

Vor angezogene zwey Auskünften, deren eine von dem Wohlweisen Rath und Gericht zu Chur, die andere unter dem Namen Löbl. Gottshaus Bundts am Donnerstag um zwölf Uhr zu gleicher Zeit dem Herrn General von Traverse zugestellet würde, verleiteten ihn eine Stunde darauf zu Pferde zu sitzen, und seine Reise durch die Stadt Chur durch öffentliche

Landstrasse/ und durch Mayenfeld nach Vaduz vorzunehmen/ und zu vollführen/ nicht so viel aus Besorgung der ihme gemachten Drohungen als aber in Absicht durch eine kurze Abwesenheit/ die ihme verspörte Mittel zu erreichen so zum Vorschein der Wahrheit gedeylich seyn möchte/ und denen vor dem Bistum ansonsten androhenden Unstimmigkeit/ die auch daraus in seinem Vatterland zur befahrenden Folgerungen/ auch so gar nicht den mindesten unbegründten Anlaß zu geben/ theils auch seiner am Kopf empfangenen Wunden unverstört abwarten zu können.

In Vaduz brachte er zu seiner grösten Erstaunung in Erfahrnis/ daß seine in Chur hinterlassene Effetten unter dem Namen des Lobl. Gottshaus Bundts sequestrirt worden/ worüber er folgendes Schreiben an die übrigen zween Lobl. Bündte also gleich ablauffen ließ.

Hochgeachte/ Hoch- und Wohledelgebohrne/ gestrenge/ fromme/ vorsichtige/ wohlweise/ sonders hochgeehrteste/ gnädig gebietende Herren der zween Lobl. grauen und zehn Gerichter Bündten.

Vor Gott/ den Menschen/ und der ganzen Natur ist eine wehe schreyende Sache/ was seit einiger Zeit wider die ehrsame Gemeinde Ortenstein und derselben fromme/ gottsfürchtige/ und friedfertige Ehrenleute vorgenommen worden. Besonders aber ist eine zu allen Zeiten unerhörte/ gräusliche/ und alle erdenkliche Schranken überschreitende Procedur, welche zu theil wider mich seit kurzen Tagen ausgeübet worden. Ohne verhört zu werden/ sollte ich schon verfället seyn/ unter dem Namen des löbl. Gottshaus Bundts/ so nicht legitimiret war/ davon viele Ehrenbotten abwesen gewesen/ und welcher nach Masgebung unserer Standesverfassung weder Civil- noch Criminal-Jurisdiction über unsere Gemeinden/ und Gemeindsleute niemahls auf sich gehabt/ werde ich ohne einige andere rechtliche Information aufzunehmen/ als jene/ welche meine gottlose Ankläger falscher Dingen wider mich zu geben/ sich nicht gescheucht/ verfället eine Caution zu leisten de toties quoties me sistendo vor dem competirenden Richter/ ohne mindeste desselben weitere Anzeigung mir zu geben. In gleicher Zeit wird von einem Wohlweisen Rath zu Chur auf meine eingegebene Einlagen decretirt/ und erkannt/ daß mir die anbegehrte Audienz abgeschlagen seye/ auch Sicherheit und Schutz nicht versprochen werden könne.

Dieß sind die Umstände so mich verleitet haben/ gestern bey hellem Tage öffentlich Chur zu verlassen/ nnd mich anhero zu verfügen; alwo heute vernommen/ daß ein Verbot auf meine auf dem bischöflichen Hofe hinterlassene Effetten auch unter dem Namen des Löbl. Gottshaus Bundts gemacht worden. Wer dabey gesessen/ und decretiren mitgeholffen? ist mir unbekannt. Habe ich dann auf besagtem Hof etwas verfehlet/ daß einigen Titulum zu diesem sequester hätte geben können? oder bin ich gesätzmäßig und legaliter durch einige Landes Obrigkeit condemniret worden? daß ich aber boshafter Weise accusiret bin/ ist mir wohl bekannt. Allein dieses ist ein Schicksal/ so ieden der ehrlichsteu Männer auf der Welt treffen kan. Ein solcher Fall aber wird wohl schwehrlich erhöret seyn/ durch wel-

welchen ich auf diese Art verfolget, solch falsch- und ungerechte Dingen verschrien, und endlich so gehalten worden, als lebete ich nicht unter Menschen, weniger unter Christen.

Meine von der ehrsamen Gemeinde Obervatz abgefertigte Instruction habe behörig eingegeben, und unerachtet der Repræsentanz, so sie mit sich führet, werde ich contra jus gentium & publicum also tractiret.

Ich erkühne mich Eure Weißheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten ehrerbietigst, anzufragen, ob dann meine Ankläger, und ihre Unterstützere die despotische Landesfürsten, und ob ich ihr Sklav gebohren seye? in solchem Fall habe ich Gott zu danken, meine Person von ihrer blutdürstenden Wuth errettet zu haben; verlasse mich führohin auf seine gnädigste Hülfe, und frage allem andern, so ich eigenthumliches in Bündten hinterlassen, nichts nach.

Wann aber die Freyheit in Bündten annoch waltet, wann der so theuer geschworne Bundsbrief annoch in Kräften besteht, so ist mir mein geliebtes Vaterland viel werther, als hundert Leben; diese wenn ich sie hätte, wollte ich ihm alle als ein wahrer und treuer Patriot mit Lust und Freude zu seinem Nutzen aufopfern.

Voll dieser Gesinnungen, welche ich Euern Weißheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten vor Gott schwöhre, und tiefest in meiner Seele gepräget sind, unterstehe ich mich, Hochselbe um den mir laut vorerwähnten Bundsbriefs zukommenden Schutz und Schirm wider meine Verfolgere (seyen es meine Anklägere, oder deren Unterstützere) anzuflehen; mit geflissensten Ansuchen, derley irregularen Proceduren, welche etwa fernershin wider mich ausgeübet werden wollten, einen Stillstand zu verschaffen, die vergangene aufzuheben, und dem Rechte in seinen Wegen den Lauf zu geben, so laut unserer Bundsbriefe vorgeschrieben ist; damit ich mich doch in Sicherheit vertheidigen, und meinen ungerechten Anklägern in forma Juris begegnen könne; angesehen wider all und jedes, so bishero unter dem Namen des löblichen Gottshaus Bunds wider mich vorgenommen worden, und auf diese Art vorgenommen werden könnte, mich protestando bestens verwahret haben will.

Anbey ersuche Euere Weißheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten unterthänig, mir zu erlauben, daß ich den Hergang der Sachen, so wider mich seit ungefähr einen halben Jahr angesponnen worden, so schleunig als möglich in einem Compendio drucken lasse, Hochdenenselben übermache, und zu weiterer Abfertigung per Expressos an die ehrsame Gemeinden, und dann an alle Ort und Ende, wo durch falsche Berichte in schlechten Ruf gesetzt worden, abgehen mache.

Ich darf mir schmeicheln, daß meine Causa nicht qua particularis, sondern vielmehr qua publica & generalis anzusehen seye, und eben in Betrachtung dieses Augenmerks lieget sie mir desto mehr am Herzen, und ich werde gestärket mit der getröstesten Hoffnung, daß Ihro Weis-

heiten/ Gnaden/ und Herrlichkeiten mit großmüthiger Begnemigung jene Versicherungen annehmen werden der unausgesetzten Ehrfurchtsvollen Gesinnungen/ mit welchen mich unterzeichne.

Euren Weisheiten/ Gnaden/ und Herrlichkeiten

Gegeben in Vaduz den 5ten. Sept. 1766.

Unterthänigster/ gehorsamster/ und getreuester Diener und Bundsgenossener

de Traverse.

Tags darauf begabe sich Hr. General von Traverse nacher Veldkirch allwo er Haus und Guth besitzet. Die Berichte so er erhielte veranlaseten ihne successive folgende Schreiben an löbl. drey Bündten abgehen zu lassen.

Hochgeachte/ Hoch- und Wohledel Gebohren/ Gestrenge/ frome/ Vorsichtige/ Hoch- und Wohlweise insonders Hochgeehrteste gnädigst gebiettende Herren Herrn löbl. drey als Grauen/ Gottshaus und zehen Gerichter Bünden.

Den von mir unter dem 5. huj. versprochenen Hergang der Sachen werde Euer Weisheiten/ Gnaden und Herrlichkeiten mit nächsten und bäldist als möglich mit gelassenster Unterwerfung zu übermachen nicht ermanglen/ indessen geruhen Hochselbe mir großgünstig zu erlauben/ daß den in der reforma de An. 1603. enthaltenen 2ten Artickel unterthänigst zu Sinn lege/ dieser lautet wie hernach folget.

So Bundsleuten und Unterthanen sich beschwehrt befinden/ sollen sie zuvor ihre Beschwerden für gemeiner drey Bünden anzeigen/ und Hülf und Rath begehren; und so ihnen geholfen würd/ daran sie kommen mögen/ so ist es erlößt/ wo nit soll ihnen nicht verspört seyn für die Gemeinden als die Obrigkeit zu erscheinen/ oder zu schreiben.

Ich habe niemanden angegriffen/ niemanden weder verwundet noch getödet/ bin mit einem Stein an der Stirne höchst gefährlich erreicht worden/ habe immer den Frieden anbegehrt/ und zu solchem angemahnet/ bin gewichen so lang ich hab können/ und bis durch meine Wunden ohne die äusserste Gefahr weiters zu weichen ausser Standes gesetzt ware.

Ich habe meine blessirte Feinde durch den Feldscherer machen/ versorgen und verbinden vor als mich/ alle Actus charitatis, & humanitatis habe Best möglichkeit erfüllet/ und dannoch werde ich vor allen andern bekanntermassen verfolget; die Anstifter aber und Urheber dieser ungerech-

gerechten Verfolgungen erkenne ich in denen Personen der Herren von Salis, deren Haß und Eifersucht wider mich wegen vorgegangenen Edicts und andern Wesen allmänniglichen bekannt ist; desnachen finde mich berechtiget selbe als meine, unerachtet ihrer verstelten Wörtern durch Thaten und Werke erklärte Feinden in allen Sachen deren Urtheilungen und Decretirung mich angehen als Beysitzer, mit Räthe oder Richter zu recussiren, wie auch diß Orts in optima forma juris, und auf daß kräftigste wider selbe exepire, und bestens protestire. Wann aber vermög angewehnter Beeiferung und üblichen Bewerbungen dieser Herren von Salis selbe wider alles Fug und Recht die Beurtheilung über mich behaupten sollten, so folgete vor der ganzen Welt nur eine grössere Prob dessen so ich wider sie bevor angezogenen, und zugleich auch ihres in gemein drey Bünden besitzenden allzugrossen Gewalts welches um so weniger besorge als gesichert lebe das Euer Weisheiten Gnaden und Herrlichkeiten dringister Geist und Gerechtigkeitsliebe von selbsten hervorhellen wird.

Weilen aber von Seiten der wider mich angewendten Treibwerkern, durch Gewalt und Zwang in Ortensteiner Gemeind der Schrecken solcher massen gepflanzet werden will, daß nach und nach kein Richter oder Geschworner sein richterliches Amt versehen, auch keine Zeugschaften die glate Zeugnissen der Wahrheit zu geben sich unterstehen dörfen, als ersuche Euer Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten hiermit ganz ehrenbietigst, und auf daß andrängiste eine Deputation nacher Tamils abzuordnen, so provisionaliter die umständliche informationen der Sachen Hergang rechtlichen aufnehme, damit diese informationen nachhin dem allgemeinen Protocol einverleibt, oder ad Acta gebracht, und so dann zu einem ewigen, und unverfälschten Bericht oder Licht dienen können, in solchem Fall ersuche bey der Frau Baronin von Zwäyer, wie auch bey Hrn. Graf Prosper de Paravicini, beyden meinen nächsten Anverwandten, und andern mehr der bey der Sach gewesten unpartheyischen Kundschaften halber sich gütigst zu erkundigen, um selbe zu verhören, und aufzunehmen.

Endlichen erfreche mich Euerer Weisheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten Kraft vor angezogenen 2ten Artickel der reforma ganz unterthänigst um Hülf und Rath auch um Dero hohen Schutz und Schirm anzuflehen, mit angehängter geziemender Vorstellung der gleich einem anderen Bundsmann als freygebornen Bündner mir zukommenden Rechtsamen so nicht zulassen, daß denen wider mich geübten unerhörten und widerrechtlichen Verfolgungen, Unfugen, und Proceduren unterliegen müsse. Ich versichere mit tiefester Ehrfurcht und gelassenster Ergebenheit zu seyn.

Euer Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten,

Gehorsamster und unterthänigster Diener, getreuester Bundsgenossener.

Veldkirch, den 11. Sept. 1766.

de Traverse.

Begleitungs Schreiben von Herrn General de Traverse, an löbl. drey Bünden, bundstäglichen in Chur versammlet.

Hochgeachteste / Hoch= und Wohledel Gebohrn, gestrenge / fromme / vorsichtige / Hoch= und Wohlweise gnädigst gebietende Herren ꝛc.

Beyliegend überreiche ganz ehrenbietigst / den von mir unter dem 5ten huj. versprochenen Hergang der Sachen / welcher durch eine allhiesige Ehrenperson in Eile zusammen gefügt / und nachhin dem Druck überliefert worden. Die erheblichste Folgerungen der darin enthaltenen Begebenheiten / seind eines allzugrossen Umfangs / um daß Euer Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten tiefer Einsicht mögende entgehen. Wer ist jener im ganzen Bündner Land der mich anklagen könne / ich habe ihm jemals wider rechtlichen Schaden gesucht zuzufügen? Hingegen seind der Menge dieser / welchen mit meinen Köstungen und Bemühungen zu bedienen mich äusserst beflissen. Ich bezeuge mit der ganzen Gemeinde Ortenstein / ob die eigenst geweste Werkzeuge der wider mich geübten erschröcklichen Unthaten / nicht von Zeit zu Zeiten viele Gutthaten von mir empfangen hatten / und biete ihnen aus vor Gott und denen Menschen mit einem begründten Anlas ihres wieder mich gefaßten Hasses und Wuths aufgezogen zu kommen; am eigensten Tag des 8/19 Aug. da sie auf den höchsten Gipfel der menschlichen Rasserey gestiegen / obwohlen nach allem Anschein tödlich verwundet war / habe ihres Leben beschirmet / und verwahret; mehr als dreyßig unpartheische Zeugen waren beywesend / so meine übernatürliche und großmüthige Guthertzigkeit bewundern müssen; nichts destoweniger werden alle seyten wider mich angespannt / alle vergifte Zungen=Pfeile werden auf mich geziehlet / ich muß der Mörder seyn / und der Ursächer alles Ubels; jene so ihn angestiftet / und zu folg eines formirten Plans mit allem Gewalt gewollt / die halten sich verborgen hinter der Wand / die wollen so gar sich zu Richter wider mich aufsetzen / und des ganzen Geschäfts sich nach und nach bemeistern. Ich kan beweisen / daß oberwähnte Werkzeuge der höllischen Bosheiten / so ausgeübt worden / sich offentlichen der Hülf und Stütze sowohlen des Hrn. Salis von Sils / als der Herrn Salis von Chur gerühmt / und frolocket / daß sie durch diesen Antrieb ihre Anhänger aufgemuntert / und endlichen daß sie bey allen Ereignüssen zu ihnen per expressos geschicket / oder sich selbsten verfügt / zweifelsohne sich raths zu erholen; die daraus entstandene Mißgeburten und ungeheure seind dannathin zum Vorschein kommen. Geld und Wein seynd geloffen ohne Ende / Versprechungen und Anerbietungen seynd noch minder gespahret worden; vorermeldte Herren haben endlichen die offentliche Bescheinung ihrer gegen den Simeon Raguth Tscharner / ab Scheidt ertheilten protection unverhalten / durch ihre Aufführungen von sich gegeben. Mir ist offentlichen auf das Leben nachgesetzet worden. Meine Leute sind aller Orten / und sogar auf dem bischöflichen Hofe angepacket / und mit Steinen angeworfen worden / die so meine Livrai trugen / wurden gleich / als wenn sie in einer Mördergrube / und unter Schelmen wären / angetastet. Man sollte augenscheinlich dem Schrecken zum Grundsatz und an der Spi-

tze

ße ihrer vorhabenden Unternehmungen vorgehen machen; dannethin haben sich die Herren von Salis nicht gescheucht, vorberührten Simeon Raguth Tscharner, in der so Hochansehnlichen allgemeinen Standsversammlung neben ihnen sitzen zu lassen, ich zeuge an jedermann, ob etwer anderer, als sie souteniret, und zwar ist solches geschehen unerachtet des an dem regierenden Herrn Bunds-Præsidenten von der wohlweisen Oberkeit zu Fürstenau, unter dem Siegel übergangenen Schreibens. Allein wie können in einem Leib, dessen Theile vom andern unterschieden werden, wann solche alle die gleiche Eigenschaften immer an sich behalten. Es ist (welches ich gleich allem übrigen animo defendenti gesagt haben will) durchaus in ganzen Bündner Land bekannt, wie sehr die Verbindnuß zwischen jenen Hrn. von Salis (so anderst nicht als unter ihnen Heurathen. Es seye dann eine mit groß verfallenen Mittlen gebohrne einzige Tochter, denen andern Familien zu entreissen) eng geschmidet ist, diese glaube daß alle nur eine Seele, und ein Kopf in politicis ausmachen, und vermeine, daß ein durchaus in Bündner Land notorische und erwiesene Wahrheit seye; desnachen Recusire sie nochmals alle in Sachen deren Beurtheilungen, oder decretirungen mich in mindesten angehen, glaube auch nit daß sie solchen beysitzen oder beywohnen könneten, und Protestire in optima forma wider alles, so in Contrario wider mich vorgenommen werden möchte; angesehen daß sie Stands deliberationen in richterliche Verwaltungen verwandlet, mich aus Antrieb ihres gegen mich tragenden Haß und habender Feindseligkeit über eine Sach, so in Ortensteiner Gemeind geschehen, und unter selbiger Jurisdiction gehöret, auch deren alldorten coram foro competente durch eydliche Sentenze, und gemachte ordinationen allbereit schon providirt ware, nichts desto minder zu einem Uebelthäter durch ihre unter dem Namen des löbl. Gottshausbunds machende Decreten und Veranstaltungen bezeichnen, und endlichen in einem Privatwesen auf instanz einer Privatpart sich zum Richter aufstellen wollen.

Das hoch- und wohlweise Rath und Gericht zu Chur, welches unstreitbarlich die hoche und niedere Iudicaturs-Rechte in ihrem Territorio hat, erkennt, daß, weilen diese Sach in einer andern Jurisdiction geschehen, solches sie nichts angehe, und deswegen sie sich in nichts einlassen, mich auch nicht verhören, und bey dermahligen Umständen mir einige Sicherheit oder Schutz nicht versprechen können. Hingegen wird unter dem Namen des Löbl. Gottshaus Bundt die Privat-Klag von etlich und dreyßig geneigt willig angehöret, und auf selbe decretirt, daß Caution leisten solle mich vor dem Competenten-Richter zu stellen. Es wird mir wohl erlaubet seyn anzufragen, wer der Competenten-Richter seye? und zu sagen, daß diesem allein gebühre, und Niemand anderer das Recht habe, mir zu bieten, daß toties quoties vor ihme mich sistire; Ich gebe allen und jeden von meinen Feinden den Troz; komme einer und klage mich an, daß wider den Stand, dessen Nutzen und Vortheile mich verfehlt, oder Wissend und mit Willen gehandlet, wider diesen Ankläger mache mich anheuschig vor dem gesammten Stand mich zu verantworten, und ihne zu confundiren; obverdeutete Herrn von Salis aber, die können wohl meine ungerechte Feinde und Verfolgere seyn, aber vor meine Richter und Ober-

Herrn sie zu erkennen / vermeine nicht / daß angehalten werden könne / und ersuche Euer Weisheiten / Gnaden und Herrlichkeiten als hoche Repræsentanten des ganzen souvrainen Stands / Dero gerechteste Beurtheilung mir hier über zu ertheilen / auch meine Verfolgere und die Landsverstöhrere seyen sie wer sie wollen / so unsere Verfassungen / Gemeindsfreyheiten / Standsordnungen / und allgemeine Wohlfarth ungescheucht zu stürzen sich unterfangen / zu gleicher Verbindlichkeit ihrer Verantwortung / als ich von mir gegeben / behörig anzuhalten. Diese Herrn von Salis seynd sehr reich / wann aber die Reichthümer einigen Pündtnern Vorrechte über die andern verschaffen sollten / würde zweifelsohne die Errettung unsers Vaterlands / des allgemeinen Wesens / und samtlicher Freyheit erforderen / solchem Uebel zu steuren / welches Eurer Weisheiten / Gnaden / und Herrlichkeiten tiefester und Landsväterlicher Einsicht überlasse; wohl aber ist es sicher daß jene Unternehmungen / so den allgemeinen Stand in die äusserste Gefahr seines Verderbens setzen / durch den eignesten Stand gehemmet / und in behörige Schranken eingeleitet werden müssen; in Summa daß die Stands Verräthere oder Uebelthätere von dem gesamten Stand geurtheilet und verfählt / hingegen aber die Privathändel nicht aus denen Hochgerichtern gezogen werden sollen / sondern ihren Gerichtern / und Tribunalien allein gebühren.

Ich finde mich gestärket durch meine Ehrlichkeit voller Gemüthsbewegungen / und die desnachen jedem Pündtner zukommende Freyheits-Privilegien / und ruffe an Euerer Weisheiten / Gnaden und Herrlichkeiten bekannte und ruhmwürdigste Iustiz, um billich mäßige Reparation aller mir zugestossenen widerrechtlichisten Unfugen / sowohlen von derselben Anstiftern und Unterstützeren / als auch von deren Triebwerkeren zu erhalten; die einte noch die andere achte ich nicht genug / selbe im mindesten zu besorgen / und zu dessen Uiberweisung erbiete mich alsogleich in Pündten zuruckzukehren / sobald ich die zuverlässige Versicherung von Euerer Weisheiten / Gnaden und Herrlichkeiten haben kunte / das in Ermanglung der erforderlichen Zeugen meine zu meiner Defension gebrauchende Mittel / mir nicht zur Last weder vor Obrigkeiten noch in dem allgemeinen Ruf werden können aufgeladen werden. Worüber zum voraus / und bey meiner wenigst baldig vorhabenden Rückkehr in Bündten protestando mich bestens verwahret / auch alle fernere Verantwortungen vor Gott und der Welt von mir abgelehnet haben will; angesehen sich in Nothfällen zu wehren die göttliche und menschliche Gesetze das Recht geben / und nicht nur bey den Christen / sondern auch bey den Heiden und Türken gestattet wird; desnachen wann auf Weg und Steg meine habende Bedientschaft oder abgefertigte Bothen wider alles Völkerrecht / und wider Inhalt des Bundsbriefs / wie bisanhero beschehen / mehr angegriffen / daß auf sie mit Steinen geworfen / oder daß man in dem Zaum ihrer Pferde sie übel zu halten / fahen / und von selben einer oder mehr tod geschossen wurden / mich auch bestens protestando, wider alle Verantwortungen bedeckt haben will: mit geflissensten Ansuchen / an gesamte ehrsame Obrigkeiten / und Tribunalien unsers ganzen löbl. Stands / ex officio ein solches ihren respectiven gerichts Angehörigen kundbar zu machen / und diese Gerichts Angehörige vor solcherley Uibertretungen

der

der Ordnung, Justiz, und Gesetze best möglichst abzuhalten. So lang aber die Ortensteiner Rebellen mit Steinen in den Säcken, mit großmächtigen Prügeln in der Hand mit ausgesonnen tödlichen Ringen an den Fingern, mit Schumachers Aalen mit Stilleten, und Messern versehen, die die ehrlichen Leute anzugreiffen selbe ab der Welt zu bringen, oder aber mit Schmach- und Drohworten, unter das Joch der Sklaverey zu setzen, in grosser Menge wenige anzugreifen, sich zusammen rotten werden, so bringt die Natur und menschliche Vernunft mit sich, daß man sich in die Gegenwehr zu setzen, immer genöthiget finden wird.

In Ermanglung aber dieser von mir unterthänigst anbegehrten Versicherung und anderer Veranstaltungen bleibet mir annoch übrig **Euerer Weißheiten, Gnaden, und Herrlichkeit**, ganz geziemmend anzuflehen jene hinreichende Vorkehrung zu machen, wordurch die Obrigkeiten von denen ehrsamen Gemeinden Fürstenau und Ortenstein, geschützet und gehandhabet, ich nebst andern dieser Gemeindsleuten gleich allen freyen Bundsmännern ruhig und friedfertig zu unserm Recht gelangen die Gewaltthätigkeiten abgewendet, und die verföhlte Böswichten durch **Hoch Dero** allein solches vermögende Handleistung ausgemusteret werden können, ohne andere formam Juris zu gebrauchen. In Verweigerungsfall aber aller dieser von mir anbegehrenden gerechtesten Trostmitteln und besonders der Aufhebung von widerrechtlich gemachten sequestern meiner auf dem bischöflichen Hof habenden Effecten. Finde mich genöthiget des zweyten Artickels der Reforma de An. 1603. mich zu prævaliren, und dessen Vollzug durch übermachung von gegenwärtigen samt geschriebenen und gedruckten Beylagen an denen ehrsamen Gemeinden löbl. drey Bünden, ehrenbietigst anzuverlangen, mit demüthigsten Begehren, an dieser von mir mit tiefester Ehrfurcht verehrten hohen Superioritæt, daß sie mich bey dem Inhalt des Bundsbriefs zu schützen und zu schirmen gnädigst geruhen, und andurch unsere Standsverfassung aufrecht halten, und in seinem alten ruhigen Wesen herstellen wolle.

Bitte demüthigst mir eine Auskunft des von **Euer Weisheit Gnaden und Herrlichkeit** fassenden Entschluß zu ertheilen, und die verbindlichste Versicherungen in Gnaden aufzunehmen Kraft welchen mit ausnehmender Ehrfurcht, und ergebenster Hochachtung mich stets rühmen werde zu seyn.

Euer Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten.

Unterthänig gehorsamster Diener und getreuester Bundesgenossener

Veldkirch den 17. Sept. 1766.

de Traverse.

P. S. Ich werde in diesem Augenblick berichtet, daß die Herren von Salis, auf das Tapet bringen wollen, die Sachen durch eine ausserordentliche Commission, so von denen abgeordneten Hrn. Ratsbothen des löbl. Gottshausbunds sollte ernamset werden, ausfindig und beurtheilen zu machen. Wann solches wahr wäre, so findete mich genöthiget wider die Gültigkeit all desjenigen, so auf diese Art wider unsere Verfassungen, Gesetze, und Ordnungen gehandelt würde vor gesamter Versammlung Euern Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten auf das feyerlichste zu protestiren, und freymüthig, wie ausdrucklichen die Urheber eines so schwarzen Vornehmens vor löbl. Gemeinen drey Bündten, und deren ehrsamen Gemeinden des Criminis lesæ Majestatis, durch einen so übermässigen Angrif der hohen Superioritæten, und des Souverainen Fürstens, Rechtsamen öffentlich vor Höchstselben anzuklagen. Dieses würde mir danethin obliegen vor einer von denen ehrsamen Gemeinden löbl. drey Bündten erwählten Commission erweislich darzuthun, dahin mich hiermit auch anheuschig machete.

Indessen aber kurz vorzustellen mich erkühne, daß, wann ein solches angehen sollte, der Bundsbrief, der Dreyssigler Brief, die Reforma, und in Summa alle Grundsäulen unserer Standsverfassung vollkommen gestürzt und vereitelt, der ehrsamen Gemeind habende Judicatursrechte gänzlichen zernichtet, und folglichen ein Obergewalt in unsern Land eingeführet seyn wurde; unter welchem anfänglich alle und jede Gottshaus Bündtner, successive auch alle der andern zwey Bündten angehörige unterthänig und gehorsam seyn müßten; dahero die Freyheits Privilegien durch mehrere Hand jedes Jahr die Obrigkeit zu setzen verschwinden, oder doch wenigstens vergeblich seyn wurde, auch die Aristocratie auf dem Fuß nachfolgen müßte. Die Beyspiele so auf mich gerichtet werden, haben die handgreifliche Absichten bey andern Bündtnern einen desto grössern Eindruck des Schreckens, und einer kleinmüthigen Unterziehung auszuwürken. Uiberhaupt könnte man sagen, daß eine solche Unternehmung auf eine der erheblichsten Neuerungen abzielete, und Erstaunungswürdig wäre, daß unversehener und gählinger Weis einzuführen wäre unterfangen worden.

Zufolge meinem Schreiben, vom 5ten huj. bin ich vor die zweyen löbl. Grauen und zehn Gerichtsbündten recurrirt, mich der unter dem Namen des löbl. Gottshausbunds wider mich geübten irregularen Proceduren zu beschwehren, und ware begründet auf den Bundsbrief, welcher in dem 9ten Artickel sonderbarer Personen so gar gegen gemeinen drey Bündten, so die souvraine Fürsten seynd, die Wege des Rechtens anweiset. Durch meinen unter dem 11ten huj. uberlassenen Brief habe mich laut Reforma bey gemeinen drey Bündten um Hülf und Rath unterthänigst angemeldet, und recurire hiemit vor Hochselben nochmalen, weilen mich beschwehrt befinde, begehrende des mehrern, laut 14ten Art. des Bundsbriefs, daß dem nacher Venedig gewesten ausserordentlichen Abgesandten, Herrn Peter Conradin de Planta, von Zuz, nebst dem Hrn. Zunftmeister und Jurist Ragett Baviere von Chur, zu welchen wegen bekannten ihren ehrbarlichen und rühmlichen Eigenschaften Zutrauen trage, gebotten werde mir beyzustehen, und in meinen Rechten verhülflich zu seyn.

Ich nehme unsere habende Grundgesätze, und Standsverfassungen zu meiner Richtschnur; sollten diese nichts mehr gelten, so müßten sie doch

mit

mit andern ersetzet werden; nach welchen sich jeder zu verhalten wüßte; dann aller Orten, wo Menschen sind, aussert unter den Wilden, Geseze und Verhaltungsschriften gemacht seynd, deren Beybehaltung alle fernere Verantwortung, oder Beschuldigung von selbsten aufhebet, und ablehnet. Wo aber Despoten regieren, ist wenigstens diese Erlinderung zu finden, daß dessen Eigensinnigkeit nur durch das Capricium eines einzeln Kopfs geübet werden kan, dahingegen in Bündten, wann die Verkehrung aller Ordnungen zugelassen würde, alle gewaltthätige und boshafte Leute so viele Despoten, und Tyrannen des ganzen Lands ausmachen wurden.

Die Herren von Salis, so in dem Gottshausbund als Ehrenbothen ihrer ehrsamen Gemeinden sitzen, scheuen sich so gar nicht die zu Fürstenau unter Brief und Siegel ausgegebene, und ihnen zu einer unverwerflichen Kundsame vorgelegte Sentenz gewaltthätiger und widerrechtlicher Weis zuruck zu behalten. Wie sollte ich sie dann als unpartheyische und unverfangene Richter erkennen, und wie sollten ihre überhäufende irregulare Proceduren wider mich vor einigen Theil der ganzen erbahren Welt den mindesten Bestand, und die mindeste Gültigkeit mit sich führen können? Wann ihnen der Gewalt zugelassen wird, und sie solchen misbrauchen, so können sie solche anwenden, mich meiner habenden Mitteln, und des Genusses meiner Kriegsverdiensten verlurstig zu machen. Der Ehre und Reputation aber, so mir vor allem weit das Wertheste ist, sein diese Herren mir nicht im Stande zu rauben; anerwogen sie von allen Zeiten hero von denen vernünftigen und gerechtmässigen Menschen Schlüssen abgehangen ist, und ferners abhangen wird.

Wollen die Herren von Salis, unerachtet unserer Landsconstitutionen aus jedem löbl. Bund eine besondere, und abgesonderte Republique machen, damit mir nicht geholfen werden könne, und desto grössere Confusion in unserem Lande herrsche, auch der Stand um so vielmehr geschwächet werde, so wiederhole meine schon vorgemeldt tragende und trostreiche Zuflucht laut oberwähnter Reforma an die ehrsame Gemeinden, welche mich samt Euren Weisheiten Gnaden und Herrlichkeiten, ehrerbietigst nochmalens empfehle mit beyfügendem geflissensten Begehren, daß, wann wider mich zufolg augenblicklich einlangenden Bericht, annonimische Libellen ausgestreuet wurden, solche Provisionaliter von Euern Weisheiten, Gnaden, und Gerechtichkeiten als infam erkläret, und durch des Henkers Hand verbrennet zu werden, verfället werden, dessen mich von Hoch dero besitzender Gemütsbilligkeit getröste, übermache auch eine collationirte Copey der in hiesiger Stadt aufgenommenen eidlichen Aussage welche von denen Deponenten freymüthig, auch ohne Zwang, noch Furcht, noch Hofnung, weder Bestechungen abgegeben worden; Ich behalte mir vor der fernere Kundschaften zu hinlänglicher Bezeugung der Wahrheit auf gleiche Art an Behörde, auch Orten und Ende, da es nöthig seyn wird zu überliefern, und wiederhole Euern Weisheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten, die aufrichtigste Versicherung meiner bekannten, und Ehrfurchtsvollen Gesinnungen.

dato ut supra.

de Traverse.

Hochgeachte / Hoch- und Wohledel Gebohrne / Gestrenge / fromme / vorsichtige / hoch- und wohlweise / insonders hochgeehrtiste gnädigst gebietende Herren Herren der löbl. dreyen / als grauen / Gottshaus und zehen Gerichter Pündten.

Nach vollendtem diesem Werklein vernehme / daß von denen Herren Rathsbotten des Löbl. Gottshaus Bundts die Protocollen durch gesucht werden / aus vorhänigen Beyspile die in dermaligen Umständen zu folgende Richtschnur vest zu setzen; mir seynd die Protocollen nicht genugsam bekannt / weilen solche niemahls in meiner Verwahrung gehabt / Euer Weisheiten / Gnaden und Herrlichkeiten in Betreffung derselben Innhalt die mindeste Anregung zu machen: die Landesgesätze / so Hochselben vorhin angezogen / und jedem freyen Pündtner sowohlen im Herzen als in der Gedächtniß gepräget seyn solten / diese begehre / daß eingesehen / und nachgefolget werden.

Diese seynd die Grundsäule unsers democratischen Stands / auf welchen unsere Freyheiten / Ordnung und Verhaltnus-Vorschriften ruhen; und solten dann selbe in Verachtung gesetzt / auch in einiger Krafts- und Machts-Vergleichung mit Bundes-Protocollen gestellt werden können / deren Verfassungen auf kleine Anzahl der Herren Pündtner liget / die als Menschen dem Irrthum nothwendig unter worffen seynd? solten diese Protocollen zu Gesetzgeber unsers Lands mögen errichtet werden? Mißbräuche / wann auch deren vorgegangen wären / machen kein Gesetze / und Protocollen können unserem Land nicht neue Ordnung vorschreiben / so unseren allgemeinen Standes-Verfassungen zu wider wären; ansonsten wo wäre unsere Freyheit / wo wäre die Gerechtigkeit?

Ich werde auch berichtet / daß aller Orten ausgestreuet und geschrieben werde / ich hätte vier Busi oder sogenannte Baari aus dem Bergamasger Land beschickt / und mit mir gehabt / auch den bedachtlichen Vorsatz gehabt / die Leute anzugreiffen / und Morthaten zu begehen; ich zeuge vor Gott / daß an keinen Bergamasger niemahls gedacht / und auch keinen mit mir gehabt; welches sehr leichtlich zu erwahren seyn wird und daß ich mich zwaren zur Defension versehen / niemahlens aber den mindesten Vorsatz gehabt entweder anzugreiffen; daß aber ich angegriffen worden / auch weit zuruck gewichen / wird nebst durch die menge der Zeugen auch hinlänglich und klar probiret aus deme / daß sowohlen die getödete / als verwundete Leiber weit herwärts des Tamilserplatz / alwo laut geführter Klag des Simeon Raguth Tscharner ab Scheidt mir aufgebürdet wird / sie geschossen zu haben / von dem Boden aufgehebt worden / und so ich der Anfächter gewesen wäre / sie nothwendig auf dem eignisten Platz / wo sie versamlet waren / hätten ligen müssen. Des mehreren wird wohl Niemand vernünftig schliessen können / daß wann bedachtlichen und vorsetzlicher Weiß den Angriff gemacht hätte / die Hauptwerkzeuge der höllischen Bosheit nicht voraus denen Unschuldigeren hätten her halten müssen; diese seynd auf mich gedrungen / also / daß ich sie sehr nah an meinem Leib gehabt / und meine Flinten

gegen

gegen sie halten müssen, habe aber niemals weder auf ihnen noch auf andere geschossen, und auch nicht zu schiessen geheissen.

Dieses seynd jene Vorstellungen und Informationen, so in zu Folge der mir jüngsthin und bis anhero eingelangten Berichte Euer Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten beyfüglich unterthänig zu übermachen vor anermessen zu seyn erachtet. Ich ergreiffe mit ehrerbietigster Eyfersucht diesen Anlaß Hochselbe jener tieffisten Veneration, und ausnehmender Ehrfurcht zu versicheren, so mich beharrlich machet

Euer Weißheiten, Gnaden und Herrlichkeiten

Veldkirch den 18. Sept. 1766.

Unterthänigster, gehorsamster, und getreuester Diener und Bundsgenossener

de Traverse.

Hochgeachter, Hoch- und Wohledelgebohrner, Gestrenger, frommer, vorsichtiger, wohlweiser, insonders hochgeehrtester Herr Landrichter!

Sumahlen Ihro Weisheiten den jezt regierenden Herrn Pundts-Præsidenten in dermahlen wieder mich fürwaltenden Sachen aus hell klaren Gründen vor partheyisch zu halten, desnachen auch vor Lobl. gemein drey Bündten animo defendendi, als solchen zu erklären, und zu excusiren genöthiget worden, so erforderet dieser mir sehr leydige vorgefallene Umstand, daß mich an Euer Weisheiten wende, beygefügte meine an höchst berührte Lobl. drey Bündten abgefertigte Zuschriften gehorsam übermache, und von Amts wegen vor allgemeiner Stands Session zu eröfnen und ablesen zu machen, Hochselbe geflissnest anersuche. Versicherende mit ausnehmender Veneration zu seyn.

Ewer Weisheit,

Gehorsamer und unterthäniger Diener

Veldkirch, den 18. Sept. 1766.

de Traverse.

Hochgeachte/ Hoch- und Wohledel Gebohrne/ Gestrenge/ frome/ Vorsichtige/ Hoch- und Wohlweise insonders Hochgeehrteste gnädigst gebiettende Herren Herrn der löbl. drey als Grauen/ Gottshaus und zehen Gericter Bünden.

Meine gehaltene Verhaltung/ wie aus vorhin Eurer Weisheiten Gnaden, und Herrlichkeiten schon eingegebenes erweislich sich befindet, ist allzu unschuldig und unvorwürflich um das mit andern Gerechtfertigungen aufgezogen zu kommen bedörfe. Diese werden sich hellen klar äussern aus dem zu formirenden informativ Proceß/ und wird des mehreren sich hervorthun, daß unerachtet mir laut Hochgerichtlichen eydlicher Criminal Sentenz und laut ergangenen Obrigkeitlichen Ordinationen gegebenen Rechts/ und gemachten Aufmahnung hinwider denen erklährten Rebellen nichts destoweniger mich in denen Fußstapfen gesetzt eines übernatürlichen gedultigen Menschen, so von Meuchelmörder wäre angegriffen, und übel gehalten/ auch in die größte Lebensgefahr gesetzt worden. Ihnen aber immer mit guten Wörtern begegnet auch daß mindeste Uibel nicht zugefügt hätte. Mittlerweilen anstatt der verdienten Lobsprüche erfahre ich die äusserste und ungerechteste Verfolgungen; diesen wurde mit ergebenster Gelassenheit zusehen können, wann nicht die Standsfreyheit/ der Gerichtern und Hochgerichtern Gerechtigkeiten/ und die allgemeine Wohlfart mit einverwickelt wären, und in meiner Eigenschaft eines Patrioten von mir erforderten die gegen Einwendungen Euer Weisheiten Gnaden/ und Herrlichkeiten zu deren Abfertigung an denen ehrsamen Gemeinden ehrenbietigst vorzulegen.

Ich erkläre vorderist Hochselben/ das in Betreffung meines Particularwesens nicht daß mindeste Bedenken trage, einer unpartheyischen und nach Form und Art erwählten Commission die ganze Beurtheilung freymüthig, und ungezwungen zu übergeben, wenn nur durch Einführung einer solchen Neuerung der ehrsamen Gemeinden und Hochgerichtern habende Gerechtsame nicht gekränkt und verschmähleret/ sondern selbe bestens bedacht seyn wurden; und in solchen Fall müßten doch wenigstens die Hrn. Representalten der jeweiligen Hochgerichteren/ eignist durch ihren Hochgerichtern nicht aber durch jemand anderst erwählt, und ernamset werden/ dann sonsten bey allen Begebenheiten durch die Mehrheit der ehrsamen Gemeinden deren minderen Anzahl das Recht ihren Ehrenbothen zu ernamsen/ zu instruiren und abzusenden benohmen werden kunte.

Sodann gehöret die Judicatur im Criminal dem ganzen Hochgericht Fürstenau, und Ortenstein. Diese Judicatur ist von beyden ehrsamen Gemeinden an dem laut habenden Statuten bestimten Tag ihren jeweiligen ehrsamen Obrigkeiten auf ein Jahr lang übergeben worden, und kan auch nicht auf anderen transferiret werden, aussert es geschehe auf instanz dieser zweyen ehrsamen Obrigkeiten, und mit Consens deren ehrsamen Gemeinden.

Und

Und endlichen füge hinzu, daß in so weit von mir abhanget, herzlich wünschete daß in löbl. Stadt Chur ein auserlessenerß, und rechtens erfahreners Mitglied des Raths, als Beysitzer und mit Præses dem Hochgerichtlichen Tribunal von Fürstenau und Ortenstein beywohnen würde; zu welchem Ende mein demüthigstes Ansuchen, an hohe Behörde abgehen zu lassen mich hiermit bestens und wohlmeinende erkläre; Wormit die bündigste Versicherung meiner stets wärenden ehrfurchtsvollen Gesinnungen erneure, mit welchen unabänderlich beharre zu seyn.

Euer Weisheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten

Veldkirch, den 21. Sept. 1766.

Unterthänigster, gehorsamster und getreuester Diener und Bundsgenossener.

de Traverse.

Hochgeachtete, Hoch- und Wohledel Gebohrne, gestrenge, fromme, vorsichtige, Hoch- und Wohlweise insonders Hochgeehrteste gnädigst gebietende Herren der drey, als Grauen, Gottshaus, und zehen Gerichter Bündten.

Ich vernehme, daß in Bündten ausgestreuet werde ich seye bedacht Mannschaft zusammen zu samlen, und meinem Vaterlande den Krieg durch fremdes Volk zu zuziehen, dieses ist aber eine Verläumdung so nicht anderst erdichtet hat werden können, als in der Absicht mich odios zu machen, und jedermann wider mich aufzubringen, und zu verbitteren, dann ich von solchen Gedanken immer weit entfernet gewesen, und mich auf Euer Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten hägender Gerechtickeitsliebe lediglichen verlassen. Dessen kan ich kein klärers Beweisthum geben, als eben jene getröstete Zuflucht so ich zu Hoch selbe neme, indessen ist eben auch in Chur gesagt worden ich hätte einen Bettler geschickt, so mit Waffen versehen wäre, dem Sain Raguth Tscharner umzubringen; solche Meuchelmördereyen und Lumpereyen lasse ich über jenen auszuüben, so sich derselben zum voraus zu rühmen sich nicht scheuhen, und versichere daß von solchen niederträchtlichen, und abscheulichen Thaten mein Lebenswandel niemals beflecket seyn wird, sondern mir unausgesetzt werde angelegen seyn lassen, den unter denen ehrbaren und ehrlichen Leuten bis anhero erworbenen und wie ich mir schmeichle auch verdienten guten Ruhm zu erhalten. Daß aber Ehrlose und unverschamte Böswichten so keine Ehrbarkeit, Ehrlichkeit noch Gerechtigkeit auch weder Gottes noch Menschen Ehrfurcht in sich haben mit fälschisten, und höllischen Aufbürdungen mit unverschamtisten Schmachwörteren, und mit thorrechtisten Drohungen wider mich aufgezogen kommen, ist eine Folge der schon vor sechs Monaten wider mich angerichteter Verfolgung. Man giebet aus in Bündten, ich wäre aus Forcht und weilen mich fehlbahr gefunden daraus gezogen: die

Beweggründe/ so mich dahin vermögen/ habe Euer Weisheiten Gnaden/ und Herrlichkeiten ehrenbietigst übermachet. Ich wiederhole die Versicherung meiner Ruckkehre; eines aber erkühne mich Hochselben demüthigst vorzustellen/ daß ich ein Mensch bin so aus anklebender Pflicht meiner Kriegs-Profession/ meine Ehre meinem Leben weit vorziehe/ ich ersuche desnachen Euer Weisheiten/ Gnaden und Herrlichkeiten mir Dero höchst zu ehrenden Rath angedeyhen zu lassen/ wie mich dann gegen oberwehnten unsinnigen und tollen Leuten zu verhalten hätte die dieser meiner Ehr/ oder meinem Leben auffsetzig zu seyn und zu attentiren sich ferners hervor thun werden/ und ob in Ermanglungsfall der gerichtlichen Vorschübe zu derselben Hindertreibung mir nicht laut aller Menschen Rechte erlaubt seyn solle/ diese Besorgung selbsten zu übernehmen. Euer Weisheiten/ Gnaden und Herrlichkeiten/ sind allzu hoch erleuchtet/ und allzu gerecht um von mir zu prætendiren/ daß ich der geduldige Job der schon öfters berührten Herren von Salis abgebe; wann diese Herren einen so grossen Haß wider mich gefasset/ und sie mich so gern aus den Bündner Land/ oder vielleichter gar ab dieser Welt hätten/ so wäre ihrem Stand weit angemessenere Mittel zu gebrauchen/ als aber jene so dem ganzen Land die Menge Unruhen und Unordnungen/ vielen Particularen aber so alieni in facto seynd/ und sich gebrauchen lassen/ die bedaurlichste Unglücke nach sich ziehen müssen/ ich zeige mich wie ich bin/ und äussere mich gegen Euer Weisheiten/ Gnaden/ nnd Herrlichkeiten mit aller Bidermännischen Aufrichtigkeit deren Beyspiele unsere alte Voreltern in die Nachwelt ruhmwürdig gemacht. Ich begehre daß die Justitz gehalten werde/ laut unserer alten Bräuchen/ Satzungen und Verfassungen/ und daß wer gefehlt hat gestraft zugleich auch die Unschuld an den Tag gegeben/ selbe geschützet und geschirmet werde. Wann aber neue Satzungen/ und Verfassungen sollten gemacht werden/ so können diese nicht mich allein antreffen sondern müßten die gleiche Kraft über alle Bündner haben/ und müßte ein neuer Bundsbrief geschwohren werden/ auch kunte denen Neuigkeiten Virtus Retroactiva nicht beygemessen werden.

Diese nebst vielen von mir schon angezogenen Gründen/ geben mir die trostreiche Hofnung einer von der hohen Superioritæt erfolgender höchst erleuchteter Auskunft/ dardurch die Ehre des Allerhöchsten/ der Wohlstand unsers gesamten Vatterlands und die Ruhe und Wohlfart der Particularen künftighin am besten und am gedeylichsten beförderet werden können.

Es geruhen Euer Weisheiten/ Gnaden und Herrlichkeiten/ die aufrichtigste und bündigste Versicherung großgünstig aufzunehmen/ der wahren und ausnehmender Ehrfurchtsvollen Veneration mit welcher stets geharre zu seyn.

Euer Weisheiten/ Gnaden und Herrlichkeiten/

Unterthänigster gehorsamster Diener/ und getreuester Bundesgenossener.

Veldkirch/ den 25. Sept. 1766.

de Traverse.

Aus-

Auszüge des Bunds-Briefs.

Articulo 6to.

Weiter soll ein jeder unter uns Bundsgenossen sich gegen dem andern Rechtens begnügen lassen, an den Enden da er gesessen ist, und jedes alt Herkommen und Recht nicht abschlagen, sonder darbey bleiben, alda man jetlichen unverzogenlich recht gohn lassen, und halten solle.

Articulo 7mo.

Ob aber unter uns Bundsgenossen, der obbemelten Herren der dreyen Bündten, diese unsere Bündnus ein Gmeind gegen der andern, oder ein Dorf mit dem anderen old gmeiniglich in Stöß kommen würden, wie daß sich begeben möchte (darvor Gott seyn wolle) soll diese unsere Bündnus hierum nit zerbrochen, noch zertrennt seyn, sondern sich rechts lassen begnügen.

Articulo 8vo.

Und wo sich aber fügte und begebe, daß wir gemeldt drey Bündten unter einandern mißhellig wurdent, spön und Stöß gewunnendt, (daß Gott lang wende,) so soll ein jeder Bündt 3. oder 4. Ehrbare Männer dargeben, und verordnen, die sollend ihrer Eyden der Bündten halben, ledig sein, welche 9 oder 12 Mönner um söllich Gspön und Stöß, bey ihren Eyden das Recht erkennen und sprechen sollend, wo sie zuvor solches in der Güttigkeit nit ablegen und zu Einigkeit bringen möchtend, und daß so von ihnen urtheilt und erkent würd, sollen die Partheyen ohne weiter weigeren ziehen, und appelliren, Stött und vest geleben, demselben auch getreulichnachkommen und Stat thuen, wan aber under denselbigen Verordneten ein mehrers nicht gefunden, nach gemacht werden möcht, so sollen alsdan Gmein 3 Pündt einen Ehrbaren Obmann, wo sie dan guth sein bedunkht, gemeiniglich erwöhlen und nemmen.

Articulo 9no.

Desgleichen wan ein Pündt mit dem andern in span und Stöß kommend, sollen die beid für den dritten Bundt kehren, welcher vollen Gewalt hat, und haben soll, ihnen ein unpartheyisch Recht in ihren Kosten zu setzen, und so ein Gmeind under ein anderen, oder ein Gericht wider daß andere in Uneinigkeit und Mißhellig wachsendt, die eines Pundts wörend, die sollen allwegen ihr Stöß in das nächst Gericht desselbigen Pundts zu recht kommen, so aber ein sondere Gemeindt, oder sonderbahre Persohnen, gegen gmein 3 Pündten in Recht komment, soll man denselbigen ein Richter sezen, an dem Orth, da die Tagsatzung ist, und von jedem Pundt zwen oder drey unpartheyisch Mönner, von denen soll billich Recht erkent, und gefertiget werden, und wan zwey Gricht, die zweyer Pündten wöhrend Spön und Stöß gewunnendt so sollen alsdan die 3 Pündt über ein kommen, und ihnen ein Gmein, und unparteyisch Gricht setzen, wo sie guett bedunkht.

Articulo 10mo.

Wann aber zween Pündt gegen dem dritten Pundt in Spön und Zweytracht wachsend und kommend / so sollen dan die zwen einhellig Pündt 6 wohl verständig Mann dargeben / und der dritte Pundt / so den stoß hat / auch 6 solche Mönner / die all ihrer Eyden der Pündten halb ledig sein sollend / und um die erwachsen spön und Stöß bey ihren Eyden / wo solches in Güttigkeit nit abgelegt möcht werden / recht erkennen / und sprechen / und was alda geurtheilet würd / sollend beyde Theil und Partheyen ohne weiter appelliren stöt halten und gläben / und wo under den selbigen zwölffen / in ihrer Vrtheil kein mehrers erfunden würd / soll ein Obman / wie ob steth erwöhlet werden 2c.

Articulo 11mo.

Und wo under uns jemand wöre / der sich obgemelter Rechtsatzung nit begnügen / noch gehorsam sein wolte / sollend wär vorgemeldten Pundtsgenossen / bey unseren geschwornen Eyden / mit unserem Leib und Guett / den ungehorsamen gehorsam machen / so bald wür darum ermahnet werden.

Articulo 14mo.

Auch ist bekannt worden / welcher uns obberürten Pundtsgenossen eines Beystandts / durch ein oder mehr Mönner nothdürftig wurden / der ihm in seinen Rechten hülfflich seye / und Rath gebe / so weit und sehr recht / so daß ihme von seinen Oberen gebotten würd / gehorsam sein / allwegen in des begehrenden Kosten.

Articulo 17mo.

Item wann einer in seinem Gericht für einen unredlichen Todtschläger verurtheilt / und erkennt würd / so soll derselbig zu allen Gerichten unserer dreyer Pündten kein Freyung noch Sicherung haben / und so einer / der ein solchen unredlichen Todschlag begienge / und in ein ander Gericht sich flüchtig machte / und ihm demselben Todtschläger / die Freindtschafft des Entleibten / nach eiltend / so soll derselbig Richtere und Gericht denselbigen Thöter Rechtlich annemmen / und Inhalt der Vrthlen rechtfertigen / und des Kosten halbens / soll es bey des Gerichts Erkanntnuß bleiben / ob aber einer ein redlichen Todtschlag begienge / derselbig soll nach einer jeglichen Gerichtsgewohnheit und Brauch gehalten werden.

Articulo 19mo.

Item ob es sich begebe / das zwey oder mehr under uns obgemeldten Pundtsgenossen gegen ein anderen stichmässig wurdend / sollend dieselbigen frid geben und nemmen / so bald die erforderet werdend / und alle die darbey werend und darzu kommend / sind schuldig von ihnen fried zu nemmen und forderen / zu empfahen bey ihren geschwornen Eyden / und welcher dan solches übersehen wurde / der soll nach jegliches Gerichtsbrauch gestrafft werden.

Articulo 20mo.

Es soll sich auch niemands Partheyen, oder partheyisch machen bey den Eyden, so dann ein jeder seinen Herrn und Oberren geschworen hat, ob aber einicher, oder mehr solches nicht hielte der oder dieselbigen sollen nach jedes Gerichtserkantnuß Gewohnheit, da sollich Partheyen beschicht, mit Recht bestrafft werden, es wäre dan sach, das einer seiner nechsten Freundt, so dan ihme zu den dritten, oder näher verwandt seiye, und durch den, oder dieselbigen schaden beschehen, so soll dan darin aber nach jedes Gerichts brauch fürgenommen und gehandlet werden.

Articulo 21mo.

Wür gedachte Pundtsgenossen habend auch in andern Sachen einem jeglichen Herrn Länder, Gericht Stätt und Dörffer, Edel und Unedel arm und reich, niemand ausgenommen Recht vorbehalten, also daß ein jeder bei seinem alten Harkommen bleiben solle und möge, doch ist beredt, daß wür obgenandte Pundtsgenossen, so in diesen Pundt gehörend, diß vorschriben Sach, Geding und Articel mögend erleudtern, besseren, minderen und mehren, wie dan uns Gmein 3 Pundt gmeinlich bedunkht, notdürftig und besser gethan, dan vermieten, ohn alle Geferd, und soll daß uns an unseren Ehren und Eyden kein Abbruch bringen keines Wegs.

Entlich wurde von Herren Deputirten der vier Nachbarschaften Tamils, Paspels, Rottels, und Trans, folgende Einlag löblichen Gottshaus Bund eingereicht.

Hochgeachte, Hoch- Wohledel Gebohrne, Gestrenge, fromme, fürchtige, hoch- und wohlweise, insonders hochgeehrte Herren getreue liebe Bundsgenossen!

Wir Ends unterzeichnete Deputirte aus unserer Nachbarschaft der Gemeind Ortenstein befinden uns in unumgänglicher Nothwendigkeit, Euer Weisheit, Gnaden und Herrlichkeit, gerechten Beurtheilung folgende Vorwürffe gehorsamst zu unterwerffen.

Da es offenbar ist, das Hr. Landammann Naguth Tscharner, der zwey Jahr nacheinander diese Würde bekleidet, und sich zum drittenmal mit Gewalt eindringen wollte Nro. 74. Stimmen, vor sich gehabt. No. 130. aber die Landammenschaft dem Hrn. Luzi Tschup zugemehret; so muß ja, wenn je das Mehren der Stimmen in gemeinen 3 Bünden Platz finden soll, besagter Herr Tschup vor den rechtmässigen Landammen der ehrsamen Gemeind Ortenstein mit Recht erkennet werden.

Daß aber die Mehrheit der Stimmen würklich auf diesen Fuß ausgefallen seye, beweiset eine von Mann zu Mann pro & contra aufgenommene Verzeichnuß cui &c. laut denen unwidersprechlichen Verträgen unserer ehrsamen Gmeinden muß der jeweilige Landammann allezeit in dem Boden wohnhaft seyn, ja des erwehnten Tscharners Schwie-

ger Vater lieferte ehedem / und dieser selbst vor zwey Jahren / denen ehrsamen Gemeinden vom Boden einen Revers aus / daß da sie ab dem Berge wären solches zu keinen Zeiten besagten Statuten oder Gemeinden zum Nachtheil gereichen könne; wie soll nun berührter Tscharner von einem unumfangenen Gemüthe vor den rechtmässigen Landammann angesehen werden ohne Verspottung der Gemeinds Gesetzen / und ohne verletzung der alten Rechtsamen der ehrsamen Gemeinden vom Boden / die wider besagtes Unternemen auf das feyerlichste protestiert haben wollen.

Da wir den verdrießlichen Streit zwischen Hrn. Landamann Tscharner / und Hr. Luzi Tschup / nach Ausweiß der Gesetzen / und alten Gebräuchen der Beurtheilung des löbl. Gerichts von Fürstenau überlassen haben / um denen gefährlichen Folgen / wo möglich vorzubauen / wie kan dieses Gericht ihn Sain Tscharner als rechtmässiger Landammann ansehen / ohne zugleich die feyerlichste Sentenz von Fürstenau mit Füssen zu tretten.

Gesetzt auch daß die Lands Gmeind zu Fürstenau diese Sentenz einiger massen aufgehoben hätte / als welches da es nicht geschehen ist / unmöglich kan erwiesen werden / wurde wohl solches mit Recht erfolget seyn? und soll wohl eine von der Landsgmeind selbst erwehlte Obrigkeit die Gerechtigkeit / die Gesetze / ja ihren Eyd / oder aber die Willkur der Gemeinde zur Richtschnur ihrer Handlungen ergreiffen.

Da nun die Mehrheit der Stimmen in der ehrsamen Gmeind Ortenstein aus der Acht gelassen / die Statuta und Rechtsame der Gmeind im Boden offenbar verletzet / die Criminal-Sentenz von dem Competenten-Gericht zu Fürstenau über den Hauffen gestürzet / der rechtmäßige Landammen und Deputirte auf gegenwärtigem Lobl. Bundstag verworffen / und durch den zu Fürstenau criminaliter verfällten und verdammten Tscharner ersetzet worden / so seynd wir gemüßiget / wider alles und jedes was der Lobl. Gottshaus Bund in gegenwärtiger Versammlung vorgenommen hat / oder noch vornehmen möchte / auf das feyerlichste zu protestiren / bey denen ehrsamen Gemeinden das votum de nullitate zu interponiren / und um eine ihrer Hoch- unabhängig- und Gerechtigkeit angemessene Genugthuung bundsgenößsisch anzuhalten / dem lobl. Gericht von Fürstenau zugleich überlassend / auf die anständigste Art ihre in der Bunds-Session angefochtene Ehre und Gerechtigkeit vor der ganzen Welt zu unterstützen / und den ehrsamen Gemeinden die so gefährliche als nothwendige Folgen unter die Augen zu legen / fahls man die einer jeden ehrsamen Gemeinde eigene unabhangende Judicatur-Rechte / und zwar in Criminal-Sachen ihnen entziehen / und anderswo entweder mit Gewalt oder List anhängig zu machen beginnete.

Anbey können wir nicht mit Stillschweigen übergehen / daß da eine Lobl. Bunds-Session erwehnte feyerliche Sentenz von dem Lobl. Gericht von Fürstenau begehret und bekommen hatte / selbige nicht nur der billichen Achtung nicht gewürdiget / sondern auch bis jezo auf widerholtes Ansuchen uns nicht zuruck gegeben worden seye.

Ferners müssen wir uns über die Absendung des Herr Clerics um das Mehren zu Ortenstein aufzunehmen um destomehr beklagen / als die

Gemeind nicht zu erscheinen schuldig ist, sie seye dann von ihrem rechtmäßigen Landammann bey ihren Eyden gebotten, als das Mehren über den nemlichen Vorwurf nicht zum öfteren aufgenommen zu werden bedarf, endlich als besagter Herr Cleric diejenige Gmeinden die da nicht erschienen sind unmöglich hat berechnen können, in anderem aber nicht nur die Abwesende, sonderen auch die Anwesende selbst ausgelassen hat. Wie wir uns dann ferners anheuschig machen, sowohl den unbegründeten Bericht von Herrn Cleric als auch andere Protocollationes offenbar zu widerlegen, wenn man uns nicht aus gerechter Furcht die Abschrift davon abschlagen wurde.

Wir kommen endlich auf den der genauesten Aufmerksamkeit würdigen Entwurf der Nro. 11. Richter im Namen des Bundes mit dem Zuzug einiger anderer von Fürstenau. Ist Fürstenau parteyisch, warum will man dann die Richter davon mit einflicken, ist es aber nicht partheyisch, warum sollen wir dann nicht nach Ausweiß unserer Gesetzen, ja des Bundsbriefs selbsten, zu diesem nächsten Gericht unsere Zuflucht nehmen dörffen?

Warum hat man die Benahmsung dieser eilf Richter denen ehrsamen Gmeinden denen es zugetroffen, nicht lediglich überlassen. Warum hat man wenigstens dieselbe denen Herren Rathsbotten in Namen ihrer ehrsamen Gmeinden nicht frey gelassen? Und wenn denen ehrsamen Gmeinden des Gottshaus Bunds selbsten die Hände nicht gebunden worden sind; so beliebe man sich doch freymüthig zu erklären, ob, wenn eine, oder die andere Gmeind nicht das vorgeschlagene, sonderen ein anderes unpartheyisches Subject zu dem so genannten unpartheyeschen Gericht erkiesen wurde, selbiger angenommen oder verworffenseyn solle?

Will man sich übrigens angelegen seyn lassen, gewisse Gattungen von Strafgerichteren einzuführen, so wurden auch in anderen Gmeinden Strafbare genug anzutreffen seyn.

Da nun der berührte Entwurf nur in sofern es die ehrsame Gmeind von Ortenstein anverlangte, seine Erfüllung erreichen solte; so erklärt man sich im Namen Derselben hiermit auf das feyrlichste nicht nur nicht diesem Entwurf den geringsten Beyfall ertheilt zu haben, oder ertheilen zu wollen; sonderen auch das man nimmermehr gestatten werde, daß Kraft unserer Gesetzen, und von unseren Väteren ererbten Vorzügen dem Lobl. Hochgericht von Fürstenau und Ortenstein die Civil-und hauptsächlich Criminal-Iudicatur jemals entrissen seyn solle.

Wir appelliren also auf die ehrsame Gmeind als den höchsten Landesfürsten, und protestiren wider alle und jede Unkosten und schlimme Folgen, die von der streitigen Landammenschaft, oder denen damit verknüpften Accessoriis abhangen möchten, bis und so lange sich die Gegenpart dem Lobl. Gerichte von Fürstenau nicht unterworffen haben wurde.

Solten aber auch von da aus wider unser Verhoffen diese so künstliche als gefährliche Neuerungen gut geheissen, und Bundsbrief, Gesetze, Criminal-Iudicatur, ja die eigene Sicherheit verworffen werden; so wollen wir denn unserer Lobl. Gmeinde vorbehalten haben, nach Ausweiß des Bundsbriefs, ihre allfählige gerechte Beschwerden gegen dem Lobl. Gotts-

hausBund selbst der gerechten Beurtheilung der Lobl. Obern und zehen Gerichten Bünden, zu unterwerffen. Bey unterthänigster Bitte daß unterdessen, wegen Fried geben und nehmen, zwischen den Parten die nothwendige Maßreglen ergriffen werden mochten; erlassen wir uns sammtlich der göttlichen Obhut.

Euer Weisheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten

Geben zu Chur den $\frac{15}{26}$ Sept. 1766.

Dienstbereitwillige Diener und getreue Bundsgenossen ꝛc.

Die *Deputirte*.

Anno 1766. den $\frac{15}{26}$ Sept.

vor

Löbl. Gottshaußbunds Session.

Auf gemachten Vertrag (vide prot.) und überreichte protesta &c. ist decretirt.

Daß wann Sie das Protocoll wiederlegen können, sollen Sie sagen worin und es erweissen, widrigenfals aber Satisfaction leisten und bis solches geschehen solle diese Protesta nicht ad Protocollum genommen werden: wann aber solches erfolgt seye, solle diese Protesta auch ad Protocollum admittirt und in Begleitung einer Rechtfertigung der löbl. Bunds Session, auf die ehrsamen Gemeinden ausgeschrieben werden. Alles vorhin decretirte aber, ist nochmahlen bestäthet worden, als hierauf ꝛc.

in Fidem

Gregorius Hosang.

Fœderis Cathedralis Cancel.

Aus obig erfolgtem Decret ist zu ersehen, daß der Haupt Gegenstand, so bey denen Herren Repræsentanten des löbl. Gottshausbunds, die allen andern Betrachtungen vorzügliche Aufmerksamkeit erwecket, allein dahin abgezielet, damit Sie ihren überschreitenden Gewalt ansehnlicher, kund- und schröckbarlicher macheten; anerwogen um das Protocoll widerlegen zu können, solches auf begehren der Herrn Instanten ihnen zur Einsicht hätte zugewilliget werden sollen, welches aber nicht geschehen.

Re-

Resumptum

Und merckwürdige Annotationes.

Herr General de Traverse, wuste man, daß bey dem gemeinen Volk beliebt, und angesehen ware. Man wollte durch des Seckelmeisters Michel von Rottenbrunnen angerichtetes Wesen ihn verhasset machen. Da ein solches nicht gelungen, suchte man seine übernatürliche Geduld, und Gelassenheit auf die äusserste Probe zu setzen; und endlich da ein solches alles den Zweck nicht erreichete, wollte man ihn an Ort und Ende, wo er wäre, auch so gar in seinem Haus angreiffen, letzteres wollte er ausweichen in Betrachtung der zu besorgenden Feuersgefahre, und verfügte sich auf Tamils unter dem Vorwand einer Jagdparthey. Da wurde er angegriffen, und unerachtet er seine Feinde um Gotteswillen gebetten Frieden zu nemmen, und gegen die dreyssig Schritte zurück gewichen, giengen sie immer auf ihn los Steine flogen auf ihn zu, er wurde an der Stirne sehr gefährlich getroffen, entgegen wurde geschossen, Herr General von Traverse wehrete das Schiessen immer ab. Einem Bauern Jahn Plasch ab Scheidt mit Namen, welcher ihm vor der Verwundung die Flinte ergreiffen wollte, und nächst am Leib war, sagte er, er ersuche ihn um Gottes Willen, daß er ihn doch nicht zwingen solle ihn tod zu schiessen; er solle doch auf die Seite gehen. Nachdeme er verwundet worden, leitete er seinen eigenen Bedienten, die ziehleten, mit der Hand die Flinte in die Höhe, und wendete selbe ab, verbot auch das fernere schiessen. Er aber hat selbst niemahl geschossen, Und niemanden das mindeste Uebel gethan, sonder wie gesagt, immer abgewehrt. Sollten dann die Unterstützere, Anstifftere, und Vollführere eines so schwarzen Unternehmens bey so bewannten Sachen laut allen Rechten nicht als diejenige angesehen seyn, die die wahre Uebelthäter und Urheber des unentbehrlich erfolgten Menschentods gewesen? und so ferne der öfter berührten Herren von Salis heimliche Rathschlüsse nicht dahin abgezieleth hätten, nachdeme von der ehrsamen Obrigkeit zu Fürstenau an regierenden Hrn. Bundts Præsidenten geschrieben worden, wurde selber dem Simeon Raguth Tschar ner, die Abscheide nicht eingereicht, folglichen keine Leute zu versameln den Anlaß gegeben, und noch weniger eine Citation hinwider Hrn. Luci Tschup regierenden Landammann zu Ortenstein verwilliget haben. Die laut aufhabenden Eid des Bundts Præsidenten erfordert seine Pflicht der ehrsamen Gemeinden habende Freyheiten, und Gerechtigkeiten bestmöglichst aufzuhalten, hier aber wird selber schnur gerad zu wider gehandelt. Die Wahl durch mehrere Hand wird in Ortenstein gestürzet, und die Iudicaturs Rechtsame in Fürstenau werden zugleich vernichtet. Kurzum die schönste Privilegien der ehrsamen Gemeinden wollen ihnen entrissen werden. Hr. General von Traverse wird angesehen als ein der grösten Steine des Anstosses, dieses Vorhaben zu vollführen. Daher wollte man ihn ab der Welt haben. Das hinlänglichste Mittel zu solchem Ende zu gelangen vermeinete man, nachdeme aber die andern fehlgeschlagen hatten, in denen durch das ganze Bündtner Land und andere auswärtige Oerter ausgestreuten fälschesten Lügen und Verläumdungen zu finden. Die ausgelassen stenste Licenz

wurde solchermassen gepflanzet, und unterstützet, daß viele öffentlich sich der vorsätzlichen Mordthat des Hrn. General von Traverse, zum voraus rümeten.

Es kamen in Gegenwart des Hrn. Dolmetschen von Blumenthal Bedienete zu diesem Herren, und klagten, die Gassenbuben von der Statt Chur kamen auf den Hof, und warfen sie mit Steinen. Herr General von Traverse befahl ihnen in seinem Haus zu verbleiben, und seine Pferde er in der Nacht, wann die Thore zu wären, zu tränken, daß er aber durch die Statt Chur und offentliche Landstrasse unangefochten bey seiner Abreise durchreiten können, hat er dem Mangel des Herzens und Courage seiner Feinden, und der durch sie angerichteten schlechten Leute, nicht aber dem Abgang ihres bösen Willens zu verdanken.

Aufrichtige, redliche, wohlmeinende und öfentliche Erklärung.

Ich getröste mich vor Gott und vor der Welt erfüllet zu haben, was die menschliche Bescheidenheit, die Liebe eines Vaterlandes, meine Unterziehungen denen Gesätzen, die Tugenden und Schuldigkeiten eines redlichen und treuen Landkindes in alle Weege erfordern.

Ich bin aus dem Lande gezogen, weilen durch höllische Anrichtungen mir aller Orten die Weege zur Verhörung gespehret worden, und viel Particularen sich das Recht angemasset, auf jedes Gassengeschwätz, so aus bösesten Absichten wider mich ausgestreuet wurde, sich wider mich als Richtere, und zugleich als Executores aufzustellen.

Omnia Iura inter Pares sunt similia. Hätte ein Particular-Bündtner das Recht mich zu verfällen, und zu straffen, so folgete, daß ich ein gleiches über ihn zu üben, berechtiget wäre. Die Gesätze würden von sich selbsten fallen, die Obrigkeiten würden unnütze werden.

Damit das Publicum den zuverläßlichen Bericht der wahren der Sachen Bewänntnis einsehen möge, ließ ich gegenwärtiges auf meine Kösten in den Druck verfassen; ich werde die Zeit zu warten, die erforderlich seyn wird, solchen Bericht vermög hinlänglicher Fürkehrungen der respectiven ehrsamen Oberkeiten, und mit würkenden guten Officien der ehrlichen Leute allenthalben bekannt zu machen.

Nachdem aber ich allen diesen gelassensten und bestmeinenden Vorsätzen ein Genügen werde geleistet haben, kan ich mich nicht enthalten in Bündten zurück zu kehren, und vor Competenten-Richtern, Obrigkeiten, und Tribunalien meine führenden Gründe und Gerechtsame zu Schützung meiner Ehre, und meines guten geziemend und nach rechtens Form zu produciren. Würden aber alsdenn gottlose Leute vorhanden seyn, die den Ruf der göttlich-uud menschlichen Gesätze, der Ehre, der Gerechtigkeit, und der guten Ordnung weder gehör, noch folge leisten, sondern durch

unsinni-

unsinnigen Gewalt, Drohungen und Ausgelassenheiten mir oder meinen Leuten wider alles Völkerrecht Gewalt anthun wollten, so will mich hiermit zum voraus erkläret haben, daß selbe die Rüstungen der natürlichen Defension bey diesen antreffen werden, und im Falle eines ihnen zustossenden Unglücks niemanden andern als sich selbsten dessen Schuld zu zumessen haben sollen.

Ich habe die Ehre ein freyer Bündtner und ein Kriegsmann zu seyn. Diese zwo wertesten Eigenschaften lassen nicht zu, daß ich ein Kind des Schreckens werde. Gesetze und Oberkeiten venerire ich. Meine Handlungen waren immer vor der Welt gerecht und wohlgemeinet, und mein Herz sowohl, als mein führendes Gewissen wünschte nur, sich allen unverfangenen Gemütern zur Einsicht und Beurtheilung unverhalten, eröfnen zu können. Wer ist aber der vernünftige Mensch, der mir zumuthen könnte, daß mich mit Brügeln, Fäusten und Steinen unverwehrt todschlagen lassen sollte? Wer ist derjenige, welche mir verübeln könnte, daß mich wider solchen niederträchtigen Angriff mit Waffen versehe? Wenn in Bündten der Zweykampf unter den Menschen erlaubet ist, so komme in solchem Falle von meinen Feinden einer nach dem andern, und soviel derer mich immer wollen bidermännisch ausfodern, und durch meinem Stand anermessene Angriffe versuchen, ich werde keinen ausschlagen, und jedem allen Zweifel dessen, was bey mir in derley Fällen zu finden seyn solle, benehmen.

Die Waffen, so einem Ehrenmanne zu seiner Beschützung dienen, und von ihm in keiner andern Absicht gebrauchet werden, sind einem freyen Bündtner zu tragen erlaubet, ich habe diese schon längstens bey mir geführet, und werde sie auch immer führen, so oft nemlich, als die drohende Gefahre der Menge Fäuste, Brügeln und Steine mich darzu anmahnen wird. Ich habe es auf offentlichem Platze und vor ganzer Landsgemeinde zu Ortenstein öfters gesagt, und widerhole es hiermit nochmahls. Diesem unerachtet bin ich zu allen Zeiten jedermann höflich begegnet, habe auch niemahl jemanden angegriffen, und wird sich weder Herr noch Bauer über eint- und anderes in Wahrheit des Widerspils wider mich beklagen können. Wenn aber das allerhöchste Verhängnis das Ende meines Lebens durch gewalthätigen und erzwungenen Tod verordnet, so bitte den großmächtigen Gott, daß sein allergnädigster Willen seye dieses durch Kriegswaffen ins Werk zu stellen.

Extractus Stadt Veldkirchischen Zeugen verhörs Prothocolli.

Actum Stadt Veldkirch den 15. Sept. 1766. a prandio in præsentia.

Herrn Spithalpfleger und Rathsverwanten Peter Joseph Lyon, als Verordneteter Interpretator, dem Herrn Junkher Canzley-Verwalter Gugger von Staudach.

Actuante me Joh. Ferdinand Müller, Substitut.

Nachdeme bey allhiesig unserm Magistrat von Tit. dem sich dato allhier befindenden Freyherrn und General Lieutenant von Traverse, das Anlangen dahin beschehen, womit nemlich zu seiner allfahlig nothfallenden Fürkehrung oder Legitimation der ächte Hergang jener ihme Freyherrn von Travers unterm 31. verloffenen Monats bey Tamils in Bündten zugestossen verdrießlichen Begebenheit durch die zwey bey sich habende Italiäner, als nemlichen Joan Baptista Bruni, und Dominicus Beduzzi, so fort die Läge, Beschaffen- und Gefährlichkeit seiner bey vormemorierter Rencontre empfangenen Wunde durch den bey sich habenden Hrn. Feldscherrer Claudius Relogue eydlich erhoben werden möchte.

Als hat man nicht ermanglet, auf vorstehend so billiche Requisition eben benamste 3. Kundschaften behörig fürzuforderen, præmissa seria admonitione de dicenda veritate mit einen körperlichen Eyd zu verstricken, und so fort um Willen selbe der deutschen Sprach respective gar nicht und nicht viel kundig unter Zuzug des vorstehenden Herren mit Raths Verwandten Peter Joseph Lyon, als eines der italienischen Sprache wohl erfahrnen Membri anhero ad Prothocollum zu vernemen, wie nach ersichtlich.

Testis Imus. Monit & jurat. ad Generalia

℞. Dominicus Beduzzi, aus dem Thal Intelvo Mayländischen Gebiets gebürtig, 33. Jahr alt, ledigen Standes, von Profession ein Steinhauer, und dato bey dem Freyherrn und General Lieutenant v. Travers in Arbeit.

Interrog. spec. 1mum.

Deponent habe bereits vor die schwähre des Eyd und Meineydes des umständlichern verstanden, er werde desnachen alleine noch erinneret, dieses bey seiner ganzen Aussage wohl zu beherzigen, Niemande zu

Lieb,

Lieb, noch zu Leid reden, sondern durchaus alleine die Gottliebende Wahrheit zu gebrauchen, und solchemnach solle er sagen, wann er zu dem Freyherrn und Generallieutenant v. Travers in die Arbeit gekommen?

R. in circa vor 3. viertel Jahren.

Interrog. spec. 2dum.

Deponent werde also wissen, und solle so mit weiters hergeben, wo, und durch was für Gelegenheite belobter Herr General Lieutenant die an der Stirne habende Wunde bekommen?

R. Zu Tamils in Bündten bey einer mit denen Bauren gehabten Rencontre habe Hr. General Lieutenant die Wunde durch einen Steinwurf empfangen.

Interrog. spec. 3tium.

Wann, und mit was Occasion dann Herr Generallieutenant v. Travers als auch Deponent nacher Tamils gekommen?

R. Herr Generallieutenant habe sich den 31. Passati in der Frühe entschlossen, Nachmittag en Compagnie Herrn Hauptmann v. Travers, Herrn Baron v. Zwevern, und Herrn Landammann Jaclin einer kleinen Jagt abzuwarten, seye auch so fort alleine auf der Absicht durchzugehen auf Tamils gekommen. Nachdeme Herr Generallieutenant ehevor (so viel Deponenten bewußt seye) willen vorhin von denen Bergbauren erfahrnen Bedrohungen zu seiner Protection den Gefolge verstärket, folgbahr auch Deponenten sagen lassen, er solle sich mit einer Flinten und einer Pistohl versehen, und Nachmittag zu jagen mitgehen, so wenig aber als all andere unterfangen, ohne äusseriste Noth denen Bauren nur das mindeste Leid zuzufügen.

Interrog. 4tum.

Was dann hinnach die Anfangs memorierte Rencontre verleitet, und wie es sich darbey zugetragen?

R. Weil Deponent immerhin etwas hinter der Herrschaft gefolget, so könne er auch den Anfang nit zuverläßlich erzehlen so mit alleine sagen, Herr Generallieutenant und die übrige Herren Cavalliers seyen eben in Tamils angelangt, als die Bauren von der auch von Scheid und Feldis beysamen auf

der offenen Strasse, in einem Reyen gestanden, und Gemeind gehalten, und die dann (so viel Deponent noch ruckwärts und auf der Romanischen Sprache verstehen mögen) Herr Generallieutenant ihnen zugeruffen, welcher aus ihnen derjenige seye, die da ihme gedrohet hätten, ihne auf dem Schloß Paspels abzuhollen.

Da wären die Bauren gleich augenblicklich in Eifer gerathen, und hätten sich den Herrn Generallieutenant immer genäheret.

Herr Generallieutenant habe sich an an eine Mauer retiriret, und sein Gefolg 3 oder 4 Schritt ruckwärts hinter sich gehabt, die Bauren aber seyen ohnerachtet Herr Generallieutenant sie um Gotteswillen sich einzuhalten gebetten, allezeit stärker fürwärts gerucket, und hätten auch endlichen mit Prügeln und Zaunstecken auf Herr Generallieutenant und sein Gefolge zu stossen und zu schlagen angefangen, ja ihrer Wuth den Zügel so weit gelassen, daß ohnerachtet Herr General mit Fried ruffen nicht nachgelassen, und sich mit seinem Gefolge alleine durch abwendung der Streichen, und allgemachen Retirade zu schonen gesucht. Deponent und die übrige von dem Gefolge gar bald den Herrn Generallieutenant von einem Steinwurf an die Stirne getrofen, und mit Blut gänzlichen überrunnen sinken sehen, auch einen der förchterlichsten Steinhagel, ja das viehische Wesen der Bauren mit solcher Thätlichkeit erfahren müssen, daß wohl keiner aus ihnen mehr eine Viertelstunde zu leben nur hoffen mögen, und woferne sie nit ihr Gewöhr zur Hilfe gezochen, unter den Haufen loßgebrennet, und andurch die Bauren ab dem Platz getrieben, die Bauren den Herrn General und sein ganzen Gefolge bey stumpf und stiel ganz sicher ausgerottet haben würden.

Interrog. 5tum.

Obe Deponent auch, und wer mehr geschossen habe?

R. Ja er habe selbsten zwey Schuß gethan, wer aber mehrer geschossen, könne er um da weniger sagen, als er vor Stein, Prügel, Stecken, und der beständigen respective Todtesangst nichts gesehen.

Interrog. 6tum.

Obe Herr General auch geschossen, oder wie er sich sonsten verhalten?

R. Deponent seye immer neben dem Hrn. Generallieutenant gestanden, habe aber von ihme kein Schuß wahrgenommen, sondern ehender ruffen gehört, man solle doch um Gottes Willen Ruhe geben, und Deponent solle sich nicht unterstehen einen Schuß zu thun.

Interrog. 7mum.

Wo Herr Generallieutenant sich nach vollendeter Rencontre hinbegeben?

R. Auf Paspels in seine Bewohnung

Interrog. 8vum.

Obe Deponenten noch was weiters bekannt seye, er solle da seinen Eyd beherzigen, und alles, was er wohl wisse, umständlich eröffnen.

R. Er wisse nichts weiteres zu sagen, als was er bereits erzehlet habe, müsse auch damit seine Aussag enden.

Quib. hab. præ. & Confirm. impo. sil. Dimiss.

Testis 2dus Cit. Monit. & jurat. ad Generalia

R. Ioan. Baptista Brunj; von Gera aus dem Mayländischen gebürthig, in Circa 40. Jahr alt, verehlichet, seiner Profession ein Fischer, und dato bey Herrn Generallieutenant von Traverß in Diensten.

Interrog. spec. 1mum.

Was für eine schröckliche Sache es seye um den Meyneydt, und wie streng Gott dieses Laster bestraffe, habe Deponent eben vor des deutlicheren verstanden, und man mache ihme von dahero auch nochmals die ernstliche Erinnerung, Gott als das Meer aller Wahrheit nicht zu beleydigen, so mit seine Aussag alleine nach der Wahrheit zu reguliren, folgbar Niemande zu lieb noch zu leid rede. Und so solle er dann sagen, wie

lange er bey dem Freyherrn und General von Travers in Diensten seye?

R. de dato 1mo Augusti currentis Anni.

Interrog. 2dum.

Gezeuge müsse also bewußt seyn, und solle demnach eröfnen, woher der Freyherr von Travers die an der Stirne habende Wunde empfangen?

R. Der Freyherr und Generallieutenant von Travers, habe die Wunde von denen Bauren zu Tamils in Bündten in sein Deponentens Gegenwart empfangen.

Interrog. 3tium.

Wie sie auf Tamils gekommen, und was die Bauren zu solcher Thätlichkeit verleitet, und überhaupts wie es sich zugetragen?

R. Es seye den 31. Nuperi in der Frühe gewesen, als Herr Generallieutenant ihme Deponenten durch den Lauffer bedeuten lassen, er solle sich mit Gewehr versehen, und ihme Nachmittag auf das Jagen folgen, Deponent habe demnach eine Flinte, und eine Pistohle wie die andern Bediente zu sich genommen, und seye Nachmittag dem Freyherrn und Generallieutenant von Travers, den Hrn. Baron von Zweyern, und Hrn. Landammann de Jaclin nebst anderen Bedienten auf die Jagd gefolget, und als sie nun eine Weile gegangen, habe Herr Generallieutenant ihnen allen eingebunden, sie sollten sich von denen umliegenden Bergbauren in Obacht nehmen, auch mit selben, wo je nicht ihme Herrn Generallieutenant oder seiner Compagnie übel begegnet wurde, daß mindeste widrige nicht anfangen, es seye aber dieses bald darauf und kaum als sie in dem Ort Tamils angelanget, zu einer unnöthigen Erinnerung geworden, dann nur habe Herr Generallieutenant denen auf offentlichen Platz an der Strasse in einem Reyhen gestanden, und Gemeind haltende Bauren aus den Dörffern Scheid und und Feldis, (so viel Deponent als ein der Romanischen Sprach Unkündiger, wegen etwelcher Entfernung entnehmen mögen) zugeruffen, die möchten ein wenig Platz machen, da seyen die ganze Truppe der Bauren an statt auszuweichen, unter beständigem Murren auf dem Herren Generallieutenant und sein Gefolge zugerucket, und haben

ben ohnerachtet Herr Generallieutenant so wohl als der nächst an dem Platz wohnend, und auf die Gassen gekommene Comte Prosper, ihnen immer Ruhe zu geben zugesprochen, und sie auch recht darum gebetten, anfänglich letzterem die Peruque von dem Kopf gerauft, auch zugleich einen heftigen Streich auf ihne geführet, hinnach aber, und als dieser den Streich mit der Hand aufgehoben, und seinen Gegner von dem Sparren beraubet, so fort die Flucht ergriffen, auf ersteren und dessen Gefolge mit solcher Wuth losgebrochen, als obe sie alle den Augenblick zernichten wollten, die Steine seyen gleich Hagels dick über sie hergeflogen, und auch Herr Generallieutenant von Travers durch den ersten Stein so heftig daß er mit Blut vollkommen überrunnen endlich zu sinken angefangen, an die Stirne getroffen, so mit ihme Deponenten und übrigen Gefolge andurch sowohl als das immer angewachsene viehische Toben der Bauren, das Zeichen sich vor dem Tode zu schützen von selbsten gegeben worden: ja dieses letztere seye auch um da nöthiger gewesen, als wann sie nicht ihr Gewöhr zu Hülfe genommen, und unter die Bauren loßgeschossen, folgbar diese von dem Platz abgetrieben hätten, von Herrn General von Travers und all den Seinigen kein Bein auf den andern geblieben wäre, wo hingegen dieses einzige ihnen endlichen Ruhe gebracht, und sie nacher Paspels zuretourniren gelassen.

Interrog. 4tum.

Obe Deponent auch, und wer mehr geschossen habe?

R. Ja er selbsten habe einmal geschossen, wer aber ihme vorgegangen oder gefolget, könne er ohnmöglich sagen, denn er habe nur auf seine Haut selbsten genug Obacht zu haben gehabt.

Interrog. 5tum.

Wie sich Herr Generallieutenant während dieser Rencontre verhalten, oder obe er etwann zur Wehr Comandiert habe?

R. Die Forcht vor dem Tode seye eines jeden Comando selbsten gewesen, und Herr Generallieutenant v. Travers habe im-

mer um Gotteswillen Ruhe gebotten, auch die eigen bey sich gehabte Compagnie gebetten, daß sie die Hitze dämpfen, und nicht mehr schiessen sollten.

Interrog. 6tum.

Obe Deponent sonst noch was zu erinneren, oder beyzusetzen habe?

R. Nein er habe nichts weiteres zu eröffnen, wolle demnach seine Aussag enden.

Qu. hab. præl. & Confirm. impo. Silen. Dimiss.

Testis 3tius Citr. Moni. & jurat. ad Generalia

R. Claudius Relogue, von Seuonnes aus Lottringen, fürstl. Salmischen Gebietes gebürthig, ein Medic. Chyrurgus.

Interrog. spec. 1mum.

Nachdeme es erforderlich fallen wolle, daß durch ihne Deponenten die Lage, Beschaffenheit, und Gefährde der an dem Freyherrn und Generallieutenant von Traverse zu besorgen, und zu heilen habenden Wunde erhoben werde, er Herr Deponent, zumalen zu dem Ende anhero vorgeladen, und mit dem gewöhnlichen Eyd beleget worden, als werde er dessen schwöhre halber nochweils ernstlichst und dahin erinneret, daß er in seiner Aussag niemande zu lieb noch zu leid rede, sondern die Gottgefällige Wahrheit zum Augenmerk habe. Und somit solle er dann sagen, wo sich die Wunde an vorbelobtem Freyherrn, und Generallieutenant von Travers befinde, wie er selbe bey seiner Ankunft, und auch dato nach der besitzenden Wissenschafft gefunden, ansehen müssen, und ansehe?

R. Seine Aussag solle rein, und alleine wahrhaft seyn, bestehe auch kürzlichen in deme, nemlichen von ohngefehr seye er aus Turin zu Chur angekommen, und habe alldorten dem Freyherrn und Generallieutenant v. Traverse nachgefraget, da habe er erfahren, daß belobter Herr General vor kurzer Zeit beträchtlich verwundet worden, und dato nicht zu Hause, sondern in Wallenstadt oder Veldkirch sich befinden werde. Deponent habe sich alsdann ferners auf die

Reis begeben, um ihne Herrn Generallieutenant aufzusuchen, und als er gleich balden zu Mayenfeld gehört, Herr General von Travers befinde sich in Veldkirch, seye er ohnverzüglich dahin gereißt, bey seiner Ankunft habe der Freyherr von Travers ein besonderes Wohlgefallen geäusseret, mit Vermelden, er Deponent komme ebenrecht, ihne von einer jüngsthin erhalten schweren Wunde, die ihne sehr kränklich mache zu heilen, Deponent habe alsdann, und nachdeme Herr General von Travers den ehevor in Vadutz und hier zugezochen, und schon 8. Täge gebrauchten Chyrurgum, Namens Valentin Pümpel entlassen, dem Herrn General von Travers seine Dienste anerbothen, und die Wunde zur Heilung übernommen.

Bey würklicher Ubernahm deren aber erfunden, daß sich die Wunde mitten auf der Stirne befinde, daß selbe von einem heftigen Steinwurf herkomme, und so groß als ein klein französischer Thaler, und auch so tief seye, daß andurch das Cranium und Per cranium ein wenig andomagiert seye, und solchemnach habe er auch fördersamst wahrgenommen, daß die Wunde nicht ohne Gefahr, und höchst nöthig seye, die beständige Supuratio zu unterhalten, um nicht etwannen Depos zu veranlassen, und andurch die Gefahr der Wunde zu vergrösseren, so mit eine hinnach zweifelhaftere Cur zu verleiten.

Indessen aber hätten sich doch bald hernach solche Syntomata geäusseret, die vorige Gefährlichkeit der Wunde in etwas, und so gehoben, daß es nunmehro mit der Genesung sehr guten Fortgang habe, doch könne er nicht gutsprechen, und seye bald zuverläßlich zu vermuthen, es werde Herr General von Travers nach auch glücklich erlangter Heilung eine Zeit lang noch einige Dolores retentivos zu empfinden haben, nicht minder dürfte das Merkmal perpetuirlich seyn, und dieses seye dann alles, was er bey obtragend seinem Eyd als besitzender Wissenschafft zuverlässlich deponendo herzugeben vermögend seye.

Qui. hab. præ. & Confirm. impo. Silen. Dimiſ.

Canzley der Kayserl. Königl Oberösterreichisch erst ausschreibenden Vorarlbergischen Stadt Veldkirch.

Extractus Stadt Veldkirchischen Zeugen-Verhörs Prothocolli.

Continuatum den 30. Sept. 1766.

Testis 4tus Cit. Monit. & jurat. ad Generalia

R. Johannes Kajacob, 28. Jahr alt, ledigen Standes, von Oberembs in Bündten gebürthig, und dato als Laufer bey dem Freyherrn und Generallieutenant von Travers in Diensten.

Interrog. spec. 1mum.

Wie lange Deponent schon in den Diensten des Herrn Generallieutenant von Travers befinde?

R. Gegen 3. Monat seye es, daß er nun das zweytemal dahin in den Dienst getretten.

Interrog. 2dum.

Deponenten werde also die ihme Herrn Generallieutenant von Travers jüngsthin in Bündten zugestossen verdrießliche Affaire bekannt seyn, und er solle demnach alles umständlich erzehlen was ihme davon bewußt seye?

R. Deponent werde alles sagen, was immer die Wahrheit erfordere, und solle dann dieses in deme bestehen, nemlichen so viel Deponenten bewußt seye, hätten die benachbarte Bergbauren schon von einer zimlichen Zeit hero auf seinen gnädigen Herren die üblißte Absichten gehabt, und von dahero auch nebst andern verübten Unanständigkeiten ihme bedeuten lassen, sie wollten ihne auf seiner eigenen Wohnung abholen, und sofort samt den Seinigen austilgen. Hierauf nun hätte dann Herr Generallieutenant von Travers auf das Vernemmen, daß sich die ihme auffätzige Bauren zu dem vorhin bedroheten Ende versammlen und über die Frag wie? beratschlagen werden, sich entschlossen ihnen denen Bauren sich ausser seinem Schloß selbsten zu præsentiren, er habe demnach auf den 31. verloffenen Monats festgesetzet eine Jagd anzustellen, und occasione dessen den auf Tamils bestimten Versamlungs Ort zu Passiren, ja Herr Generallieutenant habe sich en Compagnie Herrn Baron v. Zweyers, und Herrn Landammann v. Jaclins, auch würklich auf den

Weg begeben, unter diesem aber seinem ganzem Gefolge ernstlichst befohlen mit denen antreffenden Bauren im mindesten was verdrießliches nicht anzufangen, sondern sich höchstens auf ereignenden Nothfall defensive zu halten, und als sie dann hierauf auch endlich in Tamils angelangt, und die Bauren versamleter in einem Reihen stehend angetroffen, habe Herr Generallieutenant diesen auf mehrere Schritt zugeruffen, nun seye Er gegenwärtig, ihre wieder ihne habende Klägte zu vernemmen, und zu hören, wer dann diejenige seyen, die da ihne aus seiner Wohnung abzuholen, und zu mißhandlen vorhabens wären. Kaum hätten aber die Bauren dieses gehöret, so seyen sie so gleich auf Herrn Generallieutenant mit der größten ungestimme losgezogen, Herr Generallieutenant habe sich hierauf immer retiriret, und nebst Deponenten die Streiche und das Stossen der Bauren mit dem bey sich habenden Gewehr so lang rucks gehalten, bis sie sich an einer Mauer sicher stellen können, und allda die ihnen etwas rucks gefolgte Cavalliers und übrigen Bedienten angetroffen? so viel sie sich aber retiriret, um so wütender seyen auch die Bauren ihnen gefolget, und haben endlichen nachdeme das Stossen und Schlagen nichts verfangen wollen, einen solchgräulichen Steinhagel angestellet, daß alles Ausweichens ohnerachtet bald darauf Herrn Generallieutenant an der Stirne, und endlichen er Deponent selbsten auf den Kopf durch derley Steinwürfe heftig verwundet worden. Herr General habe mit Blut ganz überrunnen zu sinken angefangen, und er Deponent, da er seinen durch den Steinwurf unter die tobende Bauren gefallenen Huth an sich ziehen wollen, seye des ferneren mit einem Messer gestochen, aber doch nur an die Hand getroffen worden.

Und da dann dieses samt der durch den Steinhagel immer angewachsenen todtes Gefahr die übrige Herren Cavalliers, und diesen gefolgte Bedienten sehen müssen, so wären bald darauf einige Schuß unter die Bauren losgegangen, und hätten auch endlichen solche abziehen und ihnen Platz geben gemacht, worauf sie dann dem Herrn Generallieutenant, nachdem dieser die Blessierte besorgen lassen, nacher Baspels gefolget.

Interrog. 2dum.

Deponent solle sagen, wie viel Schuß gegangen, und wer solche gethan, ob Herr Generallieutenant auch geschossen, oder wie sich sonsten verhalten habe?

℞. Herr Generallieutenant habe nicht alleinig kein einzigen Schuß gethan, sondern auch so gar die Seinige davon abgemahnet, und endlichen auch die Bauren vom Anfang bis ans Ende gebetten, sie sollten um Gottes Willen Ruhe geben, und ihne nicht zwingen, daß er sich nach Kräften gegen sie vertheidige. Wie viel aber Schuß gegangen, oder wer solche gethan könne Deponent ohnmöglich sagen, dann nachdeme die Bauren ihren wütenden Anlauf zum zweytenmahl erholet, so seyen auch zum zwytenmahl etwelche Schuß gegangen, und Deponent habe genug zu thun gehabt, nur sich und seinen gnädigen Herren mit Flinten Stöß zu bewahren.

Interrog. 3tium.

Obe Deponenten was weiters bekañt seye?

℞. Nein, dann in einem solch ohnordentlich-Viehischen Bauren-Streit seye nicht gut auf Umstände obacht zu haben.

Quib. hab. præ. & Confirm. impo. sil. Dimiss.

Testis 5dus Cit. Monit. & jurat. ad Generalia

℞. Joseph Hamgärtner von Altenstadt gebürtig, in Circa 28. Jahr alt, ledigen Standes, und bey Herrn Generallieutenant von Travers in Diensten.

Interrog. 1mum.

Wie lang Deponent in den Diensten des Herrn Generallieutenant seye?

℞. Im 6ten Jahr.

Interrog. 2dum ut Supra.

℞. Ja, die Begebenheit seye ihm leyder! nur gar zu wohl bewußt, dann als Herr Generallieutenant den 31. Passati mit Herrn Baron von Zweyer, und Herrn Landammann v. Jaclin sich unter Vorgebung einer Jagd nacher Tamils begeben, habe auch Deponent sich mit Gewehr versehen, und der Herrschaft folgen müssen, mit der Ordre, daß er so wenig als die andere denen Antreffenden was widriges zufügen, sondern sich allein bey höchster Noth wöhren sollten.

Und als sie dann mit deme auf Tamils zu Herrn General von Travers aber mit

dem Laufer etwas vorausgegangen, folgbar sie etwas nach ihme Herrn General zu Tamils angekommen, hätten sie schon wahrgenommen, daß Herr General und sein Laufer von einer grossen Troup Bauren verfolget werde, und mit Blut so überrunnen seye daß man ihme kein Gesicht mehr gesehen, daß auch der Laufer bereits verwundet worden, und endlichen die tobende Bauren unter einem beständig sehr fürchterlichen Steinhagel mit Stossen und Schlagen auf den Herrn General und seinen versamelten ganzen Gefolg losgehen, auch wo es möglich, sie ganz umringen wollen, Herr General v. Travers aber ohnerachtet seines Bittens die Bauren nicht befriedigen können, hatten einige aus ihnen ihr Gewehr unter die Bauren loszubrennen, vor höchst nöthig erfunden, dieses dann auf zweymaliges Andringen der Bauren zum zweytenmal erholet, und endlichen anmit dieselbe zum Fliehen genöthiget. Hierauf aber, und nachdeme Herr General die Besorgung der Gefallenen veranstaltet, hätten auch Sie sich aus dem Dorf Tamils hinweg, und auf die alldortige Anhöhe begeben, um die Bauren observiren zu können, Herr General hingegen habe seine Retour nacher Paspels genommen.

Interrog. 3tium. ut supra.

R. Daß könne er ohnmöglich sagen, wohl aber habe er gehört, daß Herr Generallieutenant denen Bauren sowohl als denen Seinigen immerhin Friede gebotten, und zugerufen habe.

Qui. hab. præ. & Confirm. impo. Silen. Dimiss.

Canzley der Kayserl. Königl. Oberösterreichischen Vorarlbergischen Stadt Veldkirch.

Extractus Stadt Veldkirchischen Zeugen-Verhörs Prothocolli.

Continuatum den 30. Sept. 1766. à prandio Loco, & Coram, ut hucusque.

Testis 6tus Citr. Monit. & jurat. ad Generalia

R. Johannes Felder aus dem Land Bregenzerwald im 55ten Jahr seines Alters, verehlichet, und von Profession ein Tischler, auch seit Pfingsten bey Herrn General von Travers in Arbeit.

Interrog. 1mum.

Obe Deponenten auch etwas, und was von jener Begebenheit bekannt seye, die dem Herrn Generallieutenant von Travers erst jüngsthin zugestossen seyn solle?

R. Ja, dann er habe den 31. Nuperi vernommen, daß zu Tamils eine Gemeind gehalten werden solle, und da es dann eben Sonntag, so mit zu Arbeiten nicht erlaubt, er Deponent zumahlen begierig wäre eine derley offentliche Gemeinds-Versammlung zu sehen, als habe er sich Nachmittag aus purem Wunder nebst seinem Sohn und anderen Cammeraden, auf ermeldtes Tamils verfüget, auch selbsten bey seiner Ankunft viele Leut versammelter auf offenem Platz an einem Reihen angetroffen: bald darauf aber gesehen, daß der ganze troup Bauren von ihrer ehevorigen Stellung ab, und unter grosem Getümmel auf jemande losgienge, daß selbe mit Stecken und Sparren versehen seyen, und endlichen einen heftigen Steinhagel angerichtet. Deponenten und seinen Cammeraden seye hierauf der Wunder angekommen den Gegenstand dieser Verfolgung zu erfahren, und diesem nach hätten sie sich den wütenden Haufen etwas genäheret, und darauf alsbalden wahrgenommen, daß die Streiche und Steinwürf der Bauren auf den an einer Mauer postiert gewessenen Herren Generallieutenant v. Travers und dessen etwann in 9. oder 11. Personen bestandenen Gefolge gemünzet seyen, daß Herr Generallieutenant und dessen Laufer stark verwundet, und ersterer mit Blut fast unkennbar gemacht worden, auch daß hierauf von des Herrn Generals Gefolge, einige Schuß unter die Bauren gethan, und einige dardurch lediret worden. Daß die Bauren endlich zu fliehen angefangen, und bey derer Entfernung zwey Todte auf dem Platz geblieben.

Interrog. 2dum.

Wo Deponent gestanden, und ob er auch gesehen von wem, und wie vielmahl ge-

schos-

schossen worden, auch wie sich Herr Generallieutenant verhalten habe?

R. Da Deponent sich nicht in eine Gefahr geben wollen, so seye er ziemlich von dem schlagenden Haufen geblieben, habe so mit weder gesehen, von wem, oder wie oft geschossen worden, ja er habe nicht einmal warnehmen mögen, obe Herr General und dessen Laufer von einen Steinwurf, oder Steckenstreich so heftig verwundet worden seyen, sondern alleine so viel gesehen, daß Herr General nicht geschossen, wohl aber mit ihrem Gewehr die heftige Zudringung der tobenden Bauren abzuhalten bemühet gewesen.

Interrog. 3tium.

Wo Deponent nach vollendeter Action sich hinbegeben, und was ihme sonsten noch bekannt seye?

R. Nachdeme er und seine Cammeraden die auf Einrathen des Herrn Generals in ein Haus gebrachte Todten ein wenig betrachtet, habe er sich dem auf seiner anfänglichen Stellung gebliebenen Herren General und dessen Gefolge genäheret, so fort mit selben anfänglich zu Observirung der flüchtigen Bauren auf die Anhöhe bey Tamils, und endlichen nacher Baspels begeben, und sonsten seye ihme weiters nichts bekannt.

Qui hab. præ. & Confirm. impo. Silent. Dimis.

Extractus Stadt Veldkirchischen Zeugen-Verhörs Prothocolli.

Continuatum den 8. Octob. 1766. à prandio Loco & Coram ut hucusque.

Testis 7mus Cit. Monit. & jurat. ad Generalia

R. Joseph Kleinhanns von Dengenvolk, der Pflege Landegg in der Grafschaft Tyrol gebürtig, 46. Jahr alt, in circa, verehlichet, und von Profession ein Maurer, und dato zu Tamils in Bündten in Arbeit.

Interrog. spec. 1mum.

Wie lang Deponent sich schon in Tamils aufhalte, und bey wem in Arbeit stehe?

R. Deponent halte sich schon seit Ostern in dortiger Gegend auf, und Arbeite so hin und her bald diesem bald jenem Bauren.

Interrog. 2dum.

Deponenten werde demnach wohl auch die jüngsthin zu Tamils sich ereignete Begebenheit bekant seyn?

R. Ja gar wohl, dann er seye eben damals würklich zu Tamils gewesen, als der Handel angegangen.

Interrog. 3tium.

So solle er dann sagen, wie es sich bey diesem Handel zugetragen, und was er gesehen oder gehört, wann es gewesen, und wo Deponent zugesehen habe?

R. Deponent könne eigentlich nit mehr sagen, wann, doch vor etlich Wochen an einem Sonntag seye es gewesen, daß sich die Bauren von Schaid, und Feldis nebst dem Landammann zu Tamils auf dem Platz bey dem Würthshaus versammlet gehalten, Deponent und sein Schwager aber von des Schreibers Jövis Haus ihnen zugesehen, als er eben zugleich wahrgenommen, das Herr General von Travers mit seinen Leuten über die Straß daher komme, und mit Gewöhr versehen seye, auch seine Hunde bey sich habe. Deponent habe auch dieses kaum gesehen, habe er zu seinem Schwager gemeldtet, daß wolle nichts gutes bedeuten, und er sorge nur es möchte Verdruß abgeben, nachdeme ihme aber der Schwager respondieret, es habe nichts zu bedeuten, sie werden sich schon Compatiren, habe Deponent ferners zugesehen, und wahrgenommen, daß sich Herr General etwann 15. Schritt von denen Bauren in die Strasse gestellet, und auf sein Gewöhr geleinet, daß er auf Romanisch (welches Deponent nit verstehe) denen Bauren etwas zugerufen, und daß darauf die Bauren ihme mit den Fausten gedrohet, daß sie endlichen gar auf Herrn General zugeruckt, und ohnerachtet er bis auf 20 Schritt gewichen, sein Gefolge immer rucks geschoben, und die Bauren um Gottes Willen Ruhe zu geben, und kein Unglück zu verleithen gebetten, ihme mit Stecken, Sparren, und heftigem Steinwerfen, so, verfolget, als ob sie ihne samt all den Seinigen zernichten wollten, Herr General seye auch würklich sehr stark verwundet, und als die Bauren ihne sinken gesehen, ihre Wuth noch brennender geworden,

den, bis endlichen von des Herrn Generals Gefolge einige Schusse unter die Bauren gegangen, und drey von denen Bauren gefallen seyen, dann da hätten sich die andere geflüchtet, und somit den Streit ein Ende gemacht.

Interrog. 3tium.

Obe Deponent nit gesehen, wie viel Schusse nnd von weme geschehen, obe Herr General auch geschossen, oder wie sich sonsten verhalten habe?

R. Nein, er könne nit sagen, wie viel Schuß, oder von weme geschehen seye, wohl aber habe er gesehen, das Herr General nit gesinnet ware, denen Bauren was Leyds zu thuen, dann es seye unter anderen ein roth Haareter Bauer lang vor Herrn General gestanden, und habe ihme die Faust gemacht, Herr General habe aber ihme alleine das Gewöhr vorgehalten, und geruffen, er solle Ruhe geben, und ihne nit nöthigen, daß er ihne tödte.

Interrog. 4tum.

Wo Herr General nach der Affaire hingegangen, oder was Deponent sonsten noch wisse?

R. Herr General seye so viel Deponent wisse, nacher Haus gegangen, und anmit müsse er seine Aussag enden.

Qui. hab. præ. & Confirm. impo. Silen. Dimiss.

Canzley der Kayserl. Königl. Oberösterreichischen Vorarlbergischen Stadt Veldkirch.

Extractus Stadt Veldkirchischen Zeugen-Verhörs Prothocolli.

Continuatum den 13. Octob. 1766. à prandio Loco & Coram ut hucusque.

Testis 8vus Cit. Monit. & jurat. ad Generalia

R. Johann Georg Felder, aus dem Land Bregenzerwald, 19. Jahr alt, ledigen Standes, von Profession, ein Schreiner, und dato zu Triesen in Arbeit.

Interrog. spec. 1mum.

Wie lange Deponent schon zu Triessen arbeite?

T R.

R. 3. Wochen seye es, als er dort arbeite.

Interrog. 2dum.

Wo Deponent vorhin gearbeitet?

R. Zu Baspels bey Herren Generallieutenant von Travers.

Interrog. 3tium.

Wie lang er bey Herrn General gearbeitet!

R. Beyläufig 15. oder 16. Wochen.

Interrog. 4tum.

Obe mithin Deponenten auch etwas von jener Affaire bekannt seye, welche Herr General mit denen Bauren zu Tamils gehabt habe?

R. Er seye selbst zugegen gewesen.

Interrog. 5tum.

Wie Deponent darzu gekommen, und was er dann gesehen habe?

R. Deponent seye nebst seinem Vater auf das Vernehmen, das Gemeind solle gehalten werden, aus Wunder und zum Theil um gleich der Vesper beyzuwohnen, so viel er noch wisse vor etwann 5. Wochen an einem Sonntag Nachmittag auf Tamils gegangen, und als sie dort angekommen, seyen bald darauf Herr General von Travers, Herr Bar. von Zweyer, nnd Herr Landammann v. Jaclin mit ihren Bedienten auch eingetroffen, und haben sich zu Herrn Graf Prosper de Paravicin begeben, als aber über eine Weil sich auch die Bauren von Schaid und Feldis zu Tamils eingefunden, und Gemeind gehalten, auf öffentlichem Platz versammelt, ja würklichen in einem Reihen beysammen gestanden, haben sich Herr Generallieutenant mit vorbenamsten Herrn auch Herrn Grafen de Paravicin, und Herrn Travers von Ortenstein aus dem Haus herunter begeben, denen versammelten Bauren in etwas genäheret, und Herr General denen Bauren auf Romanisch (welches Deponent nicht verstanden) etwas zugeruffen, die Bauren hingegen, als sie des Herrn Generals Reden kaum gehöret, hätten ein lautes Geschrey angefangen, und wären ganz tobend auf die Herrn zugeruckt, Herr General von Travers und die Seinige haben darauf ihr bey sich habendes Gewöhr in beyde Händ genommen, damit den Zulauf der Bauren abgehalten, und unterruffen, sie sollten um Gottes Willen Ruhe geben, man wolle alles in Frieden richten, sich bis in circa auf 20. Schritt retiriret, nachdeme aber die Bauren

ren, alles Ruffens ohngeachtet immer wüthender auf die Herren loßgegangen, einen fürchterlichen Steinhagel angerichtet, und endlichen Herr Generallieutenant durch einen derley Steinwurf an der Stirne heftig verwundet worden, und mit Blut ganz überrunnen zu sinken angefangen, hierauf habe Deponent, ohne jedoch sagen zu können, von weme, ruffen gehört, Feur, und alsbalden habe er auch wahrgenommen, daß von des Herrn Generals Gefolge etwelche Schuß gegangen, drey von den Bauren gefallen, und die übrige aber so gleich auseinander und davon geloffen seyn, auf welches dann auch Deponent sich wieder nacher Baspels verfüget.

Interrog. 6tum.

Wer, und obe Herr General auch geschossen, oder wie sich letzterer verhalten, und nach geendigter Rencontre begeben habe?

R. Daß könne er nicht sagen, dann er habe alleinig schiessen gehört, ohne daß er wisse, von weme, oder wie oft geschossen worden, indessen habe er doch wahrgenommen, das Herr General ehender zum Frieden, als zum Rauffen geneigt gewessen, zumahlen er um ersteres wiederholter Dingen gebetten, und endlichen habe sich Herr General nach geendigter Rencontre in des Herrn Grafen Haus begeben, sich daselbst ein wenig verbinden lassen, und darauf seye er mit den Seinigen auf eine Anhöhe zu einem Creutz gegangen, und habe daselbsten die flüchtige Bauren observiret, als aber Letztere jenseits ober dem Thal gestanden, und nicht mehr rucks zu kommen verlanget, sondern alleine gejautzet und gerufen, die Fremde, des Herrn Generals ausländische Bedienten sollten nur warten, sie wollten ihnen ein andersmahl schon daran denken, seye Herr General mit den Seinigen auch wieder ab-, und nacher Baspels marschieret.

Quib. hab. præ. & Confirm. impo. sil. Dimiss.

Continuatum den 16. Octobr. 1766. Coram, & Loco ut semper.

Testis 9nus Cit. Monit. & jurat. ad Generalia

R. Thomas Bell von Caplen aus der Grafschaft Tyrol und Gericht Landegg gebürtig, von Profession ein Maurer, 38. Jahr alt, Verehlichet, und dato in Bündten in Arbeit.

Interrog. spec. 1mum.

Wo, bey wem, und wie lang Deponent schon in Bündten gearbeitet?

R. Auf dem Berg zu Tamils, Scheid, Feldis, und dortiger Gegend bald bey diesem, bald bey jenem Bauren habe Deponent seit Ostern gearbeitet.

Interrog. 2dum,

Wann Deponent so lang schon in Bündten gearbeitet, so werde ihme wohl auch etwas von der Affaire so Herr General von Travers und die Bauren gehabt haben sollen bekannt seyn?

R. Ja, dann Deponent seye mit seinem Schwager Joseph Kleinhanns eben zu Tamils gewesen, als sich dieser Handel ereignet.

Interrog. 3tium.

So solle dann Deponent umständlich erzehlen, wie es sich darbey zugetragen habe, und wann es geschehen?

R. Da Deponent und sein Schwager an dem Sonntag vor dem Bundtstag eben in Tamils gewesen, und sich in des Schreibers Jöris Haus aufgehalten, hätten sich die Bauren von Schaid, und Feldis unter Anführung des Simeon Raguth Tscharner alldorten versamelt, und Gemeind zu halten vorgegeben, und da sie würklich auf össentlichem Platz in einem Reihen gestanden, seye auch Herr General v. Travers, mit Herrn Hauptmann von Ortenstein, Herrn Baron von Zweyer, und Herr Landamann v. Jaclin samt ihren Bedienten über die Strasse daher gekommen, habe sich anfänglich in die Strasse gestellet, mit den Händen auf daß bey sich gehabte Gewöhr geleinet, und in einer Entfernung von in Circa 20. Schritten wenigstens denen Bauren auf Welsch (welches Deponent nicht verstehe) etwas zugeruffen. Darauf

auf dann habe die ganze Troupe Bauren zu schreien angefangen, dem Herrn Generalen mit Fäusten gedrohet, und als wütend auf selben und dessen Gefolge losgezogen. Herr General habe sich mit den Seinigen anfänglich immer retiriret, mit dem Gewöhr in beyden Händen das Zudringen der tobenden Bauren abgehalten, und geruffen sie sollten ihme von Leib bleiben, und um Gottes Willen Ruhe geben, er wolle alles in Güte richten, alleine nachdeme all dieses nichts verfangen wollen, sondern ein rothhaareter Bauer Namens Johann Plasch, ihme Herrn General immer mit der Faust auf den Leib gegangen, die übrige aber einen solch fürchterlichen Hagel, der Menschlicher weis alles hätte zerschlagen sollen, mit Stecken und Steinen angerichtet, andurch den Herrn General an der Stirne heftig verwundet, und dieser mit Blut ganz unkennbar gemacht, zu sinken beginnet, hätten auch dessen Begleitere den Ernst ergriffen, ihr Gewöhr unter die Bauren losgeschossen, 4. davon gefället, und endlichen die übrige zum Fliehen gebracht, mithin dem ganzen Handel ein Ende gemacht.

Interrog. 4tum.

Wie viel Schuß und von weme gegangen, wie viel Todtne geblieben, ob Herr General auch geschossen, oder wie er sich sonsten verhalten habe?

R. Ersteres möge er nit wissen, und todt seyen nur 3. geblieben, desgleichen habe er den Herrn General nit schiessen gesehen, sonsten aber habe dieser öfters um Gottes Willen um Frieden gebetten, bald mit der linken bald mit der rechten Hand seinem Gefolge abgewehret, solchen zuruck und von weiterem schiessen abgehalten, auch ohnerachtet er von oben bis unten mit Blut überrunnen ware, nach vollendeter Attaque theils zu Besorgung der Toden und plessierten, theils zu Abwendung alles die Nothwehr nit erforderenden Unglücks Anordnung gegeben, sich folgbar so beherzt gezeiget, das Deponent sein lebtag kein so frischen Mann gesehen.

Interrog. 5tum.

Was Deponent etwann weiters von diesen Zwistigkeiten bekannt seye?

R. Hier getraue er sich endlich zu reden, aber in Bündten hätte er es nicht thun därfen, ohne bey den viehischen Volk die Todtes Gefahr sicher zu lauffen, und seine

weitere Wissenschaft bestehe demnach hierin, schon vor der oberzehlten Rencontre seyen die Bauren bis zweymahl mit Stein und Stecken versehen auf die Gemeind gekommen, und einsmahlen habe ihme Deponenten und seinem Schwager der Christ Banzer mit der Beding- und Ausdrückung, daß sie Herr General von Travers tödten, und dann als fremde Leut aus dem Land sich entfernen sollten, 2000. fl. Geld offerieret, Deponent habe ihme aber geantwortet, er hätte sein Lebtag kein gute Stund, wann er dieses ausübete, dann der Herr General habe ihme so lang er das Leben habe, nichts Leides gethan, und so dieses auch wäre, so wollte er es doch nicht thun, dann er kenne den Herrn so gar nit anderst, als wann er ihne sehe, und habe mit selben niemahlen was zu thun gehabt.

Interrog, 6tum.

Obe Deponent dieses Niemande eröffnet?

R. Ja, er habe es dem Canzler Christ Battaglia erzehlet, und dieser habe gemeldet, der Christ Banzer seye ein ehr- und gewissenloser Mensch, daß er solch unverschamten Antrag sich zu machen getraue, und überhaupts die mehriste Bauren, ja der Johannes Blasch selbsten gesteheten nun, daß sie es in der Meinung, die Gewöhr der Herren seyen nur mit Pulver geladen, dem Herrn General zu Tamils zu grob gemacht hätten, daß, wann dieser sich nicht so tapfer gewehret hätte, die Bauren ihne samt all den Seinigen niedergemacht haben wurden, und endlichen, daß sie wieder Herrn General keine andere Klag haben, als daß er, wann sie es zugebeten, alles regieren wurde.

Interrog. 7timum.

Obe dieses Deponent alles, und was etwann weiteres selbsten gehöret habe?

R. Ja, er habe alles vorstehende und des weiteren selbsten gehöret, es werde es auch der Joh. Blasch nit laugnen können, daß er und mehr andere Bauren gemeldet, Herr General dörfe nit mehr in Frankreich sich sehen lassen, und sie müssen gleich ihren Vorfahreren die Herren alle aus dem Weg raumen, oder es gebete sonsten kein Ruhe nicht.

In-

Interrog. ultimum.

Was Deponent etwann sonsten noch zu erinnern habe?

℞. Nichts mehr, und er seye nur frohe, wann er an dieses unchristliche Verfahren nicht mehr denken müsse, gestehe auch frey, daß er unter diesen Gott- und Ehrvergessenen recht unvernünftigen Volk in Ewigkeit nicht wohnen möchte.

Qui hab. præ. & Confirm. impo. Silent. Dimiſ.

Canzley der Kayserl. Königl. Oberösterreichischen Vorarlbergischen Stadt Veldkirch.

Hochgeachte / Hoch- und Wohledel Gebohrne / gestrenge / fromme / vorsichtige / Hoch und Wohlweise insonders Hochgeehrteste gnädigst gebietende Herren löbl. drey / als Grauen / Gottshaus / und zehen Gerichter Bündten.

Gleichwie aber die vorgesetzten eidlichen Aussagen erst nach vollendeter allgemeiner Bundtsversammlung aufgenommen worden / so haben auch Herr General von Traverse beykommendes Schreiben / samt folgenden Beylagen expost abzufertigen sich bemüssiget befunden.

Ich darf wohl sagen / daß kein Land in der Welt sich befindet / wo die gröbiste Verleumdungen so zahlreich und so gäh auf einander folgen / als in unserem.

Bald gehet die Rede / ich seye verborgen in Bündten angelanget / und halte mich darin also auf; andere wollen ich wandere aldorten in Capuciners Kleidungen herum; ich aber versichere / daß mich in Bündten zeigen werde sehr kantbar / und in weis und Art wie es meinem Stand gebührt und ermessen ist.

Es wird auch gesprochen / ich dårfe den franzősischen Boden nicht mehr betretten / die vorgewandte Ursach ist mir unbekannt; diene hingegen Euer Weisheiten / Gnaden / und Herrlichkeiten ganz unterthånig / wie daß meine Thaten aller Orten immer also beschaffen gewesen / daß mich vor allen ehrlichen und unverfangenen Leuten ungekrånkt / und unbesorgt zeigen kőnnen; wie aber der Erfolg der mir gehåssigen / und ehrlosen Verleumdungen seyn wird / hab ich zu gewårtigen / indeme derselben bőse Absichten ausser allem Zweifel auf mich gerichtet sind / daß mir bestimte Schicksal aber andere Bűndtner auch treffen wird.

Ich vernehme nicht weniger / daß in Ermanglung anderer Mittel die wider mich angesponnene lose Streiche zu vollführen auch dieser erdenkt worden / daß ein Bauer kürzlich von Sils nacher Chur gerennet / und sich jåmmerlich geklagt / es hätte Tags zuvor einer von meinen Bedienten auf ihne geschossen / welches durchaus falsch sich befindet; wohl aber finde mich genőthiget den Befehl jedermann bekannt zu machen / den ich meinen Bedienten ertheilet habe / und welcher dahin gerichtet ist / daß sie Niemanden weder durch Werke / noch mit Worten beleidigen / im Falle sie aller von wem immer beschimpfet wurden / solches nach Gestattung der Rechte erwidern / ja wenn sie thåtlich angegriffen werden sollten / sich durch die Flucht / oder angemessene Gegenwehr auch im Nothfall / und würklicher Lebensgefahr durch alle tüchtige Mittel retten mögen.

Euer Weißheiten / Gnaden / und Herrlichkeiten / geruhen Hocherlaucht zu erwegen / daß diese Maßnehmungen selbst in dem Rechte der Natur gegründet sind / welches sein unverletzliches Ansehen immer behalten / und noch alleine die Richtschnur der menschlichen Handlungen bleiben muß / wenn durch Gewalt das Vőlkerrecht / die Gesetze / die heiligsten Vertråge / und die feyrlichsten Bündnisse zernichtet / und unwürksam gemacht worden.

Es ist weit von mir entfernet / daß ich / gleich meinen Feinden und so / wie sie mir gethan / auch ihnen mit Mord / und Brand drohen sollte / wann mir vielleicht schon eben so leicht als ihnen fallen würde / die verabscheuens würdigen Werkzeuge / derley Drohungen dadurch auszuüben / ausfindig zu machen. Wer hat aber Vortheil hiebey? vermuthlich eben sie / meine Feinde / da sie sich nicht entblőden / sich derley schwarzer Mittel zu bedienen. Indessen werden unnütze Leute immer mehr auf ihren abscheulichen Weegen angefeuert / und gestårket / alles wozu sie nur fåhig sind / zu unternehmen. Wenn denn aber endlich die jenseitigen Drohungen ins Werke gesetzt würden / und keine andere Hülfsmittel mehr übrig wåren; wo ist der Mensch / der in diesem Falle nicht gleiches mit gleichem erwiederen / und sich durch das Vergeltungsrecht rath schaffen würde?

Die Kundschafften über den unter $\frac{20}{31}$ Augusten zu Tamils vorgefallenen Hergang habe allhier gerichtlichen müssen verhőren lassen / weilen die Informationen aufzunehmen unerachtet meines dringenst gemachten anhalten immer verzogen / nnd auf daß weite Meer ausgesetzt worden / mittlerweilen die sichere Erinnerung der wahren Umstånden denen Gedächtnussen entzogen / auch einige der damals Anwesenden durch Todes oder anderen Zufålle verlohren werden kőnnten; nicht zu geschweigen / daß der in Ortensteiner Gemeind durch Rebellen immer drohende Gewalt

walt die Deponenten laut ihrer Bekanntnuß die Wahrheit zu sagen wegen augenscheinlicher Lebens Gefahr hätten hinterhalten müssen, nun habe einige der sich in meinem Gefolg zu Tamils befundenen Personen in meine Wohnung auf Baspels gesandt; ich vernehme, daß ihnen der Ausgang meines Hauses durch die viele Drohungen, und ausgelassensten Reden versperrt werde; gleichwie aber so wohlen groß als kleine, arme, und reiche ihrem Competenten Richter zufolg der Gesetze sich unterziehen und gehorsam stellen sollen, so erkläre hiermit auch, daß der Particularen aufrührisch, und verwegnen Gewalt keines Wegs erkenne, und protestiere nochmahlen wieder alle neue Unglücke, so selbe durch neue Angriffe zu verursachen sich nicht scheuchen wurden, um so ehender, als ich zu meiner Defension tapfere Leute haben muß; angesehen so nahmhafte Summen Gelder um mich zu tödten angebotten werden; diese aber, wie allmänniglichen bekannt ist, der Christ Bantzer aus seinen Mittlen herzuschiessen ausser Standes ist.

Den Sain Raguth Tscharner klage ich offentlichen an als Urheber, und Anstifter der in Tamils unter dem 1ᵗᵉⁿ Augusten vorgegangenen Todesfälle zu seyn; dieser ware damals von dem Criminalgericht von Ehr und Gewehr gesetzt, auch unfähig erkannt in Gemeindes und Standes Versammlungen zu sitzen, zu stimmen, oder selben beyzuwohnen. Das Civilgericht hatte einmüthig Gemeind zu halten verbotten. Wie sollte sich denn der Sain Raguth Tscharner für das Haupt des Gerichts, oder der Gemeinde ausgeben können, da er am bestimten Tage hierzu nicht erwählet worden, und die ordentlichen Gerichtsgeschwornen so wenig unter sich hat daß nach Maßgabe der Ortensteiner Statuten ihme keiner aus diesen vermöge ihres geleistet theuren Eides einigen Gehorsam weder bezeigen wird, noch kan; und er ist mithin auch nicht fähig, oder befugt eine Oberigkeitliche oder Gerichts Versammlung zusammen zu bescheiden.

Dieser frefelhafte Mensch verläßt sich auf einiger Herrn von Salis habende Unterstützung; an welchem allen sicherlich jene unter anderen so zu Zizers ihre Wohnung haben keinen Antheil genommen, und vermög dieser Unterstützung vermeint er zu Trutz und Vereitlung beydseitiger ehrsamen Obrigkeiten sowohlen von Fürstenau als Ortenstein sich als Regenten, Vorsteher und Tyrann von Ortenstein aufwerfen zu können treibt eine Gewaltthätigkeit über die andere, braucht alle ersinnliche Liste, und Betrüge, pflanzt den Haß und Zweyspalt unter den Nächsten, und unter den Gemeindes Leuten, wendet Geld, Drohungen und Versprechungen an, führt den Grundsatz ohne Wort, und Werk, auch ohne Gewissen zu seyn, bestellet zwey Säume Weins bey dem Gerichtswürth, und führet seine Schaar Leute also nacher Tamils; bey gemachtem Angrif, als ein würdiger Client seiner Protectoren, haltet er sich aussert aller Gefahr und bleibt bey denen letzten zurück, frischet die Leute an, lieset die Steine auf, und giebt alle Anordnungen, damit der Kampf desto richtiger und blutiger werden müste; so dann bedienet er sich aller ersinnlichen Betrüge, Lüge und Verleumbdungen seine Unthaten zu bedecken, und auf die Unschuld zu schieben; er ist so unverschämt, daß er überalen wo er hinkommt, ausschreyen darf, ich wäre ein Mürder, man sollte mich in Capturam setzen, ich hätte Gemeindesleuthe getödet, wäre auch auch in diesem Vorsatz auf Tamils gekommen, und hätte mein Gefolg zu diesem Ende dahin geführt.

Dieses sind jene Verdienste, so die mächtige Unterstützung, die er hatte, dahin vermögen ihn wider unsere Standsverfassungen auch wider der Gemeind Ortenstein zuständige Rechtsamen, und Gesetzen in löbl. Gottshausbundes Session unter denen Ehrengesandten der übrigen ehrsamen Gemeinden per fas & nefas sitzen zu machen; bis und so lang aber, daß diese erst gedachte Ehrengesande nicht als souvraine Fürsten des erst gedachten Bunds erklärt und erkennt sind, können selbe keine Gnadenbriefe dem Sain Raguth Tscharner ertheilen, und ihn nicht rehabilitiren; folglich gereicht dieser sein erhaltener Sitz in der ganzen Welt mehrers zur Verkleinerung jener Herren Beysitzer so ihme darzu geholfen als ihme zu mindesten Nutzen und Vortheile, es wäre dann sach, daß er solchen in Erhebung nahmhafter Geld Summen zu geniessen gebabt hätte, indessen aber sind drey Männer auf dem Platz zu Tamils todt geblieben; diese hatten an der Sach keinen Nutzen auch keine andere Beweggründe, als ihre zaghaften oder leichtsinnigen Gemüthsregungen, so sie vermochten, sich unbedachtsamer Weise zu denen geübten excessen gebrauchen zu lassen; sie haben Wittfrauen, und Waisen hinterlassen, welchen vor Gott und der Welt ein Ersatz des andurch ihnen zugestossenen empfindlichsten Schadens billich gebühret. Gleichwie aber die Hauptquellen dieser angesponnenen Unglücke nicht allein in dem Hochgericht Fürstenau, sondern vielmehr in dem allzugrossen Reichthum einiger Herren Bündtner ruhet, und solche Beispiele wann sie nicht gehemmet würden, der Wohlfart des gesamten Standes die gefährlichsten Folgerungen zuziehen müßten, so erfreche mich Euer Weisheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten in best und reinester Absicht die Nothwendigkeit dem höchst schädlichen Mißbrauch von gedachten Reichthümer Schranken zu setzen, und selbe behörig abzustrafen ehrerbietigst vorzustellen, womit gedachten Mitleidenswürdigen Wittwen und Waisen zugleich am besten, und billichsten geholfen werden könnte.

Die wider mich ausgefundene Einschleichung einer Commission, so auf nichts anders als auf ein Strafgericht abgesehen ware, würde von selbsten inständigst anbegehren, wann selbe von Euer Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten, samenthaft aus unpartheyischen Gemütheren erkieset, und auch dahin instemirt werden könnte, aller und jeder Bündtner habende Klägten, so den gesamten Stande anbetreffen, anzuhören, und über selbe Justiz zu verschaffen; in allen Sachen, so der Ordnung angemessen wären, würde mir den angelegensten Ruhm machen mich gehorsamst zu unterziehen, wenn aber durch Gewalt und wider unsere Standesverfassungen mir leyd oder Schaden zugefügt würde so kunte wohl nichts anders, als durch den nemlichen Gewalt mich und das Meinige zu retten, mir überbleiben, dahero mich bemüssiget finde nach Maß und Ziel der von meinen Feinden führenden bekannten Gottlosigkeiten, wider derselben zu besorgende ausgelassenste Unternehmungen mich defensive zu rüsten, und zu versehen. Und wann endlichen einiger Herren von Salis hägende augenscheinliche Absicht den Stein des Anstosses, so sie in ihren vielfältigen Unternehmungen an mir zu haben vermeinen, aus dem Weg zu räumen mit denen Gesinnungen Euer Weisheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten einschlagen sollte, so geruhen höchst dieselbe nur mir den mindesten Fingerzeig darvon zu geben; in welchem Fall vorderist die haltung guter Justiz anbegehrt, so dann mich

zu

zu allmänniglicher Wissenschaft hiermit erklärt haben will, daß so wohlen meinen zu Baspels habenden Sitz als all übriges in Bündten habendes Eigenthum verkäuflich hätte, angesehen diesen Entschluß dem Unglück und der Schand zu schaden meines Vaterlandes der oberwehnten Herren von Salis-Sklav zu werden weit vorzüge. Indessen erkühne mich das offentliche Manifest, so die Nothwehr meiner so schimpflich angefochtener Ehre von mir erforderet, der hohen Superioritæt beykommend gedruckt unterthänigst zu hoher Einsicht zu übermachen. Ich solle auch Euer Weißheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten nicht verhalten, wie daß an Herrn Bundsschreiber Hosang, hernachgesetztes Schreiben ab ergehen lassen, und zwaren einen höflichen und wohlgesetzten Brief Ruckantwortlichen empfangen, mittlerweilen sowohlen die unter Brief und Siegel zuruckverlangte Erkanntnuß als auch anbegehrte Protocols Extracten ausgeblieben, also zwaren, daß anderen als beygefügten von löbl. oberen Bund mir güttigst verwilligten Auszug seit von mir unter dem 5ten Sept. zu Vadutz abgelassenes Schreiben nicht erhalten können, und Zweifelsohne diesen erhaltenen aus Abzug dem Umstand zu verdanken habe welcher machet daß nicht einer von mehr berührten Herren von Salis in die Stelle des Haupts vom löbl. Grauenbund erhoben sich befindet. Ob aber unsere Standes-Protocollen gegen denen Landeskinderen in weiß und Art wie unter denen Griechen die alten Sybillenbücher gehalten worden auch geführt werden sollen, und ob die löbl. Bundes Sessionen so vieles Recht in unserem Land haben, daß sie der Parthen vor ihnen bona fide producirende Urkunden despotice hinterhalten, und selben auf solche Art aus Händen spielen können? dieses alles überlasse hoher Einsicht Euer Weißheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten.

Nicht minder solle Höchstselben nicht verhelen daß der Ehrwürdige Hr. Kieni, gewester Prediger von der Pfrundt Scharantz, auf offentlicher Kanzel wider mich geprediget, worüber zwaren seinen Pfrundkindern wegen ihrem hierüber gezeigten Mißfallen, und desnachen gefaßten Entschluß den verbindlichsten Dank hiermit offentlich abstatte, anbey Ihro Weisheiten, Gnaden, und Herrlichkeiten, die ehrenbietigste Vorstellung zu machen nicht umhin gehen kan, wie daß vor daß erste diese obwaltende Geschäften keines wegs als ein Religions Wesen tractiert werden können, vor daß anderte mich bis dahin zu rühmen habe daß vieles beygetragen dem Segentzer Handel so auf der Treffe ware zwischen beyden Religions Genossenen Verdrüßlichkeiten neuer Dingen zu erwecken zu bestem beyderseitigen Vergnügen, die vollkommene Auskunft und Beendigung auszuwürken, hingegen aber von mir nicht erlebt worden, daß jemals zwischen beyden Religionen das Feuer des Zweytrachts im mindesten aufgeblasen, oder mich desselben zu Hinlangung einiger Absicht auf eindt oder andere Art zu bevortheilen gedacht; kurzum kan ich sagen, das Zeit meines Lebens immer auf den Nutzen, und auf die Wohlfahrt meines Vaterlandes beflissen gewesen, selben meinem besondern Nutzen vorgezogen, auch allen und jeden den Trotz bieten darf des Gegentheils mit Wahrheit beschuldigen zu können; ich wünsche aus innersten Grund meines Herzens, daß jeder Bündtner sich auf gleiche Art äusseren därfte, und daß des Allerhöchsten Willen seye die Sachen zum besten Nutzen, Flor, und Aufnahm

unser gesamten Republique zu leiten / und habe die Ehre mit ausnehmender Ehrfurcht zu seyn.

Euer Weißheiten, Gnaden und Herrlichkeiten

Unterthänigster, gehorsamster und getreuester Diener und Bundsgenossener.

Veldkirch, den 18. Octob. 1766.

de Traverse.

Schreiben an Herrn Bundschreiber Hosang, dd. Veldkirch den 6. Octob. 1766.

Hochgeehrter Herr Bundschreiber /

Ich hatte dem Herrn Hauptmann Friderici de Planta, eine von Fürstenau unter Brief und Siegel vorgeloffene Erkanntnuß anvertrauet, welche vor löbl. Bundts Session producirt worden; diese ersuche nebst Auszüge des Protocols von allem so in betref meiner, als auch anderer in der ehrsamen Gemeind Ortenstein vorgewaltenen Contrasten und Anliegenheiten, darunter des Herrn Clerig gewesten Bundschreiber gemachte Relation auch einbegriffen ist, legaliter und mit ihren Vidimato behörig versehen auf meinen Kösten nud zwaren nach eingehollener Begnämigung des regierenden Wohlweisen Herrn Bundes-Präsidenten mir zu übermachen.

Es soll mir zwar zweifelhaftig vorkommen, ob mein Hochgeehrter Herr Bundtsschreiber diesen von ihnen anverlangten Dienst mir zu leisten willig und geneigt seyn werden, indeme zu meiner größten Bewunderung vernehmen müssen, daß selbe wieder mich eine sehr hassige Eifersucht in Dero Verhaltung erwiesen; aber ich getröste mich daß der gemachte Eindruck des frisch in der Gedächtnuß liegenden Amts-Eid, alle fernere Partheyligkeit aus Dero Sinn vertreiben, und selbe mir anfolglichen einen begründten Anlas geben werden in vorhinig getragener Hochachtung gestärkt zu seyn, und auch mit solcher unabänderlich zu beharren.

Meines Hochgeehrten Herrn Bundschreiber

Ergebner Diener,

de Traverse.

Ruck-

Ruckantwort von Hrn. Bundsschreiber Hosang.

Hochwohlgebohrner Herr!

Sobald ich gestern Abends das an mich gerichtete Schreiben empfienge, hab ich Jhro Weisheit dem regierenden Hrn. Bunds-Präsident, die schuldige Eröffnung von dessen Innhalt hinterbracht, worüber mir derselbe in Antwort ertheilte: Er sehe sich durch wiederholt ergangene Decreten von löbl. Bunds Session ausser Stand gesetzt, die in selben abgeschlagene Auslieferung der besiegelten Erkanntnuß zu Fürstenau, dem Herr General zugestatten, wolle aber nicht entgegen seyn, daß die Copien aus dem Protocoll mögen mitgetheilt werden?

Was nun von mir abhangt, wird der Erfolg den Hrn. General überführen, daß die nachtheiligen Begriffe, welche Euer Hoch- und Wohlgebohren, von meiner Person sind beygebracht worden, sehr unrichtig seyen. Meine Verhaltungen bezielten (so lang ich daß mir gnädigst anvertraute Amt bekleide, gegen männiglich Freund und Feinde eine redliche Dienstgeflissenheit und der Herr Hauptmann F. Planta, selbst hat kein Ansuchen an mich gestellt, dessen er nicht gewähret worden (die Extradition der Erkanntnuß ausgenommen). Sonderheitlich aber wird das Protocoll meine Aufführung gegen Hoch Dero Person rechtfertigen, in diesem sind die Antworten, so ich auf die schriftliche und mündliche Verträge, meines Mitleidenswürdigen gegnerischen Anwalt hab abfliessen lassen, als so viele Zeugen meiner ernährenden Ehrforcht, gegen Hochselben zu ersehen. Ja ich berede mich Zuversichtlich, wann der Herr General eine nähere Käntnuß meiner Fähigkeit besitzen, und dagegen meine einzig auf den Sitz und Landammannschaft für meinen Freund gerichteten Beantwortung der Gegnerischen Innlag 2c. zu halten gelieben sollte, Hochdessen durchdringenden Einsichten meine Verhaltungen vielmehr Dank, als Bescheltungs würdig vorkommen müßten.

Begründter Dingen wird also die mir angetastete Eifersucht einer kurzen Einsicht wohlmeinender Freunden beygemessen, welche daß feine nicht kennen, und öfters schädlichere Räth als der Feind selbst geben. Ich erkenne übrigens gar zu wohl wie wenig meine Partheylichkeit zu sagen hätte wenn ich ja einige wieder meine Gemüthsart äusseren wollte. Ich weis aber auch daß nichts häßlicher ist, als seine Gönner mit Undank zu belohnen.

Ich wünsche mir Anlaß Hochselben hievon angenehme Beweise abgeben zu können, und zugleich mit der That meine Ehrforchtsvolle Ergebenheit zu bescheinen, mit welcher ich geharre.

Euer Hoch- und Wohlgebohren.

Unterthänig gehorsamster Diener.

Chur, den 9. Octob. 1766.

Gregorius Hosang.

Anno 1766. den 19/21 Aug. in Chur.

vor

Ihro Weisheit der regierende Herr Landrichter Christophel de Gabriel.

und

Ihro Weisheit den regierenden Herrn Bundes Landammann Johann Ulrich von Salis.

wie auch

Denen zwey löblichen Oberen und zehen Gerichten Bund gemeinlichen versammelt.

Wurde forderſamſt, nachdeme Ihro Weisheit der regierende Herr Bunds Landammann die reineſte Verſicherung und Wohlneigung Namens ſeines Bunds gegen den löbl. oberen Bund abgegeben, ſelbe von Ihro Weisheit dem regierenden Herrn Landrichter reciprocirt, und der Antrag gemacht, was maſſen ein Brief von des Herrn General Travers Excellenz, an beyde löbl. Bünd addreſſiret eingebracht worden ſeye, desſentwegen ſich auch geziemet, daß beyde löbliche Bundgemeinen darüber abrathen, da aber die Abrathung von Ihro Weisheit dem regierenden Hrn. Bundts Landammann, theils mit Einwendung, daß ſein löblicher Bund ſchon einmal delebrirt und decretirt hätte, theils daß ſelber ſich von dem löbl. oberen Bund nicht übermehren laſſen wolle, iſt abgelehnet worden, iſt ſelbe von Ihro Weisheit dem regierenden Herrn Landrichter nachdeme der löblichen zehen Gerichten Bund ſich abſentirt, wiederum erneuert, und darauf decretirt worden. Daß dieſes denen ehrſamen Gemeinden ſolle mitgetheilt und ihre Willensmeinung darüber eingeholet werden. Wie auch ſolle die Verantwortung ſo wohl von Seiten des Hrn. General von Travers Excellenz, als von der anderen, wann ſie mit wahrer und authentiſcher Unterſchrift verſehen ſeyn wird, angehöret werden ꝛc.

Ex Protocollo die 1/5 Sept. 1766.

Cuius in Fidem.

Joannes Theodorus de Caſtelberg,

ſup. Gr. Fœd. Cancel.

Offent-

Offentliches Manifest.

Wenn ich von meinen Feinden in Pündten nicht schon alle Gattungen von Wuth, Eifersucht und Rache hätte erfahren müssen, die sie aber immer auf die unedelsten Arten an mir zu sättigen suchen; so würde mich das Gericht sehr befremdet haben, welches von ihnen wider mich ausgestreuet, und bis hieher, und in hiesige Nachbarschaft verbreitet worden. Sie haben bisher vergeblich gesucht, ihren Morddurst mit meinem Blute zu stillen, und da ich mein Leben vor ihren meichelmörderischen Nachstellungen noch immer beschützen können, trachten sie mich auf eine weit empfindlichere Weise zu verletzen, nnd meine Ehre durch die ruchlosesten Verleumdungen zu beflecken.

Sie dichten mir die Laster eines Todschlags und der Entführung einer Jungfrauen an, und füllen die Welt mit der unverantwortlichen Nachrede an, ich habe in Frankreich einen Prinzen meichelmörderischer Weise um das Leben gebracht, und in dem nemlichen Königreiche ein junges Mägdichen mit Gewalt aus dem Schoße seiner Mutter entführet, welches ich aber dieser zurücke zu stellen obrigkeitlich gezwungen worden.

Die erste dieser Verleumdungen ist so beschaffen, daß ihr ganz Frankreich widersprechen muß.

Die zwote aber gründet sich auf eine schon etwas ältere Verunglimpfung, da eben sie meine Feinde bereits vor fünf Monaten schon mich bey Gelegenheit eines sehr unschuldigen Umstandes zu verschreien gedacht, daß ich ein 10- bis 11. jähriges Kind entführet habe. Ich sah mich damals, da ich eben so wenig, als jetzt die Urheber dieser ehrlosen Erfindung entdecken können, bemüßiget, bey dem wohlweisen Stadtvogt Gerichte in Chur zu erscheinen, Vertheidigung zu suchen, und zu erhalten, wie folgends zu ersehen ist.

So sehr um derley Verleumdungen, und Bubenstücke gezüchtiget zu werden, verdienen, in so grosser Verlegenheit bin ich, ihren Erfindern den gebührenden Lohn werden zn lassen; denn meine mir bekannte Feinde kan ich unmöglichen von dem natürlichen Abscheu heilen, sich en Cavaliers zur Gebühr bringen zu lassen; und von den mir unbekannten Verleumdern weiß ich mir auch keinen andern Rath zuschaffen, als daß ich das Publicum angelegenst ersuche, mir solche bewandten Dingen nach, gegen willige Belohnung zu entdecken, oder in dessen Unterbleiben sie mit Verachtung, und ohne Glauben, oder Beyfall lästern zu lassen.

de Traverse.

Geben in Veldtkirch den 18. Octob. 1766.

Folget die Auskunft, so von dem Wohlweisen Stattvogt Gericht in Betreffung des jungen Mägdihens, Janette mit Nahmen über geführte Klage, und nachstehend mit behörigem Producto versehener Vollmacht und Instruction gegeben worden.

Vollmacht, und Instruction vor Herrn Land-ammann Luci Tschup, meines bestellten Anwald Namens meiner vor einem Wohlweisen Vogtgericht in Chur zu erscheinen.

Letzt verstrichenen Samstag Vormittag beehrte mich Herr Dolmetsch von Blumenthal mit einer Visite, und eröffnete mir, daß die Mutter von der sogenannten Jannette, so ich bey mir in meinem Haus hatte, in Chur angekommen wäre, und dieses ihr Kind zurück forderte, auch würklichen an ihne nächtlicher Zeit einen Expressen gesandt hätte, mit einem Schreiben von der Ambassade, so ihme dieses Geschäfte anbefehleten; ich verweilte keinen Augenblick ihme in Antwort zu begegnen, daß dieses Kind schon längstens ab meiner Bürde gewünschet hätte und mit Freuden an Behörde ausliefern werde; dessnachen ihme Herr Dolmetsch die anständigste Maßreglen ausfindig zu machen überliesse, und mich selben willig unterzöge.

Gestern mußte Casualiter vernemmen, daß oberwehnter Jannette Mutter während ihrem Aufenthalt zu Chur viele unverschämte Reden wider mich ausgestossen hätte, welche bey eindt und anderen um so viel besseren Eingang gefunden, als die blinde, und gottlose Eifersucht ihnen weitere Uberlegungen nicht zu lasset, wann sich ein ungereimter Anlaß hervor thut meine Ehre anzugreiffen, und mir spitzbübische Frevel aufzubürden, und ihre böswichtige und vergifte Pfeiler über mich abzulassen, so gar, daß ich den zuverlässigen Bericht erhalten, wie daß mir nebst vielen andern beschimpflichen Zumuthungen auch das Crimen rapti in Ansehung mehr erwehntes Kindes, so zu sagen, offentlichen aufgeladen werde.

Dieses veranlasset, und benöthiget mich Herrn Landammann Tschup zu befelchnen und zu bevollmächtigen in meinen Namen vor einem Wohlweisen Vogtgericht zu erscheinen, selben folgenden wahren Bericht der Sachen vorzulegen, auch des Ruhms in meinem Namen feyerlichst zu erklären, daß alle und jede Particularen, so denen schelmischen, und schändlichen Erfindungen der obberührten Mutter von der Jannette einen grössern Credit in dem Publico zu geben sich nicht entsetzen selbe zu wiederholen, zu erzählen, und zu unterstützen als infame Verläumder, und gottlose Ehrendieben halte und ansehe, mit angehängtem geziemendem Gesuch an sothanes Wohlweises Vogtgericht diese meine Erklärung in so weit als unbeschwehrt fallen wird kundbahr zu machen, oder aber jene andere Maßreglen zu bestimmen, so in der löbl. Stadt Chur zu bedeckung des Ruhms und guten Namens von ehrlichen Leuten die hinlänglichste zu seyn werden erachtet werden, widrigenfals aber zu erlauben, das Gegenwärtiges in Churer Zeitungen auf meine Köstungen gedruckt, und anfolglichen in ganzen Bündten kund gemacht werde.

Geben in Baspels den 14. April. 1766.

de Traverse.

Wah-

Wahrer Bericht dessen, so sich in Ansehung der sogenanten Jannette zugetragen.

Dieses Kind wird auf den ersten künftigen Monats Mayen daß eilfte Jahr erfüllet haben, wie durch beyliegenden Taufschein, No. I. erweislich sich befindet.

Bey meiner letzthin nach Paris gemachten Reise fande ich solches einstens bey der Frau Marggräfin von Paulmij, da bey Ihro zu Nachts speisete, und wurden mir von dieser Dame dessen Umstände sehr beweglich vorgebildet, angesehen, laut ihrer Aussage es eine Tochter wäre von einem verstorbenen Officier, dessen Mutter zwar bey Leben, aber unmöglich ihre nöthige Unterhaltung zu verdienen im Stand wäre, so zwaren, daß andere beywesende Herren nebst meiner, ihr einiges Geld zusammen steureten. Tags darauf erzehlte ich meiner Frau Mutter diesen ereigneten Zufall, welche erwehnte Mutter der Jannette zu Ihro beruffte, und durch die Anzüglichkeit ihres gutten Ansehens sich verleithen liesse ihr den Antrag zu machen, sie bey Ihro zu behalten, auch von mir verlangt daß ihr Kind mit mir in Bündten führen, und vor ihre gute Auferziehung alldorten besorgt seyn möchte.

Die Absichten meiner Frau Mutter waren durch diese Verbindlichkeit gegen der Jannette Mutter Treue, Affection, und widmenter Dienste sich desto mehr zu versicheren; ich aber beherzigte in der Erfüllung ihres begehrens die Eigenschaft des guten Werks, so dann auch die mir gegen meiner Frau Mutter obliegende Pflicht; versicherte desnachen der Jannette Mutter, daß wann sie über die meinige gute und treue Obsorg träge, ich hingegen sie und ihr Kind zu keinen Zeiten verlassen, sonderen Lebenslänglich zu besorgen mir angelegen seyn lassen werde, und verreisete mich mit ihrem Kind anhero, allwo solches an meinem Tisch gespeiset, auch so wohlen in der Kleidung als in der Auferziehung bestens besorget.

Jenes, so oben angezogen worden, ist mehrentheils zu Paris bey meiner Frau Mutter, oder aber in Bündten bey mir, und in meinem Haus offentlich und vor allen so wohlen fremden, als Hausleuten abgehandelt worden.

Letzt verflossenen Monat Februarii empfienge ich das beyliegende Schreiben, Nro. 2. von der Janette Mutter, worüber ihr in Antwort erheilte daß das Zihl und End, warumen ihre Tochter in meiner Vorsorgung aufgenommen, nunmehro aufgehebet wäre, seit sie meine Frau Mutter verlassen, folglichen statt der Last von der Besorgung ihres Sohns mich neuerdings zu unterwerffen, ich will lieber sehn, daß sie mich auch jener von ihrer Tochter entheben möchte; in Ansehung aber ihrer führenden Klägten wider meine Frau Mutter stehe es mir nicht zu ihr zu antwortten, sondern

sie sollte sich erinneren, daß vor meiner Abreise von Paris, sie diß Orts vor das künftige zu der Gedult verwiesen.

Daß aber dieses ehren- und gewissenlose Mensch um eines schnöden Gewinnsts willen durch böse Geister sich führen lassen, und daß sie durch Rath dieser Anhänger, deren Triebfeder in der abscheulichsten Bosheit ihren Ursprung nimmt, sich verleithen lassen, anstatt des graden und aufrichtigen Wegs allerhand Falschheiten, Verleumdungen und Betrüge zu gebrauchen, ist sich um so weniger zu bewundern, als letzteres von meiner Frau Mutter empfangenes Schreiben Nro. 3. das mehrere in Betreffung ihrer Personal-Eigenschaften erweiset.

Geben dato ut supra.

de Traverse.

Mein Vorhaben ist keines Weges jene Particularen so aus Einfalt leicht glauben, in kostbarlichen Processen zu constituiren, sondern erkläre, daß selben ganz gerne verzeihe, wohl aber ist mein gerechter Entzweck die boßhafte Anhänger und Unterstützer der abscheulichen Reden der Janetten Mutter ihrer Schand- und Unthaten zu überweisen: daß aber diese Reden in dem Publico ausgestreuet worden, erzeigt sich klar aus der Aussag Nro. 4.

de Traverse.

Anno 1766. den 10. April. st. v.

Vor

Ihro Weißheit Herr Amts-Stadtvogt Maximilian de Planta, und einem wohlweisen Stadtvogt Gricht.

Erscheint Herr Landammann Tschup Namens, und als Bevollmächtigter des Tit. Herr General de Travers, mit Einbegleitung eines Memorials, in welchem er sich über einige verleumderische Ausstreuungen so von einer Frauen die jüngsthin von Paris alhier angelangt, in das Publicum ausgesprengt worden, beklagt, als wann er ihr Tochter von 11. Jahren, genannt Janette solle von Paris verführt und hinweg gestohlen haben, welche falsche Ausstreuungen auch von anderen alhier geredt und ausgestreut worden seyen, und da diese Sache ihren Ursprung alhier genommen habe, so ersuche er das man ihme zu seiner Legitimation durch thunliche Mittel und Vorkehrung verhülflich seye, und in die offentliche Zeitung einrucken lassen möchte, daß er dessen ohnschuldig seye, mit dem Beyfügen, daß er diese Leute so solches ausstreuen vor infame Calumnianten halte. Führte zugleich den Beweiß durch 4. numerirte Beylagen und Extracten von Briefen und Urkunden als Nro. 1 à 4. wo er zeiget, daß er dieses Töchterlein mit Con-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Summarische Anzüge der unerhörten Mittel zu Einführung eines tyran. Despotismus im Graubündtner Land

S.l. 1766

2 Helv. 12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10329013-7
VD18 14384639-001